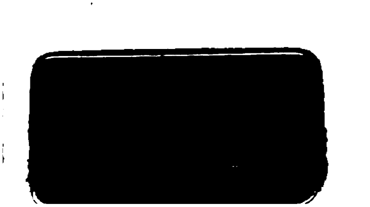




Statistik

über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger

(Gesetz vom 2. Juli 1900)

und über die

Zwangserziehung Jugendlicher

(§ 56 des Strafgesetzbuches)

für das Etatsjahr 1901

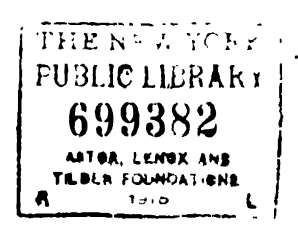
(1. April 1901 bis 31. März 1902.)

Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern.

Berlin

Druckerei der Strafanstaltsverwaltung

1903.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
699382
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS



Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. **Vorbemerkungen** . . . . V—XXV

2. **Personalstatistik pp. über die im Etatsjahre 1901 der Fürsorgeerziehung endgültig überwiesenen Minderjährigen.**

Personalstatistik der Fürsorgezöglinge überhaupt (Tabelle I) . . . . 1— 13

Personalstatistik der Fürsorgezöglinge nach Provinzen pp. geordnet:

A. Die schulpflichtigen und die noch jüngeren Zöglinge

a. Männliche (Tabelle II) . . . . 14— 25

b. Weibliche (Tabelle III) . . . . 26— 37

B. Die schulentlassenen Zöglinge

a. Männliche (Tabelle IV) . . . . 38— 49

b. Weibliche (Tabelle V) . . . . 50— 61

C. Sämtliche männliche Zöglinge (Tabelle VI) . . . . 62— 73

Sämtliche weibliche Zöglinge (Tabelle VII) . . . . 74— 85

Die häuslichen Verhältnisse der Eltern und Geschwister der Fürsorgezöglinge (Tabelle VIII) . . . . 87— 93

Die Unterbringung der Fürsorgezöglinge.

Gesamtnachweisung (Tabelle IX) . . . . 95—101

Die Unterbringung nach dem Religionsbekenntnisse getrennt:

A. Evangelische (Tabelle X) . . . . 103—109

B. Katholische (Tabelle XI) . . . . 110—115

C. Juden (Tabelle XII) . . . . 116—121

D. Bekenner anderer Religionen (Tabelle XIII) . . . . 122—127

Die gezahlten Pflegegelder.

Allgemeine Übersicht (Tabelle XIV) . . . . 129—130

Die gezahlten Pflegegelder unter Berücksichtigung der Unterkunftsstellen und des Religionsbekenntnisses:

A. Evangelische (Tabelle XV) . . . . 131—133

B. Katholische (Tabelle XVI) . . . . 134—135

C. Juden und Bekenner anderer Religionen (Tabelle XVII) . . . . . . 136—137

Gegenüberstellung der Kosten der Zwangserziehung für das Etatsjahr 1900 und der Fürsorgeerziehung für das Etatsjahr 1901 (Tabelle XVIII) . . . . 139—141

a*

Seite

3. Statistik über die auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen.

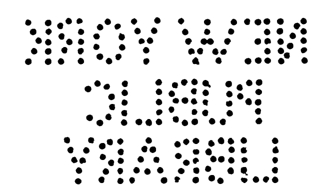
Bestand und Unterbringung der der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen, soweit sie noch in Fürsorgeerziehung sind (Tabelle XIX) . . . . 144—145

Nachweisung der Zöglinge in den staatlichen Erziehungsanstalten (Tabelle XX) . . 146

Nachweisung über den Bestand und die Unterbringung der auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen (Tabelle XXI) 147—153

Personalstatistik pp. über den Zugang der auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen (Tabelle XXII) . . . . . 155—165

Anhang: Bericht über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.



Vorbemerkung.

Unterlage der nachfolgenden Statistik ist der auf S. 42 ff. der Anlage 11 abgedruckte Personalbogen, der von den zur Stellung des Antrages auf Fürsorgeerziehung berechtigten und verpflichteten Behörden aufzustellen, von den Kommunalverbänden zu prüfen und wenn erforderlich, zu berichtigen oder zu ergänzen ist. Die Personalbogen sind von den Kommunalverbänden dem Ministerium des Innern eingereicht und hier aufbereitet. Im großen und ganzen sind sie zutreffend ausgefüllt, einzelne Ungenauigkeiten, die sich teils berichtigen ließen, teils für das Gesamtergebnis ohne Belang waren, sind mit untergelaufen, wie das bei der erstmaligen Aufstellung kaum anders zu erwarten war. Bei der jetzigen Bearbeitung ist das reiche, in den Personalbogen enthaltene Material absichtlich nicht nach allen Richtungen ausgenutzt; es wird das erst nach und nach geschehen können, wenn die Personalbogen mehrerer Jahre vorliegen.

Aus der nachfolgenden Statistik über das erste Jahr der Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes irgend welche bindende Schlüsse ziehen zu wollen, wäre verfehlt. Ihre Aufgabe kann nur sein, die persönlichen Verhältnisse — physische wie geistige und sittliche — der Fürsorgezöglinge so sorgfältig darzulegen, wie es mit Hülfe der Statistik überhaupt möglich ist und auf einige daraus sich ergebende Fragen hinzuweisen. Ferner die Familien, aus denen die Zöglinge stammen, die Umgebung, in der sie aufgewachsen sind, die sozialen Einflüsse, welche auf sie eingewirkt haben, festzustellen, um zu ermitteln, ob wir es mit vorübergehenden oder dauernden Mißständen zu tun haben, damit deren Beseitigung angestrebt werden kann. Wie alle derartige statistische Erhebungen, bei denen es sich um persönliche und fortwirkende soziale Verhältnisse handelt, dann erst abschließende Urteile zulassen, wenn sie eine Reihe von Jahren nach gleichen Grundsätzen fortgesetzt sind, so auch die Statistik der Fürsorgezöglinge und der Fürsorgeerziehung.

Das Gebiet der gefährdeten, verlassenen und verwahrlosten Jugendlichen ist namentlich in den letzten 50 Jahren auf das Ausgiebigste durchforscht; aber mehr individuellen Neigungen folgend und aus zufälligen Einzelheiten voreilige Schlüsse ziehend. Um so notwendiger ist es, die Gelegenheit, welche das Fürsorgeerziehungsgesetz gibt, zu benutzen, um die unter dasselbe fallenden Jugendlichen und ihre Verhältnisse so genau wie möglich nach einem bestimmten Plane zu untersuchen. Schon aus dieser ersten Untersuchung wird erhellen, daß von dieser Statistik aus manches neue Licht auf die Behandlung unserer heranwachsenden Jugend in Haus, Schule, gewerblicher Beschäftigung, Fortbildung, in strafrechtlicher und vormundschaftlicher Beziehung fällt und daß dieselbe große Schäden aufdeckt, die unbedingt und ungesäumt der Abhülfe bedürfen.

Tab. I—VII der Statistik. Sp. 3.

Der Fürsorgeerziehung sind auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Anl. 1 S. 16) im Rechnungsjahre 1901 (1. April 1901 bis 31. März 1902), dem ersten seiner Geltung, 7787 Minderjährige endgültig überwiesen worden, während auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes vom 31. März 1878 im Jahre 1900 (1. April 1900 bis 31. März 1901), dem letzten seiner Geltung, nur 1504 Kinder in staatliche Erziehung genommen wurden. Das ergibt ein Mehr von 6283 Zöglingen. Diese mehr als vierfache Vermehrung hat einen doppelten Grund. Das Zwangserziehungsgesetz erstreckte sich nur auf 6 Jahresklassen, vom 6. bis 12. Lebensjahre, das Fürsorgeerziehungsgesetz dagegen auf 18 Jahresklassen (Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Wie die Altersgrenzen sind auch die Bedingungen unter denen die staatlich überwachte Erziehung eintreten kann, erweitert. Nach dem alten Gesetze konnte das 6 bis 12jährige Kind nur überwiesen werden, wenn es eine strafbare Handlung begangen hatte und in Gefahr stand zu verwahrlosen. Nach dem neuen Gesetze kann außerdem ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Fürsorgeerziehung genommen werden, wenn bei schuldhaftem Verhalten der Eltern die Gefahr der Verwahrlosung, oder ohne schuldhaftes Verhalten der Eltern oder sonstigen Erzieher die Gefahr völligen sittlichen Verderbens vorliegt.

Alter der Zöglinge. Tab. I—VII. Sp. 54—62.

Verteilt man die Zahl der Zöglinge auf drei 6jährige Altersgruppen, so ergibt sich folgendes Bild:

Übersicht 1.

Altersgruppen	Anzahl der Fürsorgezöglinge	Das sind Proz. der Fürsorgezöglinge überhaupt
0 bis 6 Jahre	506	6,5
6 „ 12 „	2815	36,1
12 „ 18 „	4466	57,4

Die unterste Gruppe 0 bis 6 Jahre weist die geringste Zahl auf, nur 506 oder 6,5 Proz. Dadurch ist die bei der Beratung des Gesetzes ausgesprochene Befürchtung, daß die Kommunalverbände mit der Erziehung einer großen Zahl von kleinen Kindern, ja wohl von Säuglingen belastet werden würden, die lediglich der Armenpflege gehörten, widerlegt. Noch deutlicher ergibt sich das aus Übersicht 2 S. V.

Die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, betrug nur 123 (= 1,6 Proz.), die Überweisung kleiner Kinder auf Grund des Gesetzes kann daher nur als Ausnahme angesehen werden.

In die zweite Gruppe, 6 bis 12 Jahre, welche sich mit den Altersgrenzen des Zwangserziehungsgesetzes deckt, fallen 2815 Zöglinge (= 36,1 Proz.) oder 1311 mehr als

im Vorjahre unter dem Zwangserziehungsgesetze; hier ist die Wirkung der beiden neu hinzugetretenen Gründe für die Überweisung am klarsten zu erkennen. Den stärksten Zuwachs haben die 12 bis 18 jährigen geliefert, 1466 (= 57,4 Proz.). Hier macht sich besonders das Hinaufrücken der Altersgrenze vom 12. auf das 18. Lebensjahr geltend und das Bestreben, statt der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen, welche ihre Wirkung versagt hat, die erziehliche treten zu lassen.

Von den 7787 Zöglingen waren 4949 (= 63,6 Proz.) männlichen und 2838 (= 36,4 Proz.) weiblichen Geschlechts. Zerlegt man diese Gruppen in Jahresklassen, so standen von den Überwiesenen im Alter von:

Übersicht 2.

	0—3	3—6	6—12	12—13	13—14	14—15	15—16	16—17	17—18	Zusammen
	Jahren									
männliche Zöglinge	59	208	1871	563	696	488	395	302	367	4949
das sind Proz. all. Überwiesenen überhaupt	0,8	2,7	24,0	7,3	8,9	6,2	5,1	3,9	4,7	63,6
weibliche Zöglinge	64	175	944	229	257	225	231	285	428	2838
das sind Proz. all. Überwiesenen überhaupt	0,8	2,2	12,1	2,9	3,3	2,9	3,0	3,7	5,5	36,4
bezw.										
Proz. aller männlichen Zöglinge	1,2	4,2	37,8	11,4	14,1	9,8	8,0	6,1	7,4	100,0
Proz. aller weiblichen Zöglinge	2,3	6,2	33,3	8,1	9,1	7,9	8,1	10,0	15,0	100,0

Es muß auffallen, daß gerade die Jahresklassen von 12 bis 13 und 13 bis 14 Jahren, welche die beiden letzten Schuljahre umfassen, bei den Knaben überhaupt und bei den Mädchen mit Ausnahmen der beiden Jahresklassen von 16 bis 18 am stärksten vertreten sind.

Der Grund dafür liegt wohl zunächst in physischen Verhältnissen. Die Kinder stehen in der Entwickelungsperiode, der Tätigkeitsdrang macht sich geltend, die Phantasie erstarkt und bringt auf allerlei abenteuerliche Ideen, die sich in übermütige und rohe Streiche umsetzen. Es ist die Aufgabe der erziehenden Faktoren, des Elternhauses, und der Schule, diesen Tätigkeitsdrang zu zügeln und in die richtigen Bahnen zu führen. Vernachlässigen sie ihre Pflicht, verstehen sie nicht die Jugend zu leiten, so artet der Drang in Zuchtlosigkeit, Roheit aus und der sittliche Verfall beginnt. Gewiß hat bei den Fürsorgezöglingen das Elternhaus zuerst versagt, aber die Frage ist doch nicht abzuweisen, warum die Schule nicht ausgereicht hat, um die üblen Einflüsse des Elternhauses und der sonstigen sozialen Umgebung zu überwinden. Wie aus Tabelle I, Spalte 87 ersichtlich, war bei der einen Hälfte der Zöglinge (3598) der Schulbesuch unregelmäßig; hier hat also die Schulaufsicht es an sich fehlen lassen. Nach Spalte 88 bis 93 waren von den über 12 Jahre alten Zöglingen 9 ohne Schulbildung;

736 konnten nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenraume von 1 bis 100; 304 konnten entweder nur fertig lesen oder nur fertig schreiben oder nur fertig rechnen im Zahlenraume von 1 bis 100; 1798 konnten fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenraume von 1 bis 100; 1610 hatten volle Schulbildung; 9 hatten höhere Schulbildung. Daraus ergibt sich, daß die Schule, zumal wenn man die Zahl der Schüler mit mangelhaftem Schulbesuch berücksichtigt, nach der lehrenden Seite an diesen Kindern im großen und ganzen ihre Schuldigkeit getan hat. Eine andere Frage ist aber, ob sie auch ihrer erziehlichen Aufgabe gerecht geworden ist; ob nicht in unseren Volksschulen die lehrende Tätigkeit auf Kosten der erziehlichen zu sehr in den Vordergrund tritt, der Lehrer den Erzieher überwiegt; ob die Einrichtung unserer Schule es überhaupt ermöglicht, daß die erziehliche Aufgabe voll gelöst werden kann.

Es ist ferner die Frage nicht abzuweisen, ob denn die Schule ausreicht, um den Tätigkeitsdrang der Kinder in diesem Alter auszufüllen. Was soll das Kind, wenn die 4 oder 6 Stunden Unterricht beendet, die Schulaufgaben angefertigt sind, mit der übrigen Zeit des Tages anfangen? In den ländlichen Bezirken gibt es Beschäftigung in Feld, Haus und Garten, bei der sich auch die jugendliche Kraft ausleben kann. Trotz mancher Mißbräuche, die bei Beschäftigung der Landjugend vorkommen mögen, liegt doch sicher hierin ein ganz besonderer Schutz gegen Verwahrlosung, wie sich in der geringen Zahl der Fürsorgezöglinge, die aus ländlichen Bezirken stammen, zeigt. Aber was soll das Kind der Großstadt, des Industriebezirks, wo es von allen Seiten eingeengt und eingezwängt, und durch so manche äußere Eindrücke in seinem Tätigkeitsdrange angestachelt wird, mit seiner Kraft anfangen? Noch mehr Unterricht, noch mehr Lernstoff zu Hause verarbeiten und die sich entwickelnde Geistestätigkeit überlasten, erscheint ausgeschlossen. Wenn nicht für angemessene Beschäftigung gesorgt wird, muß es sich zum unfugtreibenden, übermütigen, frechen, verwahrlosten Straßenkinde entwickeln. Die gewerbliche Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder ganz zu verbieten, wie von mancher Seite erstrebt wird, hieße der Verwahrlosung der Jugendlichen nur Vorschub leisten. Das geht unwiderleglich daraus hervor, daß die beiden folgenden Jahresklassen von 14 bis 16 Jahren, in denen der Jugendliche in der Regel in ein geordnetes Arbeitsverhältnis getreten ist, welches seine Kraft und sein Interesse voll in Anspruch nimmt, eine erheblich geringere Zahl von Fürsorgezöglingen aufweisen als die beiden vorhergehenden, obwohl ihnen Zucht und Führung der Schule mangelt. Eine verständige planmäßige Regelung der Beschäftigung der Kinder in den beiden letzten Schuljahren, welche die sich regende jugendliche Kraft braucht, aber nicht verbraucht, würde Tausende von Jugendlichen vor der Verwahrlosung behüten. — Bei den weiblichen Zöglingen zeigen dann die beiden Jahresklassen vom 16. bis 18. Lebensjahre eine erheblich höhere Zahl. Hier beginnt die geschlechtliche Verderbnis, die in der Prostitution endigt.

Nicht uninteressant ist auch der Vergleich der Zahlen der im Alter von 12 bis 18 Jahren stehenden Zöglinge mit denen der gleichalterigen in der Reichskriminalstatistik, es ergibt sich, daß in Preußen im Jahre 1900 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt wurden: 24439 männliche und 4464 weibliche Jugendliche; während hier auf 100 männliche Verurteilte 18 weibliche entfallen, kommen auf 100 männliche Zöglinge gleichen Alters 58,9 weibliche.

Ursachen der Überweisung. Tab. I—VII. Sp. 4—10.

Die Ursachen der Überweisung zeigt die folgende Übersicht:

Übersicht 3.

	Es sind überwiesen nach						
	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3	Abs. 1 u. 2	Abs. 1 u. 3	Abs. 2 u. 3	Abs. 1, 2 u. 3
	des Gesetzes vom 2. Juli 1900						
Anzahl der Zöglinge überhaupt	2583	780[1])	3415	133[1])	553	278[1])	45[1])
das sind Proz. der Überwiesenen	33,2	10,0	43,9	1,7	7,1	3,5	0,6

Auf Grund des Absatz 2, der sich mit der Bestimmung des Zwangserziehungsgesetzes deckt, sind 780 Kinder (= 10,0 Proz.) und in Verbindung mit Absatz 1 und 3 insgesamt 1236 (= 15,8 Proz.) aller Zöglinge überwiesen. Daraus ergibt sich, daß die Zahl der Kinder unter 12 Jahren, welche wegen einer Straftat mit dem Verdacht der Verwahrlosung vor den Richter gebracht sind, gegen das Vorjahr abgenommen hat. Erheblich größer ist die Zahl der Zöglinge, bei denen die Ursache der Überweisung in einem schuldhaften Verhalten der Eltern liegt, (Abs. 1 d. Ges.), 2583 (= 33,2 Proz.) aller Zöglinge, und noch größer die Zahl der in Gefahr völligen sittlichen Verderbens stehenden, (Abs. 3) 3415 (= 43,9 Proz.). Diese Zahlen erhöhen sich noch, wenn man die Fälle hinzunimmt, in denen diese Absätze in Verbindung mit den anderen zur Anwendung gekommen sind.

Staatsangehörigkeit. Tab. I—VII. Sp. 31, 46, 47.

Dem Geburtslande nach sind:

Übersicht 4.

Anzahl der Zöglinge	Geburtsland	Das sind Proz. aller Zöglinge
7564	Preußen	97,2
189	andere deutsche Bundesstaaten	2,4
34	Reichsausländer	0,4

Die Zahl der Minderjährigen, die anderen deutschen Bundesstaaten angehören, ist demnach gering, verschwindend aber die Zahl der Ausländer — 34 oder 0,4 Proz. Die bei Beratung des Gesetzes ausgesprochene Besorgnis, daß durch die Überweisung von Nichtpreußen dem Staate und den Kommunalverbänden größere Ausgaben erwachsen würden, hat sich nicht bestätigt.

[1]) Nach den Angaben der Personalbogen befindet sich unter den Zöglingen, bei denen Abs. 2 des Gesetzes allein oder in Verbindung mit Abs. 1 und 3 als Grund der Überweisung in dem Beschlusse des Vormundschaftsgerichts angegeben ist, eine nicht unerhebliche Zahl, die das 12. Lebensjahr vollendet, oft schon weit überschritten hatten. Da der Abs. 2 sich aber nur auf die Strafunmündigen bezieht, (§ 55 des Str.-G.-B.), so hätte er auf Zöglinge über 12 Jahre nicht angewendet werden dürfen.

Verteilung der Zöglinge auf die Kommunalverbände. Tab. VIII. Sp. 3.

Die Überwiesenen verteilen sich auf die Provinzen bezw. Kommunalverbände wie folgt:

Übersicht 5. (Geordnet nach der abfallenden Anzahl der Zöglinge.)

Provinzen bezw. Kommunalverbände	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1900	Auf 10000 Einwohner kommen Fürsorgezöglinge	Anzahl der Fürsorgezöglinge überhaupt	Vom Hundert der Fürsorgezöglinge überhaupt entfallen auf die einzelnen Provinzen pp.
Schlesien	4668857	2,7	1255	16,12
Rheinprovinz	5759798	2,1	1233	15,83
Westfalen	3187777	2,7	845	10,85
Brandenburg ohne Berlin	3108554	2,2	677	8,69
Sachsen	2832616	2,0	565	7,25
Hannover	2590939	2,1	553	7,11
Berlin	1888848	2,8	519	66,6
Ostpreußen	1996626	2,3	452	5,80
Pommern	1634832	2,2	357	4,56
Westpreußen	1563658	2,2	346	4,44
Posen	1887275	1,7	320	4,11
Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	1336135	1,9	256	3,33
Bezirksverband Cassel	890142	2,4	215	2,76
„ Wiesbaden	1007839	1,8	186	2,39
Lauenburgischer Kreiskommunalverband	51833	1,0	5	0,06
Hohenzollern	66780	0,4	3	0,04
Im Staate (ausschließlich Kreis Herzogtum Lauenburg und Hohenzollern) kommen auf 10000 Einwohner demnach	34353896	2,3	—	—

Bei Betrachtung der Verteilung der Zöglinge auf die einzelnen Kommunalverbände und des Verhältnisses ihrer Zahl zur Zahl der Einwohner muß man die beiden kleinen Verbände Lauenburg und Hohenzollern außer acht lassen, sie können erst zum Vergleich herangezogen werden, wenn einmal die Verteilung der Fürsorgezöglinge auf die Kreise und kreisfreien Städte erörtert wird. Beim Vergleichen der Zahlen handelt es sich scheinbar nur um geringfügige Verschiedenheiten, aber sie haben, wie die Betrachtung der Übersicht 6 S. IX noch deutlicher ergeben wird, doch ihre Bedeutung. Im Durchschnitt fallen auf 10 000 Einwohner des Staates 2,3 Zöglinge. Erheblich unter dem Durchschnitt bleiben in der Reihenfolge von unten nach oben: Posen (1,7), Wiesbaden (1,8), Schleswig-Holstein (1,9); am meisten erheben sich darüber Schlesien (2,7), Westfalen (2,7), Berlin (2,8). Sicherlich ist auf diese Verschiedenheiten die Art und Weise wie das Antragsrecht gehandhabt ist, und die Stellung der Vormundschaftsgerichte zum Gesetz von Einfluß, der sich statistisch nicht erfassen läßt. Das kann aber gerade im ersten Jahre nicht so sehr ins Gewicht fallen, weil ausgesprochenermaßen in der ganzen Monarchie mit gleichem guten Willen und Eifer die Ausführung des Gesetzes in Angriff genommen ist. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß in den höchstbeteiligten Verbänden der Einfluß der Großstädte und der dichtbevölkerten Industriebezirke sich geltend macht. Schärfer prägen sich die Verschiedenheiten aus, wenn man die Zahlen der Zöglinge in Vergleich setzt zu den gleichalterigen Gruppen der Bevölkerung.

Auf 10 000 der ortsanwesenden gleichalterigen Personen entfallen nachstehende Fürsorgezöglinge: [1])

Übersicht 6.

Provinzen bezw. Kommunalverbände		0—3 Jahre	3—6 Jahre	6—12 Jahre	12—13 Jahre	13—14 Jahre	14—15 Jahre	15—16 Jahre	16—17 Jahre	17—18 Jahre
Ostpreußen	m.	0,4	1,9	9,5	14,2	17,0	10,5	9,9	3,5	6,7
	w.	0,5	0,6	5,5	5,4	6,0	8,5	3,9	2,0	8,6
Westpreußen	m.	0,3	0,8	6,0	16,1	26,4	17,9	13,1	17,4	13,8
	w.	0,1	0,9	2,1	7,3	4,5	3,9	3,6	5,0	10,1
Brandenburg ohne Berlin	m.	0,4	1,8	8,6	13,0	19,9	12,8	7,3	5,6	9,1
	w.	0,6	1,2	3,9	8,6	9,8	9,8	8,4	9,4	17,2
Berlin	m.	0,2	1,8	8,3	27,5	38,3	23,8	25,5	15,8	24,5
	w.	0,5	0,6	4,1	7,3	9,4	10,7	18,0	21,2	30,8
Pommern	m.	0,3	1,0	8,1	14,2	20,5	18,4	11,2	5,4	8,4
	w.	0,2	1,0	3,7	4,3	7,7	5,1	3,7	8,2	12,7
Posen	m.	—	0,6	5,8	11,5	15,3	11,9	13,1	12,2	9,3
	w.	—	0,4	2,3	1,7	4,4	1,4	2,0	6,7	4,9
Schlesien	m.	0,6	2,3	10,4	19,3	21,9	16,1	10,5	9,3	13,5
	w.	0,7	2,2	5,9	6,9	8,2	6,6	5,2	5,0	11,3
Sachsen	m.	0,3	0,8	8,4	13,8	17,5	7,9	7,4	9,0	6,0
	w.	0,4	1,0	3,1	5,9	6,0	5,4	4,9	10,6	10,9
Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	m.	0,4	1,6	7,7	12,7	14,5	11,4	11,5	3,1	3,2
	w.	0,8	1,2	3,9	8,1	5,4	3,9	7,8	3,2	17,0
Lauenburgischer Kreiskommunalverband	m.	—	—	8,7	—	18,9	17,3	—	—	—
	w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	m.	0,8	1,2	8,1	10,6	17,5	10,7	9,8	8,9	10,9
	w.	0,3	1,3	3,7	7,6	7,2	8,2	6,8	10,2	15,3
Westfalen	m.	0,8	2,7	8,2	17,1	18,2	16,9	11,6	9,7	13,9
	w.	0,7	2,3	4,9	5,6	8,5	6,2	10,2	6,9	13,3
Bezirksverband Cassel	m.	0,3	3,0	10,4	16,2	13,5	10,1	9,3	6,0	9,2
	w.	0,3	3,0	5,6	9,3	3,2	4,4	9,3	4,6	9,6
Bezirksverb. Wiesbaden	m.	0,8	1,5	7,1	8,7	8,8	11,9	14,3	6,5	14,8
	w.	0,6	0,9	3,5	8,7	5,7	5,6	11,2	10,5	14,8
Rheinprovinz	m.	0,3	1,3	6,2	14,3	17,3	14,1	13,5	10,0	13,1
	w.	0,4	1,3	3,7	5,1	7,7	6,7	7,1	12,1	13,8
Hohenzollern	m.	—	—	—	—	—	—	—	16,1	—
	w.	—	—	2,3	—	—	14,9	—	—	—

[1]) Die absoluten Zahlen der Fürsorgezöglinge befinden sich in den Tab. VI und VII Sp. 54 bis 62.

b*

Bei der untersten Altersgruppe 0 bis 3 Jahre zeigen sich in den Kommunalverbänden nur geringe Verschiedenheiten, sie beginnen jedoch schon in der nächsten Gruppe 3 bis 6 Jahre zu steigen; sie schwanken für die männlichen Zöglinge zwischen 0,6 in Posen und 3,0 in Cassel, für die weiblichen zwischen 0,4 in Posen und 3,0 in Cassel; der Höchstzahl nähert sich Westfalen mit 2,7 für die männlichen und 2,3 für die weiblichen. In der Altersgruppe von 6 bis 12 Jahren finden sich Unterschiede bei den männlichen Zöglingen von 5,8 in Posen und 10,4 in Schlesien und Cassel. Am weitesten sind nun die Schwankungen in den folgenden Jahresklassen von 12 bis 18 Jahren. Greift man aus der ganzen Zahlenreihe die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Zahlen heraus, so ergibt sich folgendes Bild:

Auf 10000 der ortsanwesenden gleichalterigen Personen entfallen nachstehende Fürsorgezöglinge:

Übersicht 7.

	0—3 Jahre	3—6 Jahre	6—12 Jahre	12—13 Jahre	13—14 Jahre
männliche	0,8 (Wiesbaden)	3,0 (Cassel)	10,4 (Schlesien)	27,5 (Berlin)	38,3 (Berlin)
	0,2 (Berlin)	0,6 (Posen)	5,8 (Posen)	8,7 (Wiesbaden)	8,8 (Wiesbaden)
weibliche	0,8 (Schleswig-Holstein)	3,0 (Cassel)	5,9 (Schlesien)	9,3 (Cassel)	9,8 (Brandenburg ohne Berlin)
	0,1 (Westpreußen)	0,4 (Posen)	2,1 (Westpreußen)	1,7 (Posen)	3,2 (Cassel)

	14—15 Jahre	15—16 Jahre	16—17 Jahre	17—18 Jahre
männliche	23,8 (Berlin)	25,5 (Berlin)	17,4 (Westpreußen)	24,5 (Berlin)
	7,9 (Sachsen)	7,3 (Brandenburg ohne Berlin)	3,1 (Schleswig-Holstein)	3,2 (Schleswig-Holstein)
weibliche	10,7 (Berlin)	18,0 (Berlin)	21,2 (Berlin)	30,8 (Berlin)
	1,4 (Posen)	2,0 (Posen)	2,0 (Ostpreußen)	4,9 (Posen)

Die hohe Zahl der weiblichen Zöglinge in den drei Altersklassen von 15 bis 18 Jahren zeigt deutlich, welchen erschreckenden Umfang die Prostitution unter den Jugendlichen angenommen hat, sie ist aber auch ein Zeichen dafür, daß man entschlossen ist, auf Grund des neuen Gesetzes mit fester Hand die Beseitigung dieser schlimmsten Seite der Prostitution in die Hand zu nehmen.

Ihrem letzten Wohnorte nach verteilen sich die Zöglinge auf folgende Gemeindegrößenklassen:

Wohnort. Tab. I—VII. Sp. 48—53.

Übersicht 8.

	Berlin	Großstädte mit 100000 und mehr Einwohnern	Gemeinden mit über 20000 bis unter 100000 Einwohnern	Gemeinden mit über 5000 bis unter 20000 Einwohnern	Gemeinden mit über 2000 bis unter 5000 Einwohnern	Gemeinden unter 2000 Einwohnern
Anzahl der Zöglinge überhaupt	537	1753	1669	1352	801	1675
das sind Proz. der Überwiesenen	6,9	22,5	21,5	17,3	10,3	21,5
		50,9			31,8	
die ortsanwesende Bevölkerung für diese Gemeindegrößenklassen betrug am 1. Dezember 1900	1888848	3945104	4636612	4835405	3838640	15327900
das sind Proz. der Gesamtbevölkerung	5,5	11,4	13,5	14,0	11,1	44,5
		30,4			55,6	

Demnach entfallen auf die Städte mit mehr als 20000 Einwohnern 50,9 Proz. der Zöglinge, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 30,4 Proz. betrug; die Gemeinden von über 5 bis 20000 Einwohnern waren beteiligt an den Fürsorgezöglingen mit 17,3 Proz., an der Bevölkerung mit 14 Proz., während die Gemeinden bis 5000 Einwohnern an den Fürsorgezöglingen nur mit 31,8 Proz., an der Bevölkerung dagegen mit 55,6 Proz. beteiligt waren.

Es ergibt sich ferner, daß die Großstädte fast doppelt so stark an den Verwahrlosten beteiligt sind als an der Bevölkerung, die ländlichen Gemeinden unter 2000 Einwohnern dagegen noch nicht halb so stark als an der Bevölkerung, dadurch wird die Behauptung, daß die großen Städte den günstigsten Nährboden für die Verwahrlosung der Jugendlichen bilden, in das rechte Licht gerückt. Es geht aber auch daraus hervor, daß durch die jetzige Verteilung der Kosten die ländlichen Gemeinden zu Gunsten der Städte und namentlich der Großstädte benachteiligt sind und daß die Kostenverteilung sich gerechter gestaltet haben würde, wenn man dem ersten Vorschlage der Regierung folgend die Ortsarmenverbände in größerem Umfange an den Kosten der Fürsorgeerziehung beteiligt hätte.

Geburt. Tab. I—VII. Sp. 63—64.

Von den Überwiesenen waren:

ehelich geboren . . . . 6445 = 82,7 } vom Hundert der
unehelich geboren . . . . 1342 = 17,3 } Zöglinge überhaupt.

Das Prozentverhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen ist etwa 7,3 zu 92,7. Schon hieraus würde sich ergeben, daß die unehelich Geborenen erheblich höher an der Fürsorgeerziehung beteiligt sind als an der Bevölkerung. Nimmt man aber hinzu, daß die unehelich Geborenen namentlich im Kindesalter eine sehr viel



höhere Sterblichkeit aufweisen als die ehelich Geborenen,[1]) die Zahl der Unehelichen im Verhältnis zu den Ehelichen also noch weiter abnimmt, so verschiebt sich die Beteiligung der Unehelichen an der Fürsorgeerziehung noch mehr zu ihren Ungunsten. Da die Vergleichszahlen in der allgemeinen Bevölkerungsstatistik fehlen, so läßt sich der prozentuale Anteil der gesamten ehelich und unehelich Geborenen an der Fürsorgeerziehung nicht feststellen, man wird aber nicht fehlgehen, wenn man den Anteil der Unehelichen auf mindestens dreimal so hoch schätzt als den der Ehelichen.

Unzweifelhaft liegt die Ursache dafür an der mangelhaften Fürsorge, welche die Gesellschaft den unehelichen Kindern zu teil werden läßt, und die Zahlen der Fürsorgeerziehung zeigen deutlich, wie schwer die Gesellschaft allein finanziell diese Nachlässigkeit büßen muß. Die 895 Zöglinge, mit denen die Unehelichen stärker an der Fürsorgeerziehung beteiligt sind als die Ehelichen, erfordern bei einem Durchschnittspflegegeld von nur 200 Mark eine jährliche Ausgabe von 179 000 Mark, die sich mit der Zahl der Zöglinge von Jahr zu Jahr steigert.

Religion. Tab. I—VII. Sp. 65—68.

Dem Religionsbekenntnisse nach waren:

Evangelische	4 877	= 62,6	vom Hundert der Überwiesenen.
Katholische	2 863	= 36,8	
Juden	37	= 0,5	
Bekenner anderer Religionen	10	= 0,1	

Nach den letzten Volkszählungsergebnissen waren in Preußen vorhanden:

Evangelische	21 817 577	= 63,3	vom Hundert der Gesamtbevölkerung.
Katholische	12 113 670	= 35,1	
Juden	392 322	= 1,1	
Bekenner anderer Religionen	148 940	= 0,5	

Die Bevölkerung der beiden großen christlichen Konfessionen ist daher ungefähr gleichmäßig an der Zahl der Zöglinge beteiligt.

Erziehung vor der Überweisung. Tab. I—VII. Sp. 69—80.

Die Erziehung vor der Überweisung hatten 5348 Zöglinge (= 68,7 Proz.) ohne Unterbrechung im Elternhause erhalten, während 2439 Zöglinge (= 31,3 Proz.) in fremden Familien, öffentlichen, privaten, kirchlichen Anstalten oder auch zum Teil im Elternhause und in fremden Familien oder Anstalten erzogen worden sind. 1727 Zöglinge (= 22,2 Proz.) waren einmaligem und öfterem Wechsel in der Erziehung unterworfen. Die allgemeine Statistik bietet hierfür keine vergleichbaren Zahlen, aber es ist unzweifelhaft, daß von der Bevölkerung im Alter von 0 bis 18 Jahren nur ein verschwindend geringer Prozentsatz außerhalb der eigenen Familien in Anstalten und in fremden Familien erzogen wird, demgegenüber ist der Anteil dieser außerhalb der Familie stehenden Minderjährigen (31,3 Proz.) ein ganz außergewöhnlich hoher. Das drängt daraufhin zu untersuchen, ob die für die Aufsicht über die Erziehung der in fremden Familien untergebrachten Kinder getroffenen Einrichtungen ausreichen und ob die Anstalten, welche solche Kinder aufnehmen, ihrer Aufgabe gewachsen sind.

[1]) Im Jahre 1901 sind Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahre gestorben: 251 685, davon waren unehelich 31 847 oder 12,6 vom Hundert, während der Anteil an den Geburten nur 7,3 vom Hundert betrug.

Die Fürsorgezöglinge verteilen sich hinsichtlich des schulpflichtigen Alters wie folgt:

Schulbesuch, Schulbildung. Tab. I. Sp. 81—93.

Übersicht 9.

	Von der Gesamtzahl der 7787 Fürsorgezöglinge waren					
	noch nicht schulpflichtig		schulpflichtig		schulentlassen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	287	257	3295	1467	1367	1114
Das sind Proz. aller Zöglinge	3,7	3,3	42,3	18,8	17,6	14,3
			oder			
Proz. aller 4949 männlichen	5,8	—	66,6	—	27,6	—
Proz. aller 2838 weiblichen .	—	9,0	—	51,7	—	39,3

Von den überwiesenen 4762 schulpflichtigen und 2481 schulentlassenen = 7243 Zöglingen hatten vor der Überweisung 7130 die Volksschule, 16 höhere Schulen, 14 Privatschulen und 47 Anstaltsschulen besucht, 36 (= 0,5 Proz.) hatten noch keine Schulen besucht. Der Schulbesuch war bei 3609 regelmäßig und bei 3598 unregelmäßig (bezw. ohne Angabe).

Von den über 12 Jahren alten 4466 Zöglingen hatten nur 1610 (= 36,0 Proz.) volle Volksschulbildung; 1798 (= 40,3 Proz.) konnten fertig lesen und schreiben, sowie im Zahlenraume von 1 bis 100 fertig rechnen; 304 (= 6,8 Proz.) konnten entweder nur fertig lesen oder nur fertig schreiben oder nur fertig rechnen im Zahlenraume von 1 bis 100; 736 (= 16,5 Proz.) hatten zwar eine Schule besucht, konnten aber weder fertig lesen, noch fertig schreiben, noch fertig rechnen im Zahlenraume von 1 bis 100; 9 (= 0,2 Proz.) waren überhaupt ohne jegliche Schulbildung, 9 (= 0,2 Proz.) hatten höhere Schulbildung.

Bestrafungen. Tab. I. Sp. 11—24.

Im bedingt strafmündigen Alter (12 bis 18 Jahre) standen 2811 männliche, = 56,8 Proz. aller männlichen und 1655 weibliche = 58,3 Proz. aller weiblichen Zöglinge. Darunter im schulpflichtigen Alter:

1444 Knaben = 51,4 Proz. der bedingt strafmündigen Knaben,
541 Mädchen = 32,6 Proz. der bedingt strafmündigen Mädchen.

Von diesen hatten bereits gerichtliche Strafen erlitten:

479 Knaben = 33,2 Proz.
78 Mädchen = 14,4 Proz.

Von den schulentlassenen 1367 männlichen und 1114 weiblichen Zöglingen waren bereits gerichtlich bestraft:

1057 männliche = 77,3 Proz. aller schulentlassenen männlichen Personen,
437 weibliche = 39,2 Proz. aller schulenlassenen weiblichen Personen.

Die Bestrafungen mit Gefängnis sind sowohl bei den schulpflichtigen wie bei den schulentlassenen Zöglingen vorwiegend. Von der Gesamtzahl der Bestraften sind mit Gefängnis oder mit Gefängnis in Verbindung mit anderen Strafen belegt:

1) Schulpflichtige a) männliche 313 = 65,3 Proz. der bestraften schulpflichtigen männlichen Personen,
b) weibliche 56 = 71,8 Proz. der bestraften schulpflichtigen weiblichen Personen;
2) Schulentlassene a) männliche 933 = 88,3 Proz. der bestraften schulentlassenen männlichen Personen,
b) weibliche 306 = 70,0 Proz. der bestraften schulentlassenen weiblichen Personen.

Vielfach sind Zöglinge schon bis 3, 4 und 5 mal, einzelne sogar 10 mal mit Gefängnis bestraft worden.

Bei Begehung der ersten Straftat standen 840 männliche und 150 weibliche Zöglinge im Alter von 12 bis 14 Jahren. Vorzugsweise hat der Diebstahl die Zöglinge vor den Strafrichter gebracht. Diese nackten Zahlen reden über unsere heutige strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen eine so deutliche Sprache, daß jedes weitere Wort überflüssig ist.

Die Hoffnung, daß infolge des Fürsorgeerziehungsgesetzes die Verurteilungen Jugendlicher zu gerichtlichen Strafen abnehmen würden, hat sich für das erste Jahr seiner Geltung noch nicht erfüllt. Nach einer gefälligen Mitteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts aus der in der Bearbeitung begriffenen Kriminalstatistik für das Jahr 1901 betrug die Zahl der in diesem Jahre verurteilten Jugendlichen im Alter von 12 bis unter 18 Jahren in Preußen 30 007 (1900: 28 903) darunter 25 262 (1900: 24 439) männliche und 4745 (1900: 4464) weibliche. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß unter den Fürsorgezöglingen sich eine größere Zahl befindet, die entweder im Anschluß an die Strafe oder unter Aussetzung der Strafe in Fürsorgeerziehung genommen sind.

Schlechte Neigungen. Tab. I—VII. Sp. 25—29.

Schlechten Neigungen waren ergeben 2000 (= 40,4 Proz.) der männlichen und 1174 (= 41,4 Proz.) der weiblichen Zöglinge; bei den männlichen Zöglingen ist es vorwiegend Landstreichen und Betteln, bei den weiblichen schulentlassenen die Unzucht. Auf 1114 schulentlassene weibliche Zöglinge kommen 713 Unzüchtige (= 64 Proz.), darunter 9,7 mit erworbener Syphilis. Von den schulpflichtigen Mädchen waren 101 der Unzucht ergeben, darunter 4 mit erworbener Syphilis. Von den schulentlassenen Mädchen haben gewerbsmäßig Unzucht getrieben:

Provinz	Anzahl der Mädchen
Ostpreußen	1
Westpreußen	8
Berlin	6
Brandenburg ohne Berlin	9
Pommern	5
Posen	3
Schlesien	17
Sachsen	17
Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	7
zu übertragen:	73

Provinz	Anzahl der Mädchen
Übertrag	73
Hannover	13
Cassel	2
Wiesbaden	4
Westfalen	10
Rheinland	23
Zusammen	125

(das sind von den 1114 überwiesenen schulentlassenen Mädchen 11,2 Proz.).

Ein nicht unerheblicher Teil davon ist wegen Übertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft. 55 Mädchen = 4,7 Proz. aller über 14 Jahre alten weiblichen Zöglinge hatten bereits geboren oder sahen ihrer baldigen Niederkunft entgegen.

Übersicht 10.

Beschäftigung vor der Überweisung. Tab. I—VII. Sp. 98—108.

Benennung der Zöglinge	Überhaupt		Davon waren beschäftigt: mit Verrichtung häuslicher Dienste		in der Landwirtschaft		im Gewerbebetriebe		mit verschiedenen Arbeiten		Es waren ohne jede Beschäftigung	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Schulpflichtige	3295	1467	778	433	128	32	102	16	99	19	2188	967
das sind Proz. der schulpfl. m.	—	—	23,6	—	3,9	—	3,1	—	3,0	—	66,4	—
das sind Proz. der schulpfl. w.	—	—	—	29,5	—	2,2	—	1,1	—	1,3	—	65,6
Schulentlassene	1367	1114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) während ihres schulpflichtigen Alters	—	—	321	476	86	16	74	23	46	28	840	571
das sind Proz. der männlichen	—	—	23,5	—	6,3	—	5,4	—	3,4	—	61,4	—
das sind Proz. der weiblichen	—	—	—	42,7	—	1,4	—	2,1	—	2,5	—	51,3
b) nach ihrer Schulentlassung	—	—	59	543	178	61	831[1]	253[2]	53	81	246	176
das sind Proz. der männlichen	—	—	4,3	—	13,0	—	**60,8**	—	3,9	—	18,0	—
das sind Proz. der weiblichen	—	—	—	48,7	—	5,5	—	**22,7**	—	7,3	—	15,8

Die im einfachen Gewerbebetriebe (ausschl. Handwerk) beschäftigten männlichen und weiblichen schulentlassenen Zöglinge waren meist in Fabrikbetrieben tätig, eine größere Anzahl der weiblichen als Schneiderinnen, Näherinnen, Kellnerinnen, Verkäuferinnen. 60,8 Proz. der männlichen und 22,7 Proz. der weiblichen schulentlassenen Zöglinge waren in gewerblichen Betrieben beschäftigt, dagegen in der Landwirtschaft nur 13,0 und 5,5 Proz. Daraus ergibt sich, daß die landwirtschaftliche Beschäftigung einen weit höheren Schutz gegen die Verwahrlosung bietet als die gewerbliche. Es gibt das zugleich einen nicht mißzuverstehenden Wink für die erziehliche Behandlung

[1]) Davon 406 als Lehrlinge im Handwerk.

[2]) Davon 11 als Lehrlinge im Handwerk.

der Zöglinge, der sittliche Gesundungsprozeß wird bei ihnen durch den Aufenthalt auf dem Lande und die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten rascher und sicherer gefördert als durch den Aufenthalt in Städten und durch gewerbliche Arbeit.

In 57 verschiedenen Handwerken waren männliche Zöglinge vor der Überweisung beschäftigt; davon:

Bäcker (auch Konditor)	59
Schlosser	40
Tischler	32
Maurer, Anstreicher, Weißbinder	30
Schuhmacher	21
Schneider	17
Schlächter	16
Barbier und Friseur	14
Maler	12
Klempner	10.

Auffallen muß hier die hohe Zahl der Zöglinge aus dem Gewerbe der Bäckerei und aus dem der Barbiere und Friseure, wenn man sie in Vergleich setzt zu der Zahl der nach der Berufszählung in diesem Gewerbe beschäftigten Personen.

Gesundheitszustand. Tab. I—VII. Sp. 109—122.

Von den 7787 Fürsorgezöglingen waren:

a) in geistiger Hinsicht 6956 (= 89,3 Proz.) gesund und 831 (= 10,7 Proz.) nicht normal,

b) in körperlicher Hinsicht 6456 (= 82,9 Proz.) gesund und 1331 (= 17,1 Proz.) mit Gebrechen bezw. Mängeln behaftet, davon mit angeborenen Gebrechen 504 (= 6,5 Proz.)

Vermögen. Tab. I—VII. Sp. 123—129.

Nur 143 (= 1,8 Proz.) hatten etwas Vermögen.

Eltern. Tab. I—VII. Sp. 132—140.

Übersicht 11.

	Es hatten verloren						Es hatten		
	vor dem 6. Lebensjahre			zwischen den 6. bis vor dem 12. Lebensjahre			einen Stiefvater	eine Stiefmutter	Stiefeltern
	den Vater	die Mutter	beide Eltern	den Vater	die Mutter	beide Eltern			
Anzahl der Zöglinge	647	642	35	667	637	60	806	644	14
das sind Proz. aller Zöglinge	8,4	8,3	0,4	8,4	8,2	0,8	10,4	8,3	0,2

2688 (= 34,5 Proz.) der Zöglinge hatten vor dem 12. Lebensjahre Vater oder Mutter oder beide Eltern verloren; davon hatten 806 einen Stiefvater, 644 eine Stiefmutter, 14 Stiefeltern. Die Zahlen lassen erkennen, welch unheilvollen Einfluß die Zerrüttung des Elternhauses durch den Tod der Eltern auf die Kinder hat. Auch die Ergänzung des Elternhauses durch eine zweite Heirat bringt für die Kinder oft mehr Verderben als Segen. Die Zählkarten bringen Beispiele genug, daß gerade vom

Stiefvater oder der Stiefmutter das Verderben der Kinder ausgeht. Nicht minder verderblich wird die Störung der Familien durch die Trennung der Eltern.

In 435 Familien (= 7,0 Proz.) leben die Eltern getrennt und in 139 Fällen (= 2,2 Proz. aller Fälle) sind die Eltern geschieden. Zählt man diese zu den durch den Tod des einen oder beider Elternteile zerstörten Familien hinzu, so ergibt das 3641 (= 58,6 Proz.) zerstörte Familien.

Vormundschaft, Pflegschaft. Tab. I—VII. Sp. 130, 131.

Es waren 2375 (= 30 Proz.) der Zöglinge bevormundet, 367 (= 4,7 Proz.) unter Pflegschaft; daraus geht hervor, daß auch die Vormundschaft den Kindern nicht den erforderlichen Schutz gewährt hat, und daß die Bestrebungen, die vormundschaftliche Tätigkeit wirksamer zu gestalten, die eifrigste Förderung verdienen.

Herkunft der Zöglinge nach dem Beruf der Eltern. Tab. I. Sp. 141—160.

2941 (= 37,8 Proz.) der Zöglinge stammt aus Familien, deren Ernährer in der Industrie, Bergbau, Hütten- und Bauwesen tätig sind; 2340 (= 30,0 Proz.) sind Kinder von Eltern, die ihren Unterhalt durch Lohnarbeiten wechselnder Art erwerben, und 581 (= 7,5 Proz.) aus Familien, die im Handel und Verkehr tätig sind, das sind insgesamt 5862 (= 75,3 Proz.) der Zöglinge, die aus industriellen Handels- und Verkehrskreisen stammen; demgegenüber stehen 950 (= 12 Proz.) der Zöglinge aus landwirtschaftlichen Kreisen. Noch schärfer prägt sich die Bedeutung dieser Zahlen aus, wenn man ihnen die Zahlen der Berufsstatistik vom Jahre 1895 gegenüber stellt. Darnach entfielen auf die drei erstgenannten Erwerbsgruppen 53,7 Proz., auf die landwirtschaftliche 35,3 Proz. der Bevölkerung.

Nach der sozialen Stellung gehörten von den Eltern der Zöglinge 1233 (= 15,8 Proz.) zur Gruppe der Selbständigen, 6167 (= 79,2 Proz.) zur Gruppe der Unselbständigen und Gehülfen in ihrem Berufe. Die entsprechenden Zahlen der Berufsstatistik sind 26,8 Proz. Selbständige, 73,2 Proz. Unselbständige.

Von 108 Zöglingen waren die Eltern Almosenempfänger.

Häusliche Verhältnisse der Eltern und Geschwister. Tab. VIII. Sp. 5—13.

Die 7787 Zöglinge verteilen sich auf 6209 Familien und zwar in folgender Weise:

Übersicht 12.

	Aus je einer Familie sind überwiesen									
	nur 1 Zögling	2	3	4	5	6	7	8	9	zus.
		Zöglinge								
Anzahl der Zöglinge	5287	1038	720	424	170	102	21	16	9	7787
das sind Proz. aller Zöglinge	67,9	13,3	9,2	5,5	2,2	1,3	0,3	0,2	0,1	—
Anzahl der Fälle . .	5287	519	240	106	34	17	3	2	1	6209

Die Zählkarten lassen erkennen, daß die Familien, aus denen mehr als ein Zögling überwiesen ist, meist schon seit längerer Zeit wirtschaftlich und sittlich vollständig zerrüttet waren.

Die Zerrüttung spricht sich zunächst aus in den gerichtlichen Bestrafungen der Eltern.

Strafen der Eltern und Stiefeltern. Tab. VIII. Sp. 14—43.

Gerichtlich bestraft waren die Eltern in 2924 Familien (= 47,1 Proz.) aller Familien.

In 1419 (= 22,9 Proz.) Familien war nur der Vater; in 589 (= 9,5 Proz.) war nur die Mutter in und 916 (= 16,7 Proz.) waren beide Eltern gerichtlich bestraft, oder 2335 Väter und 1505 Mütter.

Unter den Bestrafungen sind alle Strafarten des Strafgesetzbuchs vertreten; 284 Väter und 99 Mütter sind mit Zuchthaus bestraft. In vielen Familien sind Vater oder Mutter oder beide wiederholt bestraft; Trunksucht, Unzucht, Arbeitsscheu sind die vornehmlichsten Ursachen und Zeichen des zerrütteten Familienlebens.

Schlechte Neigungen der Eltern. Tab. VIII. Sp. 44—61.

In 2353 Familien (= 37,9 Proz.) waren die Eltern schlechten Neigungen ergeben, davon in 1150 Fällen (= 18,5 Proz.) nur der Vater, in 660 Fällen (= 10,6 Proz.) nur die Mutter und in 543 Fällen (= 8,7 Proz.) beide Eltern, oder 1693 Väter und 1203 Mütter.

Der Trunksucht allein oder in Verbindung mit Unzucht bezw. der Arbeitsscheue waren 1483 Väter und 562 Mütter ergeben, = 87,6 Proz. aller schlechten Neigungen ergebenen Väter, bezw. 46,7 Proz. der Mütter. Der Unzucht allein oder in Verbindung mit der Trunksucht und Arbeitsscheue waren 681 = 56,8 Proz. aller mit schlechten Neigungen behafteten Mütter ergeben; in der Regel sind diese Mütter auch wegen Gewerbsunzucht bestraft.

Geistige Mängel der Eltern. Tab. VIII. Sp. 62—73.

Für 225 Familien = 3,6 Proz. ist geistige Minderwertigkeit des einen oder anderen Elternteils angegeben. Bei der Schwierigkeit, hierfür zuverlässige Angaben zu erhalten, darf wohl angenommen werden, daß die Zahl eine erheblich größere ist. Es ist daher zunächst von einer Untersuchung, ob die geistig minderwertigen Zöglinge von geistig minderwertigen Eltern abstammen, abgesehen; jedoch verdienen diese Zöglinge in der erziehlichen Behandlung eine besondere Sorgfalt.

In 91 Familien ist nur bei dem Vater, in 133 nur bei der Mutter und in 1 Falle bei beiden Eltern oder bei 92 Vätern und 134 Müttern geistige Minderwertigkeit angegeben.

Die Anzahl der geisteskranken Väter und Mütter (43) ist gleich, die Anzahl der geistesschwachen Mütter doppelt so groß wie die der Väter, die Anzahl der mit Epilepsie behafteten Mütter ist größer wie die der Väter.

Vermögen der Eltern. Tab. VIII. Sp. 76—82.

In 4833 Familien (= 77,8 Proz.) hatten die Eltern ein Einkommen bis zu 900 Mark, in 552 (= 8,9 Proz.) von 900 bis 3000 Mark und in 7 (= 0,1 Proz.) von 3000 bis 6000 Mark, bei 324 fehlten Angaben über die Höhe des Einkommens, in 493 Familien (= 7,9 Proz.) hatten die Eltern kein Einkommen. 911 Familien werden als orts= oder landarme bezeichnet. In diesen Fällen hat offenbar die Armenverwaltung ihre Verpflichtung zur Sorge der Kinder auf die Provinz und den Staat abgewälzt.

Geschwister. Tab. VIII. Sp. 83—90.

Ein großer Teil der Zöglinge stammt aus kinderreichen Familien. Von den 6209 Familien hatten 5530 (= 89,1 Proz.) mehrere Kinder und zwar 3573 (= 57,5 Proz.) unter 5, 1737 (= 28,0 Proz.) 5 bis 10, 220 (= 3,6 Proz.) 10 und mehr. Von den Geschwistern der Zöglinge waren gestorben in 891 Familien weniger als 5, in 165 Famililen 5 bis 9, in 16 Familien 10 und mehr. In 34 Familien waren alle Geschwister der Zöglinge gestorben.

Bestrafungen der Geschwister. Tab. VIII. Sp. 91—116.

In 777 (= 12,4 Proz.) aller Familien sind Geschwister der Fürsorgezöglinge bestraft, darunter eine große Anzahl mehrfach, einzelne 5 bis 10 mal. In 549 Familien sind nur Brüder, in 155 nur Schwestern und in 73 Brüder und Schwestern bestraft. In 152 Familien waren 1 bezw. auch mehrere Schwestern der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben.

Unterbringung. Tab. IX—XIII.

Von den überwiesenen 7787 Zöglingen sind vor und nach ihrer endgültigen Unterbringung 33 Zöglinge (= 0,4 Proz.) entweder durch Tod (19) oder Aufhebung

der Beschlüsse (12) oder aus anderen Gründen (2) in Abgang gekommen, so daß am 31. März 1902 ein Bestand von 7754 Fürsorgezöglingen verbleibt. Von diesem Bestande waren am genannten Tage 6356 (= 82,0 Proz.) in Pflegestellen untergebracht, 40 (= 0,5 Proz.) waren aus den Pflegestellen entwichen, 9 (= 0,1 Proz.) waren von den Pflegestellen zur Verbüßung von Strafen nach dem Gefängnis gekommen und 1349 (= 17,4 Proz.) waren noch nicht untergebracht, weil entweder noch keine passende Pflegestellen gefunden waren oder weil die Zöglinge sich der Unterbringung durch Flucht entzogen hatten oder eine vor der Überweisung gegen sie erkannte Freiheitsstrafe verbüßten. Von den am Schlusse des Rechnungsjahres 1901 untergebrachten 6356 Fürsorgezöglingen waren in:

Übersicht 13.

	Anstalten		fremden Familien		der eigenen Familie	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Zöglinge	2887	1538	1104	804	16	7
Proz.	45,4	24,2	17,4	12,6	0,3	0,1
	69,6 Proz.		30,0 Proz.		0,4 Proz.	

Für das erste Jahr kann dieses Überwiegen der Anstaltserziehung nicht auffallen, da unter den Zöglingen eine große Zahl ganz besonders verwahrlost war, die zunächst durch die Anstaltserziehung an Zucht und Ordnung gewöhnt werden mußten, ehe man sie der Familienerziehung übergeben konnte. Von den Anstaltszöglingen waren 38 in Krankenhäusern untergebracht — darunter auch syphilitische — 20 waren wegen geistiger Gebrechen oder Sinnesfehlern Irren-, Idioten-, Blinden-, Taubstummenanstalten übergeben. Zieht man diese 58 (29 männliche, 29 weibliche) von der Gesamtzahl der Anstaltszöglinge ab, so bleiben 2858 männliche und 1509 weibliche Zöglinge, die am 31. März 1902 in Erziehungsanstalten untergebracht waren.

Nachstehende Übersicht 14 zeigt, wie sich die beiden Altersgruppen bis zu 14 Jahren und über 14 Jahre auf die Anstalts- und Familienerziehung verteilen.

Es waren in Erziehungsanstalten und Familien untergebracht: 3978 männliche und 2320 weibliche, insgesamt 6298 Zöglinge, davon in:

Übersicht 14.

	Erziehungsanstalten		fremden Familien		eigenen Familien		
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.
unter 14 Jahren	1864	645	938	732	14	5	4198
das sind Proz. aller in Pflegestellen befindlichen Zöglinge	29,6	10,3	14,9	11,6	0,2	0,1	66,7
über 14 Jahren	994	864	166[1])	72[2])	2	2	2100
das sind Proz. aller in Pflegestellen befindlichen Zöglinge	15,8	13,7	2,6	1,1	0,1		33,3

[1]) Darunter befinden sich 53 Lehrlinge und 95 Dienstboten.

[2]) Darunter befinden sich 54 Dienstboten.

Nach dem Religionsbekenntnisse verteilen sich die untergebrachten Zöglinge folgendermaßen:

Übersicht 15.

	Erziehungsanstalten				fremde Familien				eigene Familien				zusammen			
	unter 14 Jahren		über 14 Jahren		unter 14 Jahren		über 14 Jahren		unter 14 Jahren		über 14 Jahren		unter 14 Jahren		über 14 Jahren	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Evangelische	1161	400	593	583	623	435	90	49	10	5	2	1	1794	840	685	633
das sind Proz. aller Evangelischen . .	29,4	10,1	15,0	14,8	15,8	11,0	2,3	1,2	0,3	0,1	—	—	45,5	21,2	17,3	16,0
Katholische . .	692	242	392	272	313	291	75	20	4	—	—	1	1009	533	467	293
das sind Proz. aller Kathol.	30,1	10,5	17,0	11,8	13,6	12,6	3,3	0,9	0,2	—	—	—	43,8	23,2	20,3	12,7
Juden und Sonstige . .	11	3	9	9	2	6	1	3	—	—	—	—	13	9	10	12
das sind Proz. all. Juden rc.	25,0	7,0	20,5	20,4	4,5	13,5	2,3	6,8	—	—	—	—	29,5	20,5	22,8	27,2

Die Anstaltszöglinge verteilen sich auf die verschiedenen Erziehungsanstalten wie folgt:

Übersicht 16.

	Staatliche Erziehungsanstalten		Besondere Abteilungen der Arbeitshäuser pp.		Andere kommunale Anstalten		Kirchliche Anstalten		Private Anstalten	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Evangelische	28	4	50	18	362	69	7	2	1307	890
das sind Proz. aller Evangelischen in Erziehungsanstalten . .	1,0	0,2	1,8	0,7	13,2	2,5	0,3	0,1	47,7	32,5
Katholische	72	21	68	2	261	14	353	308	330	169
das sind Proz. aller Katholischen in Erziehungsanstalten .	4,5	1,3	4,2	0,1	16,3	0,9	22,1	19,3	20,7	10,6
Juden und Sonstige .	—	—	—	2	5	1	—	2	15	7
das sind Proz. aller Juden pp. in Erziehungsanstalten . .	—	—	—	6,3	15,6	3,1	—	6,3	46,7	21,9
überhaupt	100	25	118	22	628	84	360	312	1652	1066
Proz.	2,3	0,6	2,7	0,5	14,4	1,9	8,2	7,1	37,9	24,4

Von der im § 23 des Fürsorgeerziehungsgesetzes den Kommunalverbänden gegebenen Befugnis, Fürsorgezöglinge auch in besonderen Abteilungen bei den Arbeitshäusern unterzubringen, ist im ersten Jahre nur in Westpreußen und der Rheinprovinz in größerem Umfange Gebrauch gemacht. Der weitaus größte Teil ist in privaten und

kirchlichen Anstalten, den Absichten des Gesetzgebers entsprechend, untergebracht. Die staatlichen Erziehungsanstalten, zur Aufnahme der nach § 56 des Str.-G.-B. Freigesprochenen, aber der Anstaltserziehung Überwiesenen bestimmt, waren den Kommunalverbänden zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen zur Verfügung gestellt, soweit darin Plätze frei waren.

Schulbesuch während der Fürsorgeerziehung. Tab. IX. X. XI. XII. XIII. Sp. 49—52.

Von den in Anstalten und Familien befindlichen 4007 männlichen und 2349 weiblichen Fürsorgezöglingen besuchten die Schule 3063 (= 76,4 Proz.) Knaben und 1393 (= 59,3 Proz.) Mädchen. Wie sich diese Zöglinge hinsichtlich ihres Alters und ihrer Religion auf die Anstalts- und Volksschulen verteilen, ergibt die nachfolgende Übersicht:

Übersicht 17.

	Von den untergebrachten Zöglingen standen im Alter von				Davon besuchten eine Anstaltsschule und standen im Alter von				Davon besuchten eine Volksschule und standen im Alter von			
	unter 14 Jahren		über 14 Jahren		unter 14 Jahren		über 14 Jahren		unter 14 Jahren		über 14 Jahren	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Evangelische	1794	840	685	683	1012	253	250	110	676	488	22	19
das sind Proz. des betreffenden Alters und Geschlechts	—	—	—	—	56,4	30,1	36,5	17,4	37,7	58,1	3,2	3,0
Katholische	1009	533	467	293	541	157	151	41	394	302	2	9
das sind Proz. des betreffenden Alters und Geschlechts	—	—	—	—	53,6	29,4	32,3	14,0	39,0	56,7	0,4	3,1
Juden und Sonstige	13	9	10	12	9	3	4	4	2	6	—	1
das sind Proz. des betreffenden Alters und Geschlechts	—	—	—	—	69,2	33,3	40,0	33,3	15,4	66,7	—	8,3
überhaupt	2816	1382	1162	938	1562	413	405	155	1072	796	24	29
das sind Proz. des betreffenden Alters und Geschlechts	--	--	—	—	55,5	29,9	34,9	16,5	38,1	57,6	2,1	3,1

Darnach besuchten von den gesamten Zöglingen unter 14 Jahren 1975 Anstaltsschulen und 1868 Volksschulen, von den schulpflichtigen Knaben besuchte der weitaus größere Teil (55,5 Proz.) Anstaltsschulen, der kleinere (38,1 Proz.) Volksschulen, von den Mädchen gleichen Alters besuchte der größere Teil (57,6 Proz.) Volksschulen, der kleinere (29,9 Proz.) Anstaltsschulen. Zöglinge über 14 Jahren waren nur in ganz geringer Zahl, 24 Knaben, 29 Mädchen, in der Volksschule. Es darf daraus auf das Bestreben geschlossen werden, die stärker verwahrlosten Elemente, von denen eine sittliche Gefahr für die Mitschüler zu erwarten steht, aus der Volksschule fern zu halten.

16 männliche und 12 weibliche Zöglinge mußten wegen schlechter Führung aus der Familienpflege nach Anstalten gebracht werden.

Entweichungen. Tab. IX. X. XI. XII. XIII. Sp. 55—58.

Während des Rechnungsjahres 1901 sind entwichen:

a) aus Anstalten 80 männliche und 49 weibliche Zöglinge
b) „ Familien 15 „ „ 6 „ „

zusammen 95 männliche und 55 weibliche Zöglinge = 150.

Davon sind wieder zurückgekehrt bezw. wieder eingeliefert worden:

74 männliche und 36 weibliche Zöglinge. Demnach sind 21 männliche und 19 weibliche = 40 oder 26,7 Proz. aller Entwichenen noch nicht wieder zurückgekehrt.

Mit diesen Entweichungen, namentlich aus den Anstalten, wird man immer zu rechnen haben, man soll sich aber dadurch nicht dahin drängen lassen, die Erziehungsanstalten zu Gefängnissen zu machen, das wäre der Tod der Fürsorgeerziehung. Dagegen wird auf ein an Zahl und Tüchtigkeit ausreichendes Erziehungspersonal an den Anstalten zu halten sein.

Von den am 31. März 1902 in Familienpflege befindlichen 1120 männlichen und 811 weiblichen Fürsorgezöglingen hatten sich vorher 260 männliche (= 23,2 Proz.) und 140 weibliche (= 17,3 Proz.) in Anstaltspflege befunden.

Für das erste Jahr kann diese geringe Zahl nicht auffallen; da der Anstaltserziehung die verderbteren und schwierigeren Zöglinge überwiesen werden, so muß man ihr auch Zeit lassen, ihre Aufgabe an ihnen zu erfüllen, ehe sie der Familienpflege übergeben werden können.

Beiträge zu den Kosten. Tab. IX. X. XI. XII. XIII. Sp. 59—61.

Beiträge zu den Unterhaltungskosten sind nur in 26 Fällen aus dem Vermögen der Zöglinge, in 194 Fällen von den zum Unterhalt Verpflichteten geleistet worden, d. h. nur bei 3,5 Proz. aller Zöglinge. Die Jahresbeiträge schwanken zwischen 1 Mark und 664 Mark.

Pflegegeld. Tab. XIII—XVII.

Unter den am 31. März 1902 in Erziehungsanstalten und in Familien untergebrachten 6298 Fürsorgezöglingen befinden sich 149 Dienstboten ohne Pflegegeld mit Dienstlohn, 53 Lehrlinge, darunter 5, für welche Lehrgeld bezahlt wird. Außerdem sind 6 Zöglinge in Anstalten, 39 in fremden und 21 in der eigenen Familie unentgeltlich untergebracht. Für 6035 Fürsorgezöglinge ist Pflege- oder Lehrgeld gezahlt worden. Das monatliche Pflegegeld beträgt im allgemeinen 3,50 bis 78 Mark, in fremden Familien zwischen 3,50 bis 25 Mark, in einem Falle beträgt es 33,3 Mark und in einem anderen Falle bei einem übelberüchtigten Mädchen sogar 50 Mark. Das monatliche Pflegegeld in Anstalten liegt zwischen 10 und 78 Mark.

Für die in der eigenen Familie untergebrachten Zöglinge ist nur in 2 Fällen Pflegegeld gezahlt worden (zwischen 5 und 15 Mark).

Unter den 6035 Fürsorgezöglingen, für welche Pflegegeld bezahlt worden ist, befinden sich 977 im Alter von 16 bis 18 Jahren, davon sind 419 männlichen und 558 weiblichen Geschlechts.

Nicht ohne schmerzliche Bewegung legt man die fast 8000 Personalbogen aus der Hand; ihre Durchforschung läßt Blicke in die Tiefen sozialen Elends und sittlicher Verkommenheit tun, wie es in diesem Umfange selten möglich ist. Da findet man einen 15 jährigen Jungen, der zehnmal mit Gefängnis bestraft ist; einen 17 jährigen, der zehn Gefängnisstrafen, im Ganzen fast zwei Jahre verbüßt hat wegen Diebstahl, gefährlicher Körperverletzung, Anstiftung zum Betruge. Mädchen von 14, 15 ja von 11 Jahren mit erworbener, andere mit ererbter Syphilis, geistig beschränkte in großer Zahl, daneben Idioten und Epileptiker. Da gibt es Familien, in denen 14 auch 22 Kinder gestorben sind, der Fürsorgezögling ist allein übrig geblieben; in einer anderen Familie sind von 21 Geschwistern des Zöglings 16 gestorben. Hier ist der Vater des Zöglings trunksüchtig, 15 mal mit Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus bestraft, die Mutter ebenfalls trunksüchtig und mit Haft und Gefängnis bestraft, beide Eltern ziehen als Schirmflicker umher bis nach Rußland und schleppen den 10 jährigen Knaben mit. Dort ist der Stiefvater mit Gefängnis bestraft, die Mutter beherbergt Dirnen. Die uneheliche Mutter eines 17 jährigen Mädchens ist 57 mal mit Haft, 14 mal mit Gefängnis bestraft und ist der Gewerbsunzucht ergeben, das Mädchen mit 15 Jahren wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften mit Haft bestraft. Der Vater eines 10 jährigen Knaben ist 16 mal mit Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus, die Mutter mit Haft und Gefängnis bestraft, beide sind dem Trunke ergeben. Eine andere Mutter hat 42 Freiheitsstrafen verbüßt (Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus). In einer Familie sind 7 Geschwister mit Gefängnis bestraft, in einer anderen sind 3 Schwestern der Gewerbsunzucht ergeben.

Soviel Personalbogen soviel zerrüttete Familien. Zu den meisten Fürsorgezöglingen gehört noch eine Anzahl Geschwister, die ebenfalls verwahrlost sind oder der Verwahrlosung entgegengehen.

Wenn noch irgend ein Zweifel über die Notwendigkeit des Gesetzes bestanden haben sollte, diese Statistik wird ihn beseitigt haben.

Personalstatistik pp.

über die

im Etatsjahre 1901

der Fürsorgeerziehung endgültig überwiesenen Minderjährigen.

№	Staat Preußen		Der Fürsorgeerziehung sind im Rechnungsjahre 1901 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 überwiesen	I. Grund der Überweisung. Ursache: § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900						
				Absatz 1	Absatz 2	Absatz 3	Absatz 1 u. 2	Absatz 1 u. 3	Absatz 2 u. 3	Absatz 1,2 u
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	A. Die schulpflichtigen und die noch jüngeren	Knaben	3582	1213	608	1236	86	217	195	27
2.		Mädchen	1724	1034	119	366	25	136	37	7
		Zusammen	5306	2247	727	1602	111	353	232	34
3.	B. Die schulentlassenen	Knaben . .	1367	182	41	990	13	102	30	9
4.		Mädchen. .	1114	154	12	823	9	98	16	2
		Zusammen	2481	336	53	1813	22	200	46	11
5.	C. Sämtliche männliche	Personen	4949	1395	649	2226	99	319	225	36
6.	Sämtliche weibliche		2838	1188	131	1189	34	234	53	9
		Hauptsumme	7787	2583	780	3415	133	553	278	45

	II. Vorherige Bestrafungen.													III. Schlechte Neigungen.					
	Von den Zöglingen sind gerichtlich bestraft:													Von den Zöglingen waren ergeben:					
	nur mit Verweisen			nur mit Haft			nur mit Gefängnis			mit Verweisen und Haft	mit Verweisen und Gefängnis	mit Haft und Gefängnis	mit Verweisen, Haft und Gefängnis	überhaupt schlechten Neigungen	dem Landstreichen bezw. dem Betteln	der Trunksucht	der Unzucht	dem Diebstahl	№
überhaupt	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter										
1.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
179	122	9	2	12	4	5	154	46	17	12	62	26	8	1303	1127	22	63	91	1.
78	20	—	—	1	—	—	38	6	2	1	5	3	2	361	237	2	101	21	2.
557	142	9	2	13	4	5	192	52	19	13	67	29	10	1664	1364	24	164	112	
057	66	6	—	31	5	6	271	136	154	10	179	129	64	697	585	25	55	32	3.
437	48	2	—	57	11	10	120	58	33	3	41	43	11	813	89	3	713	8	4.
494	114	8	—	88	16	16	391	194	187	13	220	172	75	1510	674	28	768	40	
536	188	15	2	43	9	11	425	182	171	22	241	155	72	2000	1712	47	118	123	5.
515	68	2	—	58	11	10	158	64	35	4	46	46	13	1174	326	5	814	29	6.
051	256	17	2	101	20	21	583	246	206	26	287	201	85	3174	2038	52	932	152	

№	Staat Preußen		Von den weiblichen Zöglingen hatten bereits geboren bezw. waren hochschwanger	IV. Heim[illegible]							
				Von den Zöglin[illegible]							
				im Königreiche Preußen überhaupt	davon						
					Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Berlin	Stadtkreis Berlin	Pommern	Posen	Schlesien
1.	2.		30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
1.	A. Die schulpflichtigen und die noch jüngeren	Knaben	—	3497	268	184	307	173	190	169	604
2.		Mädchen	—	1668	125	62	153	69	81	57	32[illegible]
		Zusammen	—	5165	393	246	460	242	271	226	93[illegible]
3.	B. Die schulentlassenen	Knaben . .	—	1330	79	97	76	88	50	101	208
4.		Mädchen . .	55	1069	62	44	96	107	51	45	115
		Zusammen	55	2399	141	141	172	195	101	146	32[illegible]
5.	C. Sämtliche männliche	Personen	—	4827	347	281	383	261	240	270	81[illegible]
6.	Sämtliche weibliche		55	2737	187	106	249	176	132	102	44[illegible]
		Hauptsumme	55	7564	534	387	632	437	372	372	125[illegible]

ch der Geburt.									V. Letzter Wohnort.						
geboren:															
Provinz:							in anderen deutschen Bundesstaaten	im Auslande	Berlin	Großstädte mit 100 000 und mehr Einwohnern	Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	Gemeinden mit 5000 bis unter 20 000 Einwohnern	Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern	Gemeinden unter 2000 Einwohnern	№
chsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern'sche Lande									
9.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	
71	129	225	324	166	487	—	70	15	199	695	787	654	398	849	1.
00	54	110	178	87	263	1	49	7	73	320	351	348	201	431	2.
71	183	335	502	253	750	1	119	22	272	1015	1138	1002	599	1280	
93	17	80	135	59	246	1	31	6	109	381	271	204	130	272	3.
99	28	75	90	60	196	1	39	6	156	357	260	146	72	123	4.
92	45	155	225	119	442	2	70	12	265	738	531	350	202	395	
64	146	305	459	225	733	1	101	21	308	1076	1058	858	528	1121	5.
99	82	185	268	147	459	2	88	13	229	677	611	494	273	554	6.
63	228	490	727	372	1192	3	189	34	537	1753	1669	1352	801	1675	

№	Staat Preußen		VI. Alter. Es standen im Alter von: 0 bis 3 Jahren	3 bis 6 Jahren	6 bis 12 Jahren	12 bis 13 Jahren	13 bis 14 Jahren	14 bis 15 Jahren	15 bis 16 Jahren	16 bis 17 Jahren	17 bis 18 Jahren	VII. Geburt. Es sind: ehelich geboren	unehelich geboren
1.	2.		54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
1.	A. Die schulpflichtigen und die noch jüngeren	Knaben	59	208	1871	563	676	197	8	—	—	2965	617
2.		Mädchen	64	175	944	229	249	62	1	—	—	1383	341
		Zusammen	123	383	2815	792	925	259	9	—	—	4348	958
3.	B. Die schulentlassenen	Knaben . .	—	—	—	—	20	291	387	302	367	1176	191
4.		Mädchen . .	—	—	—	—	8	163	230	285	428	921	193
		Zusammen	—	—	—	—	28	454	617	587	795	2097	384
5.	C. Sämtliche männliche	Personen	59	208	1871	563	696	488	395	302	367	4141	808
6.	Sämtliche weibliche	Personen	64	175	944	229	257	225	231	285	428	2304	534
		Hauptsumme	123	383	2815	792	953	713	626	587	795	6445	1342

VIII. Religions-Bekenntnis.				IX. Erziehung vor der Überweisung.												
… den Zöglingen waren:				Von den Zöglingen waren vor der Überweisung:												
…angelische	Katholische	Juden	Bekenner anderer Religionen	im Elternhause	in fremden Familien	in der eigenen Familie (bei Verwandten)	in öffentlichen Anstalten	in Privatanstalten	in kirchlichen Anstalten	im Elternhause und in fremden Familien	im Elternhause und in der eigenen Familie (bei Verwandten)	im Elternhause und in Anstalten	in fremden Familien und in Anstalten	in der eigenen Familie (bei Verwandten) und in Anstalten	Wechsel in der Erziehung unterworfen	№
5.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	
94	1274	10	4	2648	157	115	29	7	7	234	126	241	18	—	619	1.
52	664	6	2	1162	76	53	24	5	1	141	64	192	6	—	403	2.
46	1938	16	6	3810	233	168	53	12	8	375	190	433	24	—	1022	
776	579	11	1	904	65	38	21	4	2	168	51	106	8	—	333	3.
755	346	10	3	634	64	27	9	3	5	196	35	128	11	2	372	4.
531	925	21	4	1538	129	65	30	7	7	364	86	234	19	2	705	
070	1853	21	5	3552	222	153	50	11	9	402	177	347	26	—	952	5.
307	1010	16	5	1796	140	80	33	8	6	337	99	320	17	2	775	6.
877	2863	37	10	5348	362	233	83	19	15	739	276	667	43	2	1727	

№	Staat Preußen		X. Schulbesuch vor der Überweisung. Von den schulpflichtigen sowie von den schulentlassenen Zöglingen besuchten bezw. hatten besucht eine: Volksschule	höhere Schule	Privatschule	Anstaltsschule	Von den schulpflichtigen bezw. von den schulentlassenen besuchten keine bezw. hatten keine Schule besucht	Der Schulbesuch war: regelmäßig	unregelmäßig bezw. ohne Angabe	XI. Schulbildung. Von den über 12 Jahr alten Zöglingen: waren ohne Schulbildung	konnten nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten entweder nur fertig lesen oder nur fertig schreiben oder nur fertig rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten fertig lesen, schreiben und rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	hatten volle Volksschulbildung	hatten höhere Schulbildung
1.	2.		81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.
1.	A. Die schulpflichtigen und die noch jüngeren	Knaben	3262	1	6	12	14	1325	1956	2	339	140	725	238	–
2.		Mädchen	1426	1	3	16	21	829	617	2	116	42	270	110	1
		Zusammen	4688	2	9	28	35	2154	2573	4	455	182	995	348	1
			4762												
3.	B. Die schulentlassenen	Knaben	1339	12	2	13	1	692	674	2	190	66	462	640	7
4.		Mädchen	1103	2	3	6	—	763	351	3	91	56	341	622	1
		Zusammen	2442	14	5	19	1	1455	1025	5	281	122	803	1262	8
			2481												
5.	C. Sämtliche männliche	Personen	4601	13	8	25	15	2017	2630	4	529	206	1187	878	7
6.	Sämtliche weibliche	Personen	2529	3	6	22	21	1592	968	5	207	98	611	732	2
		Hauptsumme	7130	16	14	47	36	3609	3598	9	736	304	1798	1610	9
			7243												

XII. Sprache.				XIII. Beschäftigung.											
Es sprachen:				Im schulpflichtigen Alter:					Nach der Schulentlassung:						
deutsch	deutsch und polnisch	polnisch	andere Sprachen	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe, ohne das Handwerk	im Handwerk als Lehrling	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	Ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	№
94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	
3105	408	65	4	778	128	102	99	2188	—	—	—	—	—	—	1.
1525	170	29	—	433	32	16	19	967	—	—	—	—	—	—	2.
4630	578	94	4	1211	160	118	118	3155	—	—	—	—	—	—	
1163	196	8	—	321	86	74	46	840	59	178	425	406	53	246	3.
1042	70	2	—	476	16	23	28	571	543	61	242	11	81	176	4.
2205	266	10	—	797	102	97	74	1411	602	239	667	417	134	422	
4268	604	73	4	1099	214	176	145	3028	59	178	425	406	53	246	5.
2567	240	31	—	909	48	39	47	1538	543	61	242	11	81	176	6.
6835	844	104	4	2008	262	215	192	4566	602	239	667	417	134	422	

XIV. Gesundheitszustand.

№	Staat Preußen		Geistiger: es waren: beschränkt	schwachsinnig	idiotisch	epileptisch	Körperlicher: es waren mit dauernden körperlichen Gebrechen behaftet und zwar mit: angeborenen Mißbildungen (Hasenscharte, entstellende Mäler, Verbildung der Geschlechtsteile pp.)	Verkrümmungen (Verwachs., Buckel, Klumpfuß pp.), Verstümmelungen (einarmig, einbeinig pp.)	Sinnesfehler (stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsichtig, blind, blind auf einem Auge pp.)	es waren krank an: allgemeiner Tuberkulose	Skrofulose	Syphilis: erworben	Syphilis: ererbt	Rachitis	Blutarmut	[illegible]
1.	2.		109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	12[illegible]
1.	A. Die schulpflichtigen und die noch jüngeren	Knaben	325	52	12	10	20	60	155	1	74	—	—	23	48	[illegible]
2.		Mädchen	153	17	5	7	5	20	58	1	65	4	—	22	36	[illegible]
		Zusammen	478	69	17	17	25	80	213	2	139	4	—	45	84	[illegible]
3.	B. Die schulentlassenen	Knaben . .	99	21	4	6	12	38	80	—	19	2	1	2	6	[illegible]
4.		Mädchen . .	92	22	1	5	2	13	41	1	19	97	—	3	35	[illegible]
		Zusammen	191	43	5	11	14	51	121	1	38	99	1	5	41	[illegible]
5.	C. Sämtliche männliche	Personen	424	73	16	16	32	98	235	1	93	2	1	25	54	[illegible]
6.	Sämtliche weibliche	Personen	245	39	6	12	7	33	99	2	84	101	—	25	71	[illegible]
		Hauptsumme	669	112	22	28	39	131	334	3	177	103	1	50	125	[illegible]

	XV. Vermögen der Zöglinge.						XVI. Bevormundung und Pflegschaft.		XVII. Eltern.						
	Es hatten Vermögen:								Anzahl der Zöglinge, denen gestorben waren:						
	bis 900 M.		über 900 bis 3000 M.		über 3000 M.				vor dem 6. Lebensjahre			zwischen dem 6. bis vor dem 12. Lebensjahre			№
M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Es waren bevormundet:	Es waren in Pflegschaft:	der Vater	die Mutter	beide Eltern	der Vater	die Mutter	beide Eltern	
23.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.	
399	52	9799	3	4600	—	—	999	177	304	301	14	291	290	18	1.
460	29	6860	1	1600	—	—	500	131	163	174	3	127	163	12	2.
859	81	16659	4	6200	—	—	1499	308	467	475	17	418	453	30	
132	26	6735	4	6347	3	15050	439	31	88	76	8	134	104	15	3.
996	22	5596	3	6400	—	—	437	28	92	91	10	115	80	15	4.
128	48	12331	7	12747	3	15050	876	59	180	167	18	249	184	30	
2531	78	16534	7	10947	3	15050	1438	208	392	377	22	425	394	33	5.
0456	51	12456	4	8000	—	—	937	159	255	265	13	242	243	27	6.
2987	129	28990	11	18947	3	15050	2375	367	647	642	35	667	637	60	

№	Staat Preußen		Noch: XVII. Eltern. Von den Zöglingen hatten: einen Stiefvater	eine Stiefmutter	Stiefeltern	XVIII. Herkun[ft] a. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	b. Industrie, Bergbau, Hütten- und Bauwese[n]: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige
1.	2.		138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146
1.	A. Die schulpflichtigen und die noch jüngeren	Knaben	348	278	4	57	401	25	178	1168	11
2.		Mädchen	176	124	1	31	197	8	94	492	3
		Zusammen	524	402	5	88	598	33	272	1660	14
3.	B. Die schulentlassenen	Knaben . .	143	130	2	47	110	3	95	430	1
4.		Mädchen . .	139	112	7	9	59	3	69	399	1
		Zusammen	282	242	9	56	169	6	164	829	2
5.	C. Sämtliche männliche	Personen	491	408	6	104	511	28	273	1598	12
6.	Sämtliche weibliche	Personen	315	236	8	40	256	11	163	891	4
		Hauptsumme	806	644	14	144	767	39	436	2489	16

…r Zöglinge nach dem Beruf der Eltern.

c. Handel und Verkehr			d.	e.	f. Oeffentlicher Dienst, Hofdienst und sogenannte „freie Berufsarten"						g. Ohne Beruf und Berufsangabe			№
					1. Armee und Kriegsmarine		2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunaldienst		3. Freie Berufsarten					
…selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	Häusliche Dienste einschl. persönliche Bedienung	Lohnarbeit wechselnder Art	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	Pensionäre und Rentner	von Almosen lebend	ohne Berufsangabe	
147.	148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.	159.	160.	
120	121	—	101	1106	—	—	56	1	29	2	46	49	111	1.
62	39	1	49	614	—	—	11	—	9	—	12	28	74	2.
182	160	1	150	1720	—	—	67	1	38	2	58	77	185	
74	65	—	49	324	—	—	34	—	14	—	46	20	55	3.
61	38	—	51	296	—	—	35	—	15	—	29	11	38	4.
135	103	—	100	620	—	—	69	—	29	—	75	31	93	
194	186	—	150	1430	—	—	90	1	43	2	92	69	166	5.
123	77	1	100	910	—	—	46	—	24	—	41	39	112	6.
317	263	1	250	2340	—	—	136	1	67	2	133	108	279	

A. Die schulpflichtigen,

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Der Fürsorgeerziehung sind im Rechnungsjahre 1901 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 überwiesen	I. Grund der Überweisung. Ursache: § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900						
			Absatz 1	Absatz 2	Absatz 3	Absatz 1 u. 2	Absatz 1 u. 3	Absatz 2 u. 3	Absatz 1, 2 u.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
									A. Männ
1.	Ostpreußen	229	69	41	74	14	15	16	–
2.	Westpreußen	166	45	26	66	9	10	6	4
3.	Brandenburg ohne Berlin	318	62	54	121	7	28	42	4
4.	Berlin	208	56	15	112	1	10	13	1
5.	Pommern	188	42	41	71	4	13	15	2
6.	Posen	144	32	26	57	4	11	13	1
7.	Schlesien	606	210	119	193	19	29	34	2
8.	Sachsen	277	94	80	103	–	–	–	–
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	136	42	33	45	1	3	12	–
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	3	2	–	–	–	–	–
11.	Hannover	245	88	35	81	5	19	16	1
12.	Westfalen	388	152	45	107	12	50	13	9
13.	Bezirksverband Cassel	106	52	15	28	6	3	2	–
14.	Bezirksverband Wiesbaden	69	20	11	24	–	6	7	1
15.	Rheinprovinz	497	246	65	154	4	20	6	2
16.	Hohenzollern	–	–	–	–	–	–	–	–
	Summe	3582	1213	608	1236	86	217	195	27

II. Vorherige Bestrafungen.														III. Schlechte Neigungen.					№
Von den Zöglingen sind gerichtlich bestraft:														Von den Zöglingen waren ergeben:					
	nur mit Verweisen			nur mit Haft			nur mit Gefängnis			mit Verweisen und Haft	mit Verweisen und Gefängnis	mit Haft und Gefängnis	mit Verweisen, Haft und Gefängnis	überhaupt schlechten Neigungen	dem Landstreichen bezw. dem Betteln	der Trunksucht	der Unzucht	dem Diebstahl	
überhaupt	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter										
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
he.																			
15	4	1	—	—	—	—	6	2	—	—	2	—	—	73	58	2	1	12	1.
30	7	—	—	2	—	—	13	1	—	—	4	2	1	75	67	2	1	5	2.
38	16	—	—	—	—	1	14	4	—	1	—	2	—	136	116	2	7	11	3.
38	9	1	2	—	—	1	8	4	2	—	9	1	1	93	88	—	2	3	4.
34	11	—	—	1	—	—	9	3	2	2	4	1	1	63	52	2	6	3	5.
18	6	—	—	1	2	—	4	1	—	1	2	1	—	68	63	—	2	3	6.
85	15	2	—	2	—	—	26	9	4	4	15	7	1	259	222	3	10	24	7.
41	8	2	—	1	—	—	19	4	—	—	4	2	1	111	104	—	2	5	8.
20	4	—	—	1	—	—	8	2	—	—	4	—	1	58	52	—	5	1	9.
2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
33	8	1	—	2	1	3	8	2	—	—	4	4	—	51	44	—	3	4	11.
47	11	—	—	1	—	—	18	7	5	1	4	—	—	99	82	4	4	9	12.
9	3	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	—	—	27	23	1	3	—	13.
4	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	23	17	1	3	2	14.
65	18	2	—	1	—	—	17	5	3	1	10	6	2	167	139	5	14	9	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
479	122	9	2	12	4	5	154	46	17	12	62	26	8	1303	1127	22	63	91	

Personalstatistik

A. Die schulpflichtigen,

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Von den weiblichen Zöglingen hatten bereits geboren bezw. waren hochschwanger	IV. Heim… Von den Zöglin… im Königreiche Preußen überhaupt	davon … Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Berlin	Stadtkreis Berlin	Pommern	Posen	Schlesien
1.	2.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
										a. Män…
1.	Ostpreußen	—	226	217	2	—	1	1	1	—
2.	Westpreußen	—	166	5	154	1	1	—	3	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	316	4	9	269	19	7	3	4
4.	Berlin	—	204	8	5	25	151	3	5	7
5.	Pommern	—	185	3	—	6	—	173	2	—
6.	Posen	—	141	1	5	1	—	—	132	1
7.	Schlesien	—	595	—	—	4	1	—	5	585
8.	Sachsen	—	270	1	—	1	—	2	6	2
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	—	123	1	—	—	—	1	2	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	5	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	—	235	—	3	—	—	1	3	—
12.	Westfalen	—	382	30	4	—	—	1	5	2
13.	Bezirksverband Cassel	—	103	—	—	—	—	1	—	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	—	62	—	—	—	—	—	1	—
15.	Rheinprovinz	—	484	3	2	—	—	—	1	3
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	3497	268	184	307	173	190	169	604

...ürsorgezöglinge.

...ie noch jüngeren Zöglinge.

(Tabelle II)

...ach der Geburt.									V. Letzter Wohnort.						
...id geboren:															
...r Provinz:															
Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern'sche Lande	in anderen deutschen Bundesstaaten	im Auslande	Berlin	Großstädte mit 100 000 und mehr Einwohnern	Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	Gemeinden mit 5000 bis unter 20 000 Einwohnern	Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern	Gemeinden unter 2000 Einwohnern	№
39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	
...che.															
1	1	1	—	—	1	—	3	—	2	29	30	17	36	115	1.
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	53	24	29	13	47	2.
1	—	—	—	—	—	—	2	—	6	28	124	75	23	62	3.
3	—	1	—	1	—	—	4	—	191	1	7	3	3	3	4.
—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	62	20	30	22	54	5.
1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	29	27	20	26	42	6.
—	—	—	—	—	—	—	4	7	—	77	119	152	76	182	7.
255	—	1	—	1	1	—	7	—	—	69	66	53	39	50	8.
2	116	1	—	—	—	—	13	—	—	52	21	16	13	34	9.
—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	10.
6	4	215	1	—	2	—	10	—	—	45	62	30	29	79	11.
1	1	6	314	1	17	—	3	3	—	58	136	98	34	62	12.
—	—	—	—	102	—	—	3	—	—	19	9	16	22	40	13.
—	—	—	1	59	1	—	7	—	—	33	9	9	6	12	14.
—	—	—	8	2	465	—	9	4	—	140	133	103	55	66	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
271	129	225	324	166	487	—	70	15	199	695	787	654	398	849	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	VI. Alter. Es standen im Alter von: 0 bis 3 Jahren	3 bis 6 Jahren	6 bis 12 Jahren	12 bis 13 Jahren	13 bis 14 Jahren	14 bis 15 Jahren	15 bis 16 Jahren	16 bis 17 Jahren	17 bis 18 Jahren	VII. Geburt. Es sind: ehelich geboren	unehelich geboren
1.	2.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
												a. Männ-
1.	Ostpreußen	3	15	136	34	39	2	—	—	—	172	57
2.	Westpreußen	2	5	68	31	49	11	—	—	—	138	28
3.	Brandenburg ohne Berlin	5	19	170	42	62	20	—	—	—	238	80
4.	Berlin	1	9	77	41	56	24	—	—	—	165	43
5.	Pommern	2	6	92	27	36	25	—	—	—	143	45
6.	Posen	—	5	83	27	29	—	—	—	—	120	24
7.	Schlesien	12	42	328	98	109	17	—	—	—	498	108
8.	Sachsen	3	8	165	45	53	3	—	—	—	243	34
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	2	8	69	18	19	12	8	—	—	108	28
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	3	—	1	1	—	—	—	2	3
11.	Hannover	3	12	141	30	44	15	—	—	—	207	38
12.	Westfalen	14	36	189	61	60	28	—	—	—	354	34
13.	Bezirksverband Cassel	1	10	65	16	13	1	—	—	—	90	16
14.	Bezirksverband Wiesbaden	3	5	43	8	6	4	—	—	—	55	14
15.	Rheinprovinz	8	28	242	85	100	34	—	—	—	432	65
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	59	208	1871	563	676	197	8	—	—	2965	617

Fürsorgezöglinge.

ie noch jüngeren Zöglinge. (Tabelle II)

VIII. Religionsbekenntnis.				IX. Erziehung vor der Überweisung.												
on den Zöglingen waren:				Von den Zöglingen waren vor der Überweisung:												
Evangelische	Katholische	Juden	Bekenner anderer Religionen	im Elternhause	in fremden Familien	in der eigenen Familie (bei Verwandten)	in öffentlichen Anstalten	in Privatanstalten	in kirchlichen Anstalten	im Elternhause und in fremden Familien	im Elternhause und in der eigenen Familie (bei Verwandten)	im Elternhause und in Anstalten	in fremden Familien und in Anstalten	in der eigenen Familie (bei Verwandten) und in Anstalten	Wechsel in der Erziehung unterworfen	№
65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	
iche.																
204	21	3	1	185	17	8	3	—	1	12	—	3	—	—	15	1.
73	93	—	—	128	11	3	1	—	—	15	3	5	—	—	23	2.
292	25	—	1	220	17	15	3	—	—	24	15	21	3	—	63	3.
182	24	2	—	143	13	7	3	—	—	14	11	16	1	—	42	4.
185	3	—	—	139	12	4	1	1	—	12	8	9	2	—	31	5.
44	100	—	—	112	13	6	—	1	—	12	—	—	—	—	12	6.
209	390	5	2	421	27	19	6	1	1	46	40	42	3	—	131	7.
247	30	—	—	222	6	11	—	1	—	18	—	15	4	—	37	8.
130	6	—	—	87	7	5	—	—	—	13	5	17	2	—	37	9.
5	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
208	37	—	—	172	10	8	1	—	—	23	15	16	—	—	54	11.
230	158	—	—	297	10	6	7	1	4	11	6	44	2	—	63	12.
88	18	—	—	86	3	—	—	—	—	10	2	5	—	—	17	13.
37	32	—	—	48	1	1	—	—	—	9	4	6	—	—	19	14.
160	337	—	—	388	9	18	4	2	1	15	17	42	1	—	75	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
2294	1274	10	4	2648	157	115	29	7	7	234	126	241	18	—	619	

A. Die schulpflichtigen, sow

№	Provinz bezw. Kommunalverband	X. Schulbesuch vor der Überweisung. Von den schulpflichtigen sowie von den schulentlassenen Zöglingen besuchten bezw. hatten besucht eine: Volksschule	höhere Schule	Privatschule	Anstaltsschule	Von den schulpflichtigen bezw. von den schulentlassenen Zöglingen besuchten keine bezw. hatten keine Schule besucht	Der Schulbesuch war: regelmäßig	unregelmäßig bezw. ohne Angabe	XI. Schulbildung. Von den über 12 Jahr alten Zöglingen: waren ohne Schulbildung	konnten nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten entweder nur fertig lesen oder nur fertig schreiben oder nur fertig rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten fertig lesen, schreiben und rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	hatten volle Volksschulbildung	hatten höhere Schulbildung
1.	2.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.
													a. Män	
1.	Ostpreußen	209	1	—	—	1	105	105	—	32	5	36	2	—
2.	Westpreußen	156	—	1	—	—	31	126	—	36	12	28	15	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	291	—	1	—	1	118	174	—	13	19	62	30	—
4.	Berlin	195	—	—	2	—	53	144	—	23	6	63	29	—
5.	Pommern	179	—	—	—	—	59	120	—	20	5	51	12	—
6.	Posen	137	—	1	—	1	50	88	—	22	5	23	6	—
7.	Schlesien	546	—	—	—	2	244	302	—	57	17	113	37	—
8.	Sachsen	265	—	—	—	—	126	139	—	19	14	60	8	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	123	—	1	—	2	50	74	—	17	3	25	12	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	—	—
11.	Hannover	225	—	—	—	3	101	124	—	16	8	48	17	—
12.	Westfalen	333	—	—	1	—	152	182	—	25	16	77	31	—
13.	Bezirksverband Cassel	94	—	—	—	1	45	49	—	7	5	16	2	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	58	—	1	—	—	17	42	—	4	1	8	5	—
15.	Rheinprovinz	446	—	1	9	3	174	282	2	47	24	114	32	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	3262	1	6	12	14	1325	1956	2	339	140	725	238	—

	XII. Sprache.			XIII. Beschäftigung.											
	Es sprachen:			Im schulpflichtigen Alter:					Nach der Schulentlassung:						
…[illegible]	deutsch und polnisch	polnisch	andere Sprachen	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe, ohne das Handwerk	im Handwerk als Lehrling	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	Ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	№
4.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	
je.															
84[1])	37	6	2	51	15	1	10	134	—	—	—	—	—	—	1.
10	49	7	—	34	3	3	6	111	—	—	—	—	—	—	2.
15	3	—	—	67	11	18	9	188	—	—	—	—	—	—	3.
206	2	—	—	36	—	28	5	128	—	—	—	—	—	—	4.
188	—	—	—	33	13	16	6	111	—	—	—	—	—	—	5.
46	82	16	—	36	15	—	7	81	—	—	—	—	—	—	6.
63[2])	207	35	1	189	28	10	14	307	—	—	—	—	—	—	7.
272	5	—	—	53	21	2	11	178	—	—	—	—	—	—	8.
135[3])	1	—	—	33	8	10	7	68	—	—	—	—	—	—	9.
5	—	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	10.
242	3	—	—	62	5	3	9	149	—	—	—	—	—	—	11.
372	14	1	1	80	4	5	7	238	—	—	—	—	—	—	12.
106	—	—	—	2	—	1	1	91	—	—	—	—	—	—	13.
69	—	—	—	13	—	2	1	43	—	—	—	—	—	—	14.
492	5	—	—	87	5	3	5	359	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
3105	408	65	4	778	128	102	99	2188	—	—	—	—	—	—	

[1]) Davon 8 auch litauisch. [2]) Davon 3 auch mährisch, 1 auch wendisch. [3]) Davon 7 auch dänisch, 1 auch friesisch.

№	Provinz bezw. Kommunalverband	XIV. Gesundheitszustand. Geistiger: es waren: beschränkt	schwachsinnig	idiotisch	epileptisch	Körperlicher: es waren mit dauernden körperlichen Gebrechen behaftet und zwar mit: angeborenen Mißbildungen (Hasenscharte, entstellende Mäler, Verbildung der Geschlechtsteile pp.)	Verkrümmungen (Verwachs., Buckel, Klumpfuß pp.), Verstümmelungen (einarmig, einbeinig pp.)	Sinnesfehler (stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsichtig, blind, blind auf einem Auge pp.)	es waren krank an: allgemeiner Tuberkulose	Skrofulose	Syphilis: erworben	Syphilis: ererbt	Rachitis	Blutarmut
1.	2.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.
	a. Mä[illegible]													
1.	Ostpreußen	27	8	2	—	3	2	12	—	3	—	—	—	1
2.	Westpreußen	18	2	1	—	1	7	12	—	2	—	—	2	2
3.	Brandenburg ohne Berlin	33	8	2	—	3	6	11	—	6	—	—	2	3
4.	Berlin	20	8	1	1	—	5	14	1	4	—	—	—	1
5.	Pommern	11	4	—	—	—	3	9	—	3	—	—	—	—
6.	Posen	6	1	1	1	—	1	3	—	1	—	—	1	1
7.	Schlesien	47	9	1	3	—	12	15	—	11	—	—	1	13
8.	Sachsen	32	3	1	1	2	—	14	—	10	—	—	1	3
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	14	1	—	—	4	3	11	—	3	—	—	1	1
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	25	2	—	1	—	1	11	—	5	—	—	1	3
12.	Westfalen	21	4	—	1	2	5	15	—	8	—	—	2	6
13.	Bezirksverband Cassel	15	3	—	—	—	1	6	—	2	—	—	3	1
14.	Bezirksverband Wiesbaden	12	2	1	—	3	2	3	—	2	—	—	2	5
15.	Rheinprovinz	43	2	2	2	2	12	18	—	14	—	—	7	8
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	325	52	12	10	20	60	155	1	74	—	—	23	48

…rfürsorgezöglinge.

…noch jüngeren Zöglinge. (Tabelle II)

	XV. Vermögen der Zöglinge.						XVI. Bevormundung und Pflegschaft.		XVII. Eltern.						
	Es hatten Vermögen:								Anzahl der Zöglinge, denen gestorben waren:						
	bis 900 M.		über 900 bis 3000 M.		über 3000 M.				vor dem 6. Lebensjahre			zwischen dem 6. bis vor dem 12. Lebensjahre			№
…M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Es waren bevormundet:	Es waren in Pflegschaft:	der Vater	die Mutter	beide Eltern	der Vater	die Mutter	beide Eltern	
…23.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.	
…ie.															
236	2	236	—	—	—	—	72	16	10	18	—	21	22	—	1.
88	3	88	—	—	—	—	38	11	10	12	1	9	14	—	2.
…075	5	425	1	2650	—	—	118	14	25	26	2	21	20	2	3.
…003	1	53	1	950	—	—	62	7	17	13	1	21	20	1	4.
225	3	225	—	—	—	—	68	8	15	19	1	13	17	2	5.
36	1	36	—	—	—	—	39	11	13	10	—	21	5	3	6.
…416	12	3416	1	1000	—	—	194	31	58	55	2	62	46	4	7.
366	3	366	—	—	—	—	77	11	28	31	2	22	22	1	8.
1352	4	1352	—	—	—	—	45	16	8	11	2	4	13	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	1	—	—	—	10.
509	7	509	—	—	—	—	64	13	23	18	—	23	19	1	11.
—	—	—	—	—	—	—	75	10	48	22	—	24	28	2	12.
395	4	395	—	—	—	—	28	7	7	13	1	11	10	1	13.
—	—	—	—	—	—	—	19	4	4	11	—	7	7	—	14.
2698	7	2698	—	—	—	—	97	17	38	41	1	32	47	1	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
4399	52	9799	3	4600	—	—	999	177	304	301	14	291	290	18	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Noch: XVII. Eltern. Von den Zöglingen hatten: einen Stiefvater	eine Stiefmutter	Stiefeltern	XVIII. Herkunft. a. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	b. Industrie, Bergbau, Hütten- und Bauwesen: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige
1.	2.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.
									b. Weib	
1.	Ostpreußen	2	7	1	—	9	—	5	9	—
2.	Westpreußen	7	8	—	2	2	—	1	8	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	12	14	—	1	6	1	9	36	—
4.	Berlin	16	14	1	—	1	—	7	46	—
5.	Pommern	5	5	—	—	3	—	4	7	—
6.	Posen	5	3	—	—	1	—	5	10	—
7.	Schlesien	15	8	1	—	13	1	6	38	—
8.	Sachsen	7	7	—	2	3	1	5	29	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	3	—	—	1	3	—	2	13	1
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	15	4	—	—	7	—	3	34	—
12.	Westfalen	13	8	2	—	3	—	2	60	—
13.	Bezirksverband Cassel	1	3	—	—	2	—	1	5	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	5	7	2	—	1	—	2	12	—
15.	Rheinprovinz	33	24	—	3	5	—	17	92	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	139	112	7	9	59	3	69	399	1

ttlassenen Zöglinge. (Tabelle V)

r Zöglinge nach dem Beruf der Eltern.

c. Handel und Verkehr			d.	e.	f. Oeffentlicher Dienst, Hofdienst und sogenannte „freie Berufsarten"						g. Ohne Beruf und Berufsangabe			№
					1. Armee und Kriegsmarine		2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunaldienst		3. Freie Berufsarten					
selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	Häusliche Dienste einschl. persönliche Bedienung	Lohnarbeit wechselnder Art	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	Pensionäre und Rentner	von Almosen lebend	ohne Berufsangabe	
147.	148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.	159.	160.	
che.														
2	3	—	2	12	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1.
1	1	—	1	15	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2.
4	1	—	2	42	—	—	3	—	2	—	3	—	4	3.
17	7	—	13	25	—	—	2	—	4	—	2	3	4	4.
2	3	—	4	13	—	—	1	—	1	—	1	—	2	5.
1	1	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6.
8	5	—	9	20	—	—	5	—	1	—	6	1	3	7.
5	2	—	5	32	—	—	3	—	1	—	—	3	1	8.
1	2	—	1	10	—	—	2	—	—	—	—	—	1	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
1	4	—	—	31	—	—	8	—	1	—	—	1	5	11.
7	1	—	2	21	—	—	1	—	2	—	3	—	3	12.
1	—	—	—	8	—	—	3	—	—	—	1	—	3	13.
4	4	—	—	12	—	—	1	—	—	—	1	—	—	14.
7	4	—	10	45	—	—	5	—	2	—	10	2	10	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16.
61	38	—	51	296	—	—	35	—	15	—	29	11	38	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Der Fürsorgeerziehung sind im Etatsjahre 1901 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 überwiesen	I. Grund der Überweisung. Ursache: § 1 Absatz 1	Absatz 2	Absatz 3	Absatz 1 u. 2	Absatz 1 u. 3	Absatz 2 u. 3	Absatz 1, 2 u. 3
			des Gesetzes vom 2. Juli 1900						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Ostpreußen	291	76	44	117	16	21	17	—
2.	Westpreußen	257	53	28	136	10	18	8	4
3.	Brandenburg ohne Berlin	398	68	55	184	7	35	44	5
4.	Berlin	312	63	16	202	1	14	15	1
5.	Pommern	239	47	41	105	6	20	18	2
6.	Posen	242	50	28	122	4	23	14	1
7.	Schlesien	813	236	127	348	19	43	38	2
8.	Sachsen	364	102	82	180	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	154	43	33	60	1	4	13	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	3	2	—	—	—	—	—
11.	Hannover	336	98	37	154	6	23	16	2
12.	Westfalen	537	174	57	185	18	64	24	15
13.	Bezirksverband Cassel	134	64	17	41	6	3	2	1
14.	Bezirksverband Wiesbaden	109	23	11	49	1	16	8	1
15.	Rheinprovinz	757	295	71	343	4	34	8	2
16.	Hohenzollern	1	—	—	—	—	1	—	—
	Summe	4949	1395	649	2226	99	319	225	36

II. Vorherige Bestrafungen.														III. Schlechte Neigungen.					
Von den Zöglingen sind gerichtlich bestraft:														Von den Zöglingen waren ergeben:					
	nur mit Verweisen			nur mit Haft			nur mit Gefängnis												№
überhaupt	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter	mit Verweisen und Haft	mit Verweisen und Gefängnis	mit Haft und Gefängnis	mit Verweisen, Haft und Gefängnis	überhaupt schlechten Neigungen	dem Landstreichen bezw. dem Betteln	der Trunksucht	der Unzucht	dem Diebstahl	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
60	5	1	—	1	—	—	27	7	7	1	5	4	2	95	73	5	2	15	1.
104	12	1	—	4	—	—	27	14	15	—	17	9	5	122	103	8	2	9	2.
106	23	—	—	2	—	2	35	9	10	2	9	12	2	186	158	3	13	12	3.
118	15	1	2	1	1	2	27	10	12	2	29	8	8	152	146	—	2	4	4.
73	13	—	—	1	1	—	17	5	6	4	13	8	5	81	68	3	7	3	5.
107	9	1	—	5	2	—	20	14	17	2	13	17	7	132	121	2	5	4	6.
253	20	2	—	8	1	2	76	33	26	4	34	36	11	380	324	7	19	30	7.
110	11	2	—	6	—	—	36	11	8	1	15	12	8	145	134	—	6	5	8.
37	8	—	—	1	—	—	10	2	3	—	10	—	3	68	62	—	5	1	9.
2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
102	13	1	—	3	1	3	34	17	4	—	12	11	3	94	79	2	6	7	11.
144	16	—	—	3	1	1	45	22	28	1	16	8	3	170	137	5	16	12	12.
29	5	—	—	1	—	—	6	4	3	1	4	5	—	35	29	1	5	—	13.
32	5	—	—	2	1	—	4	2	2	1	7	4	4	49	38	1	6	4	14.
259	33	6	—	5	1	1	60	31	30	3	57	21	11	290	239	10	24	17	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	16.
1536	188	15	2	43	9	11	425	182	171	22	241	155	72	2000	1712	47	118	123	

C. Sämtliche männlich[...]

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Von den weiblichen Zöglingen hatten bereits geboren bezw. waren hochschwanger	IV. Heima[...] Von den Zöglinge[...] im Königreiche Preußen überhaupt	davon i[...] Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Berlin	Stadtkreis Berlin	Pommern	Posen	Schlesien
1.	2.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
1.	Ostpreußen	—	288	278	3	—	1	1	1	—
2.	Westpreußen	—	255	8	239	1	1	1	3	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	394	5	10	327	28	7	4	7
4.	Berlin	—	306	5	6	38	226	6	8	9
5.	Pommern	—	235	3	1	8	2	218	2	—
6.	Posen	—	239	1	10	1	—	1	223	1
7.	Schlesien	—	800	—	—	5	2	—	8	785
8.	Sachsen	—	353	1	—	1	—	2	6	3
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	—	140	2	—	—	—	1	2	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	5	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	—	320	1	5	—	—	1	5	—
12.	Westfalen	—	527	37	5	—	—	1	5	3
13.	Bezirksverband Cassel	—	131	—	—	—	—	1	1	1
14.	Bezirksverband Wiesbaden	—	98	—	—	—	1	—	1	—
15.	Rheinprovinz	—	735	6	2	2	—	—	1	3
16.	Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	4827	347	281	383	261	240	270	812



…ürsorgezöglinge.

(Tabelle VI)

…ach der Geburt.									V. Letzter Wohnort.						
…nd geboren:															
…er Provinz:							in anderen deutschen Bundesstaaten	im Auslande							
Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern'sche Lande			Berlin	Großstädte mit 100 000 und mehr Einwohnern	Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	Gemeinden mit 5000 bis unter 20 000 Einwohnern	Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern	Gemeinden unter 2000 Einwohnern	№
39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	
1	1	1	—	—	1	—	3	—	2	42	41	21	44	141	1.
1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	102	36	39	21	59	2.
4	1	—	—	—	1	—	4	—	10	36	146	94	32	80	3.
6	—	1	—	1	—	—	6	—	292	1	7	3	4	5	4.
—	1	—	—	—	—	—	4	—	3	90	26	35	26	59	5.
1	—	1	—	—	—	—	2	1	—	59	45	32	37	69	6.
—	—	—	—	—	—	—	5	8	—	107	154	199	97	256	7.
337	—	1	—	1	1	—	11	—	—	96	81	67	49	71	8.
2	131	2	—	—	—	—	14	—	—	62	22	20	14	36	9.
—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	10.
9	4	290	1	1	3	—	15	1	—	71	88	37	38	102	11.
3	2	8	440	1	22	—	6	4	—	87	180	134	50	86	12.
—	—	1	1	126	—	—	3	—	—	32	15	18	25	44	13.
—	—	—	1	93	2	—	11	—	1	52	18	11	11	16	14.
—	—	—	16	2	703	—	17	5	—	239	199	145	79	95	15.
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	16.
364	146	305	459	225	733	1	101	21	308	1076	1058	858	528	1121	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	VI. Alter. Es standen im Alter von: 0 bis 3 Jahren	3 bis 6 Jahren	6 bis 12 Jahren	12 bis 13 Jahren	13 bis 14 Jahren	14 bis 15 Jahren	15 bis 16 Jahren	16 bis 17 Jahren	17 bis 18 Jahren	VII. Geburt. Es sind: ehelich geboren	unehelich geboren
1.	2.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
1.	Ostpreußen	3	15	136	34	40	23	21	7	12	223	68
2.	Westpreußen	2	5	68	31	49	32	22	28	20	213	44
3.	Brandenburg ohne Berlin	5	19	170	42	62	38	21	16	25	304	94
4.	Berlin	1	9	77	41	56	34	36	22	36	252	60
5.	Pommern	2	6	92	27	38	33	19	9	13	185	54
6.	Posen	—	5	83	27	35	26	27	23	16	197	45
7.	Schlesien	12	42	328	98	109	77	49	42	56	671	142
8.	Sachsen	3	8	165	45	56	24	22	25	16	321	43
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	2	8	69	18	19	15	15	4	4	124	30
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	3	—	1	1	—	—	—	2	3
11.	Hannover	3	12	141	30	47	28	25	23	27	287	49
12.	Westfalen	14	36	189	61	61	57	39	33	47	489	48
13.	Bezirksverband Cassel	1	10	65	16	13	9	8	5	7	114	20
14.	Bezirksverband Wiesbaden	3	5	43	8	8	10	13	6	13	90	19
15.	Rheinprovinz	8	28	242	85	102	81	78	58	75	669	88
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
	Summe	59	208	1871	563	696	488	395	302	367	4141	808



Fürsorgezöglinge.

(Tabelle VI)

VIII. Religions-Bekenntnis. Von den Zöglingen waren:				IX. Erziehung vor der Überweisung. Von den Zöglingen waren vor der Überweisung:												№
Evangelische	Katholische	Juden	Bekenner anderer Religionen	im Elternhause	in fremden Familien	in der eigenen Familie (bei Verwandten)	in öffentlichen Anstalten	in Privatanstalten	in kirchlichen Anstalten	im Elternhause und in fremden Familien	im Elternhause und in der eigenen Familie (bei Verwandten)	im Elternhause und in Anstalten	in fremden Familien und in Anstalten	in der eigenen Familie (bei Verwandten) und in Anstalten	Wechsel in der Erziehung unterworfen	
65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	
262	25	3	1	218	24	11	6	1	1	24	—	6	—	—	30	1.
126	129	2	—	198	14	5	2	—	—	21	5	11	1	—	38	2.
369	28	—	1	265	23	17	5	—	—	37	19	29	3	—	88	3.
272	33	7	—	218	16	10	7	—	—	21	17	22	1	—	61	4.
235	3	—	1	167	16	6	2	1	—	20	9	15	3	—	47	5.
70	171	1	—	175	19	7	1	1	—	39	—	—	—	—	39	6.
275	531	5	2	551	41	27	9	1	1	78	47	54	4	—	183	7.
328	36	—	—	293	9	11	—	2	—	25	—	20	4	—	49	8.
147	7	—	—	93	7	6	—	—	—	18	5	22	3	—	48	9.
5	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
283	53	—	—	228	15	9	3	1	—	36	23	19	2	—	80	11.
303	234	—	—	404	13	7	7	1	4	25	11	62	3	—	101	12.
108	26	—	—	103	5	—	—	—	—	12	5	9	—	—	26	13.
58	50	1	—	76	2	2	—	—	—	13	6	10	—	—	29	14.
229	526	2	—	563	17	30	8	3	3	33	30	68	2	—	133	15.
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
3070	1853	21	5	3552	222	153	50	11	9	402	177	347	26	—	952	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	X. Schulbesuch vor der Überweisung.							XI. Schulbildung.					
		Von den schulpflichtigen sowie von den schulentlassenen Zöglingen besuchten bezw. hatten besucht eine:					Der Schulbesuch war:		Von den über 12 Jahr alten Zöglingen:					
		Volksschule	höhere Schule	Privatschule	Anstaltsschule	Von den schulpflichtigen bezw. von den schulentlassenen Zöglingen besuchten keine bezw. hatten keine Schule besucht	regelmäßig	unregelmäßig bezw. ohne Angabe	waren ohne Schulbildung	konnten nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten entweder nur fertig lesen oder nur fertig schreiben oder nur fertig rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten fertig lesen, schreiben und rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	hatten volle Volksschulbildung	hatten höhere Schulbildung
1.	2.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.
1.	Ostpreußen	268	3	1	—	1	146	126	—	47	9	61	19	1
2.	Westpreußen	246	—	2	—	—	72	176	—	60	17	56	49	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	368	1	1	2	1	161	211	—	22	22	90	69	1
4.	Berlin	295	3	—	3	—	94	207	1	31	6	97	89	1
5.	Pommern	228	2	—	—	—	84	146	—	28	6	80	23	2
6.	Posen	235	—	1	—	1	83	153	—	50	14	72	18	—
7.	Schlesien	752	1	—	—	2	353	400	—	100	31	189	111	—
8.	Sachsen	351	1	—	—	—	184	168	—	28	21	80	58	1
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	141	—	1	—	2	57	85	—	19	4	28	24	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	—	—	—	—	—	5	—	1	—	1	—	—
11.	Hannover	318	—	—	3	3	148	168	—	22	16	79	63	—
12.	Westfalen	481	—	—	2	—	241	242	—	37	22	131	108	—
13.	Bezirksverband Cassel	122	—	—	—	1	47	75	—	8	5	26	19	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	97	1	1	—	—	40	59	—	9	1	22	25	1
15.	Rheinprovinz	698	1	1	15	4	306	409	3	67	31	175	203	—
16.	Hohenzollern	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
	Summe	4601	13	8	25	15	2017	2630	4	529	206	1187	878	7

[1]) Davon 10 auch litauisch. [2]) Davon 1 auch wendisch. [3]) Davon 4 auch mährisch, 1 auch böhmisch, 1 auch wendisch. [4]) Davon 8

ürsorgezöglinge.

(Tabelle VI)

XII. Sprache.				XIII. Beschäftigung.											
Es sprachen:				Im schulpflichtigen Alter:					Nach der Schulentlassung:						
deutsch	deutsch und polnisch	polnisch	andere Sprachen	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe, ohne das Handwerk	im Handwerk als Lehrling	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	Ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	№
94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	
232[1])	48	9	2	67	27	3	15	161	4	19	10	14	5	10	1.
190	60	7	—	57	6	7	9	169	6	6	39	10	5	25	2.
395[2])	8	—	—	88	18	28	14	215	1	12	14	32	7	14	3.
308	4	—	—	57	1	53	7	183	2	4	48	35	—	15	4.
239	—	—	—	36	16	22	7	149	4	5	15	20	2	5	5.
71	155	16	—	67	26	3	10	131	8	22	17	19	4	28	6.
477[3])	296	39	1	256	54	17	24	404	11	46	45	56	8	41	7.
359	5	—	—	68	25	5	15	239	2	11	19	33	5	17	8.
153[4])	1	—	—	34	12	13	9	86	—	4	8	4	—	2	9.
5	—	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	10.
331	5	—	—	102	12	4	14	187	4	17	30	31	3	6	11.
514[5])	21	1	1	115	9	10	10	339	5	17	57	38	2	30	12.
134	—	—	—	2	—	1	1	119	3	1	9	13	—	2	13.
109	—	—	—	26	1	3	1	68	—	—	10	21	—	9	14.
750[6])	6	1	—	122	7	7	8	575	8	14	104	80	12	42	15.
1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	16.
4268	604	73	4	1099	214	176	145	3028	59	178	425	406	53	246	

dänisch, 1 auch friesisch. [5]) Davon 1 auch englisch. [6]) Davon 1 auch französisch, 1 auch holländisch.

XIV. Gesundheitszustand.

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Geistiger: es waren: beschränkt	schwachsinnig	idiotisch	epileptisch	Körperlicher: es waren mit dauernden körperlichen Gebrechen behaftet und zwar mit: angeborenen Mißbildungen (Hasenscharte, entstellende Mäler, Verbildung der Geschlechtsteile pp.)	Verkrümmungen (Verwachs., Buckel, Klumpfuß pp.), Verstümmelungen (einarmig, einbeinig pp.)	Sinnesfehler (stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsichtig, blind, blind auf einem Auge pp.)	es waren krank an: allgemeiner Tuberkulose	Skrofulose	Syphilis: erworben	Syphilis: ererbt	Rachitis	Blutarmut	anderen Erscheinungen
1.	2.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122.
1.	Ostpreußen	34	10	3	1	6	2	14	—	4	—	—	—	1	14
2.	Westpreußen	21	5	1	—	1	8	19	—	4	—	—	2	2	8
3.	Brandenburg ohne Berlin	39	4	2	—	7	11	18	—	8	1	—	2	3	26
4.	Berlin	30	12	1	3	2	9	21	1	7	—	1	—	2	14
5.	Pommern	15	5	1	—	—	4	11	—	4	—	—	—	—	9
6.	Posen	8	1	1	1	—	4	7	—	2	—	—	1	1	5
7.	Schlesien	62	13	1	3	—	15	29	—	11	—	—	1	14	18
8.	Sachsen	47	3	1	2	2	2	16	—	12	—	—	1	3	14
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	17	1	—	—	5	3	12	—	3	—	—	1	1	12
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	32	5	—	3	—	4	16	—	6	—	—	1	4	14
12.	Westfalen	26	4	2	1	2	11	26	—	9	—	—	3	6	30
13.	Bezirksverband Cassel	16	4	—	—	—	1	6	—	3	—	—	3	1	6
14.	Bezirksverband Wiesbaden	15	3	1	—	4	5	4	—	4	—	—	2	5	7
15.	Rheinprovinz	60	3	2	2	3	19	35	—	15	1	—	8	11	37
16.	Hohenzollern	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Summe	424	73	16	16	32	98	235	1	93	2	1	25	54	207

[1]) 1 Zögling erhält nach dem Tode seiner Mutter 1000 ℳ Vermögen. [2]) 1 Zögling erhält mit vollendetem 24. Lebensjahr 1000 ℳ Vermögen

(Tabelle VI)

XV. Vermögen der Zöglinge.							XVI. Bevormundung und Pflegschaft.		XVII. Eltern.						
	Es hatten Vermögen:								Anzahl der Zöglinge, denen gestorben waren:						
	bis 900 M.		über 900 bis 3000 M.		über 3000 M.				vor dem 6. Lebensjahre			zwischen dem 6. bis vor dem 12. Lebensjahre			
Summe des Vermögens überhaupt: M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Anzahl der Zöglinge	zusammen M.	Es waren bevormundet:	Es waren in Pflegschaft:	der Vater	die Mutter	beide Eltern	der Vater	die Mutter	beide Eltern	№
123.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.	
302	3	302	—[1])	—	—[3])	—	92	17	13	22	1	27	29	4	1.
118	4	118	—	—	—	—	65	11	12	15	1	20	19	—	2.
3091	6	441	1	2650	—	—	148	15	26	28	2	26	24	3	3.
1003	1	53	1	950	—	—	90	11	25	15	1	36	26	2	4.
225	3	225	—	—	—	—	89	9	19	20	1	16	21	2	5.
68	2	68	—	—	—	—	73	11	24	11	—	30	10	3	6.
7118	18	4568	2	2000	2	11550	269	40	72	67	4	80	64	8	7.
2520	9	2520	—[2])	—	—	—	108	12	32	41	2	29	30	1	8.
1352	4	1352	—	—	—	—	49	17	11	13	3	5	14	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	1	—	—	—	10.
539	8	539	—	—	—	—	96	14	33	24	1	31	27	1	11.
3200	2	1200	1	2000	—	—	122	14	59	31	1	44	37	4	12.
1742	4	395	1	1347	—	—	37	9	10	17	1	13	11	2	13.
142	1	142	—	—	—	—	29	6	6	13	—	9	12	—	14.
0861	12	4361	1	2000	1	3500	167	21	50	58	3	59	70	3	15.
250	1	250	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16.
2531	78	16534	7	10947	3	15050	1438	208	392	377	22	425	394	33	

1 Zögling soll 6000 M. Vermögen bekommen, jedoch steht es noch nicht genau fest.

C. Sämtliche männlich

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Noch: XVII. Eltern. Von den Zöglingen hatten: einen Stiefvater	eine Stiefmutter	Stiefeltern	XVIII. Herkunft a. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	b. Industrie, Bergbau, Hütten- und Bauwesen: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige
1.	2.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.
1.	Ostpreußen	21	21	2	12	86	1	27	42	—
2.	Westpreußen	28	20	—	7	36	3	10	44	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	61	27	1	7	57	5	19	106	—
4.	Berlin	29	35	—	—	4	1	12	111	5
5.	Pommern	25	13	—	11	29	2	7	58	—
6.	Posen	22	19	1	8	35	6	21	54	—
7.	Schlesien	76	74	—	22	110	7	48	271	1
8.	Sachsen	28	28	—	3	33	—	15	132	1
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	21	13	—	1	20	—	4	42	3
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	2	1	—	—	—	—	1	1	—
11.	Hannover	28	29	—	18	29	2	26	96	—
12.	Westfalen	48	40	1	8	14	1	19	265	1
13.	Bezirksverband Cassel	8	8	—	—	18	—	13	30	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	11	16	—	—	6	—	2	38	—
15.	Rheinprovinz	83	64	1	7	34	—	49	308	1
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	491	408	6	104	511	28	273	1598	12

...r Zöglinge nach dem Beruf der Eltern.

c. Handel und Verkehr			d.	e.	f. Oeffentlicher Dienst, Hofdienst und sogenannte „freie Berufsarten"						g. Ohne Beruf und Berufsangabe			№
					1. Armee und Kriegsmarine		2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunaldienst		3. Freie Berufsarten					
selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	Häusliche Dienste einschl. persönliche Bedienung	Lohnarbeit wechselnder Art	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	Pensionäre und Rentner	von Almosen lebend	ohne Berufsangabe	
147.	148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.	159.	160.	
8	9	—	12	76	—	—	4	—	1	1	3	3	6	1.
5	12	—	6	106	—	—	2	—	1	—	3	7	15	2.
9	19	—	10	136	—	—	7	1	4	—	6	3	9	3.
25	27	—	25	66	—	—	5	—	5	—	9	7	10	4.
9	12	—	11	70	—	—	1	—	5	—	3	11	10	5.
2	7	—	4	91	—	—	3	—	—	—	3	5	3	6.
23	18	—	31	214	—	—	20	—	10	—	11	8	19	7.
13	16	—	7	129	—	—	5	—	1	—	5	4	—	8.
9	8	—	3	49	—	—	5	—	—	—	—	—	10	9.
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10.
13	16	—	8	100	—	—	5	—	2	—	6	4	11	11.
18	8	—	7	137	—	—	14	—	7	—	13	5	20	12.
3	3	—	—	50	—	—	4	—	2	—	4	—	7	13.
8	5	—	5	33	—	—	2	—	1	—	3	—	6	14.
48	25	—	21	172	—	—	13	—	4	1	22	12	40	15.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
194	186	—	150	1430	—	—	90	1	43	2	92	69	166	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Der Fürsorgeerziehung sind im Etatsjahre 1901 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 überwiesen	I. Grund der Überweisung. Ursache: § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900						
			Absatz 1	Absatz 2	Absatz 3	Absatz 1 u. 2	Absatz 1 u. 3	Absatz 2 u. 3	Absatz 1,2 u. 3
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Ostpreußen	161	63	12	49	4	22	7	4
2.	Westpreußen	89	41	5	37	2	3	1	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	279	81	13	131	3	38	9	4
4.	Berlin	207	40	3	135	2	19	7	1
5.	Pommern	118	47	2	49	1	14	5	—
6.	Posen	78	28	6	38	—	6	—	—
7.	Schlesien	442	229	34	143	4	27	5	—
8.	Sachsen	201	73	16	110	—	2	—	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	102	47	8	43	—	3	1	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	217	82	9	100	7	12	7	—
12.	Westfalen	308	154	10	93	5	40	6	—
13.	Bezirksverband Cassel	81	48	3	22	3	4	1	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	77	22	2	43	1	8	1	—
15.	Rheinprovinz	476	232	8	195	2	36	3	—
16.	Hohenzollern	2	1	—	1	—	—	—	—
	Summe	2838	1188	131	1189	34	234	58	9

(Tabelle VII)

II. Vorherige Bestrafungen. Von den Zöglingen sind gerichtlich bestraft:	nur mit Verweisen			nur mit Haft			nur mit Gefängnis							III. Schlechte Neigungen. Von den Zöglingen waren ergeben:					
überhaupt	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter	1 mal	2 mal	öfter	mit Verweisen und Haft	mit Verweisen und Gefängnis	mit Haft und Gefängnis	mit Verweisen, Haft und Gefängnis	überhaupt schlechten Neigungen	dem Landstreichen bezw. dem Betteln	der Trunksucht	der Unzucht	dem Diebstahl	№
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
11	—	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	2	—	72	33	—	34	5	1.
19	—	—	—	1	1	2	5	1	2	—	1	6	—	47	22	—	22	3	2.
59	11	—	—	1	3	—	17	6	4	1	9	4	3	124	35	—	87	2	3.
48	10	2	—	4	—	2	15	5	2	—	6	—	2	128	22	—	103	3	4.
18	3	—	—	—	1	—	10	2	1	—	1	—	—	41	9	—	31	1	5.
16	—	—	—	2	—	—	5	3	4	—	—	1	1	36	11	—	25	—	6.
75	7	—	—	9	1	—	23	14	2	1	6	10	2	141	54	—	80	7	7.
55	5	—	—	9	—	—	13	9	4	1	5	6	3	79	20	—	59	—	8.
20	4	—	—	3	1	—	6	2	3	—	1	—	—	47	13	—	34	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
50	13	—	—	5	1	3	11	3	1	—	5	6	2	87	17	—	66	4	11.
47	2	—	—	8	—	1	16	9	9	—	—	2	—	102	27	3	71	1	12.
9	1	—	—	2	—	—	3	—	1	—	2	—	—	28	15	—	13	—	13.
10	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	2	—	41	8	—	33	—	14.
78	10	—	—	13	3	2	24	8	2	1	8	7	—	200	40	2	155	3	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	16.
515	68	2	—	58	11	10	158	64	35	4	46	46	13	1174	326	5	814	29	

C. Sämtliche weiblich

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Von den weiblichen Zöglingen hatten bereits geboren bezw. waren hochschwanger	IV. Heimat — Von den Zöglingen: im Königreiche Preußen überhaupt	davon in: Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Berlin	Stadtkreis Berlin	Pommern	Posen	Schlesien
1.	2.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
1.	Ostpreußen	2	159	155	3	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	1	89	1	85	1	—	2	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	5	275	4	6	224	19	7	6	5
4.	Berlin	2	204	5	1	20	156	7	5	3
5.	Pommern	—	116	—	—	1	—	114	1	—
6.	Posen	3	78	—	4	2	—	—	72	—
7.	Schlesien	6	434	—	—	—	1	—	2	429
8.	Sachsen	3	192	—	1	1	—	1	2	1
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	5	90	4	1	—	—	1	1	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	4	192	1	—	—	—	—	5	—
12.	Westfalen	6	307	16	5	—	—	—	8	4
13.	Bezirksverband Cassel	1	75	1	—	—	—	—	—	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	2	65	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rheinprovinz	15	459	—	—	—	—	—	—	1
16.	Hohenzollern	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	55	2737	187	106	249	176	132	102	443



Fürsorgezöglinge.

(Tabelle VII)

…ach der Geburt. …nd geboren: …r Provinz: Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern'sche Lande	in anderen deutschen Bundesstaaten	im Auslande	V. Letzter Wohnort. Berlin	Großstädte mit 100 000 und mehr Einwohnern	Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	Gemeinden mit 5000 bis unter 20 000 Einwohnern	Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern	Gemeinden unter 2000 Einwohnern	№
39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	
—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	36	18	27	22	58	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	43	5	12	5	21	2.
3	—	—	—	—	1	—	3	1	18	21	96	66	24	54	3.
2	1	1	1	2	—	—	3	—	196	2	6	2	1	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	39	13	21	10	34	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	27	11	13	11	14	6.
1	1	—	—	—	—	—	5	3	5	65	117	93	40	122	7.
180	—	4	1	1	—	—	9	—	3	61	43	34	27	33	8.
3	79	1	—	—	—	—	12	—	—	47	13	10	8	24	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
9	—	175	—	1	1	—	24	1	1	51	52	37	24	52	11.
1	—	3	257	2	11	—	1	—	—	49	103	79	38	89	12.
—	—	—	—	74	—	—	6	—	—	17	3	11	11	39	13.
—	—	—	—	65	—	—	11	1	—	37	9	6	13	12	14.
—	—	1	9	2	446	—	11	6	—	182	122	83	39	40	15.
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	16.
199	82	185	268	147	459	2	88	13	229	677	611	494	273	554	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	VI. Alter. Es standen im Alter von: 0 bis 3 Jahren	3 bis 6 Jahren	6 bis 12 Jahren	12 bis 13 Jahren	13 bis 14 Jahren	14 bis 15 Jahren	15 bis 16 Jahren	16 bis 17 Jahren	17 bis 18 Jahren	VII. Geburt. Es sind: ehelich geboren	unehelich geboren
1.	2.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
1.	Ostpreußen	4	5	78	13	14	19	8	4	16	120	41
2.	Westpreußen	1	6	24	14	8	7	6	8	15	67	22
3.	Brandenburg ohne Berlin	7	13	76	27	30	29	23	27	47	226	53
4.	Berlin	3	3	39	11	14	16	29	36	56	153	54
5.	Pommern	1	6	42	8	14	9	6	13	19	91	27
6.	Posen	—	3	32	4	10	3	4	13	9	57	21
7.	Schlesien	14	39	188	35	41	32	24	22	47	349	93
8.	Sachsen	4	10	60	19	19	16	14	30	29	167	34
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	4	6	35	11	7	5	10	4	20	84	18
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	3	12	63	21	19	21	17	25	36	176	41
12.	Westfalen	11	30	109	19	28	20	32	21	38	283	25
13.	Bezirksverband Cassel	1	10	34	9	3	4	8	4	8	61	20
14.	Bezirksverband Wiesbaden	2	3	21	8	5	5	10	10	13	62	15
15.	Rheinprovinz	9	29	142	30	45	38	40	68	75	407	69
16.	Hohenzollern	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1
	Summe	64	175	944	229	257	225	231	285	428	2304	534



VIII. Religionsbekenntnis. Von den Zöglingen waren:				IX. Erziehung vor der Überweisung. Von den Zöglingen waren vor der Überweisung:												
Evangelische	Katholische	Juden	Bekenner anderer Religionen	im Elternhause	in fremden Familien	in der eigenen Familie (bei Verwandten)	in öffentlichen Anstalten	in Privatanstalten	in kirchlichen Anstalten	im Elternhause und in fremden Familien	im Elternhause und in der eigenen Familie (bei Verwandten)	im Elternhause und in Anstalten	in fremden Familien und in Anstalten	in der eigenen Familie (bei Verwandten) und in Anstalten	Wechsel in der Erziehung unterworfen	№
65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	
135	23	2	1	109	7	11	8	1	1	18	—	4	2	—	24	1.
43	46	—	—	57	8	2	—	—	—	13	2	7	—	—	22	2.
268	11	—	—	166	22	8	2	—	—	37	11	31	2	—	81	3.
189	11	7	—	119	14	8	3	—	—	21	8	28	6	—	63	4.
115	3	—	—	74	6	2	1	1	—	14	4	14	2	—	34	5.
33	44	1	—	56	8	4	—	—	—	10	—	—	—	—	10	6.
154	282	2	4	279	20	9	6	1	—	57	24	46	—	—	127	7.
181	20	—	—	129	7	5	3	1	—	21	7	26	2	—	56	8.
98	4	—	—	46	4	4	—	—	—	27	—	21	—	—	48	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
181	36	—	—	127	19	5	2	—	1	31	21	10	1	—	63	11.
146	162	—	—	210	10	3	5	1	1	34	3	39	2	—	78	12.
67	14	—	—	62	5	2	—	—	—	4	3	5	—	—	12	13.
48	27	2	—	45	3	5	—	—	—	13	1	10	—	—	24	14.
149	325	2	—	316	7	12	3	3	3	37	15	78	—	2	132	15.
—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	16.
1807	1010	16	5	1796	140	80	33	8	6	337	99	320	17	2	775	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	X. Schulbesuch vor der Überweisung. Von den schulpflichtigen sowie von den schulentlassenen Zöglingen besuchten bezw. hatten besucht eine: Volksschule	höhere Schule	Privatschule	Anstaltsschule	Von den schulpflichtigen bezw. von den schulentlassenen besuchten keine bezw. hatten keine Schule besucht	Der Schulbesuch war: regelmäßig	unregelmäßig bezw. ohne Angabe	XI. Schulbildung. Von den über 12 Jahr alten Zöglingen: waren ohne Schulbildung	konnten nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten entweder nur fertig lesen oder nur fertig schreiben oder nur fertig rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	konnten fertig lesen, schreiben und rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100	hatten volle Volksschulbildung	hatten höhere Schulbildung
1.	2.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.
1.	Ostpreußen	146	—	1	—	5	91	56	—	15	3	26	30	—
2.	Westpreußen	81	—	1	—	—	44	38	—	16	7	14	21	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	251	1	—	4	1	155	101	1	18	15	66	82	1
4.	Berlin	197	—	—	3	1	114	86	—	13	9	61	79	—
5.	Pommern	107	—	—	—	3	73	34	—	7	3	47	12	—
6.	Posen	73	—	—	—	2	40	33	—	5	2	26	10	—
7.	Schlesien	380	—	2	—	3	244	138	1	36	11	65	88	—
8.	Sachsen	186	1	—	—	—	123	64	—	13	6	54	54	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	88	1	—	—	2	63	26	—	8	5	11	32	1
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	201	—	—	—	—	122	79	—	24	6	38	71	—
12.	Westfalen	259	—	2	—	—	176	85	—	16	7	66	69	—
13.	Bezirksverband Cassel	68	—	—	—	2	40	28	—	2	4	13	17	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	72	—	—	—	—	47	25	2	6	2	20	21	—
15.	Rheinprovinz	418	—	—	15	2	258	175	1	28	18	104	145	—
16.	Hohenzollern	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—
	Summe	2529	3	6	22	21	1592	968	5	207	98	611	732	2

XII. Sprache. Es sprachen:				XIII. Beschäftigung. Im schulpflichtigen Alter:					Nach der Schulentlassung:						№
deutsch	deutsch und polnisch	polnisch	andere Sprachen	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	mit Verrichtung häuslicher Dienste	in der Landwirtschaft	im Gewerbebetriebe, ohne das Handwerk	im Handwerk als Lehrling	mit Verrichtung häuslicher Dienste und in der Landwirtschaft bezw. auch im Gewerbebetriebe	Ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe	
94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	
139[1]	21	1	—	59	2	—	1	90	23	4	7	—	1	9	1.
71	17	1	—	22	1	2	1	56	14	2	4	—	3	11	2.
277	2	—	—	104	5	2	10	136	53	13	30	1	6	11	3.
206	1	—	—	56	20	10	2	113	53	1	29	4	16	28	4.
118	—	—	—	33	2	1	3	71	—	1	9	—	3	28	5.
31	44	3	—	32	2	2	2	37	18	1	5	—	3	4	6.
284[2]	133	25	—	161	5	9	16	194	57	13	31	—	5	10	7.
201	—	—	—	58	4	2	4	119	36	7	20	—	6	23	8.
102[3]	—	—	—	42	1	2	1	45	24	4	3	1	4	1	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
214[4]	3	—	—	97	—	2	4	98	50	7	15	—	14	9	11.
288	19	1	—	73	4	1	2	181	79	2	10	—	4	10	12.
81	—	—	—	—	—	—	—	70	15	1	6	—	1	1	13.
77	—	—	—	29	—	3	—	40	17	—	15	1	—	4	14.
476	—	—	—	143	2	8	1	286	103	5	58	4	15	27	15.
2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	16.
2567	240	31	—	909	48	39	47	1538	543	61	242	11	81	176	

[1]) Davon 4 auch litauisch. [2]) Davon 3 auch mährisch, 1 auch wendisch. [3]) Davon 5 auch dänisch. [4]) Davon 1 auch böhmisch.

XIV. Gesundheitszustand.

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Geistiger: es waren:				Körperlicher: es waren mit dauernden körperlichen Gebrechen behaftet und zwar mit:			Körperlicher: es waren krank an:						
		beschränkt	schwachsinnig	idiotisch	epileptisch	angeborenen Mißbildungen (Hasenscharte, entstellende Mäler, Verbildung der Geschlechtsteile pp.)	Verkrümmungen (Verwachs., Buckel, Klumpfuß pp.), Verstümmelungen (einarmig, einbeinig pp.)	Sinnesfehler (stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsichtig, blind, blind auf einem Auge pp.)	allgemeiner Tuberkulose	Skrofulose	Syphilis: erworben	Syphilis: ererbt	Rachitis	Blutarmut	anderen Erscheinungen
1.	2.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122.
1.	Ostpreußen	6	1	—	1	—	—	7	—	5	4	—	—	1	[illegible]
2.	Westpreußen	6	1	—	—	—	2	3	—	2	8	—	1	3	[illegible]
3.	Brandenburg ohne Berlin	24	3	—	—	1	6	12	—	6	8	—	2	5	[illegible]
4.	Berlin	12	9	—	3	—	1	6	1	6	19	—	—	12	[illegible]
5.	Pommern	12	3	—	3	—	—	1	—	1	2	—	—	6	[illegible]
6.	Posen	5	—	—	—	1	—	2	—	4	2	—	—	—	[illegible]
7.	Schlesien	35	3	—	2	—	6	14	—	8	12	—	2	12	[illegible]
8.	Sachsen	27	6	—	2	1	2	13	—	8	11	—	—	5	[illegible]
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	9	2	1	—	1	—	6	—	5	4	—	2	3	[illegible]
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	28	2	—	1	1	3	5	—	7	10	—	3	3	[illegible]
12.	Westfalen	17	4	2	—	1	7	6	1	12	3	—	—	3	[illegible]
13.	Bezirksverband Cassel	9	3	2	—	—	—	4	—	4	1	—	—	—	[illegible]
14.	Bezirksverband Wiesbaden	12	—	1	—	—	1	2	—	1	2	—	5	4	[illegible]
15.	Rheinprovinz	48	1	—	—	1	5	18	—	15	15	—	10	14	[illegible]
16.	Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	245	39	6	12	7	33	99	2	84	101	—	25	71	[illegible]

(Tabelle VII)

Summe des Vermögens überhaupt: M	XV. Vermögen der Zöglinge. Es hatten Vermögen: bis 900 M Anzahl der Zöglinge	bis 900 M zusammen M	über 900 bis 8000 M Anzahl der Zöglinge	über 900 bis 8000 M zusammen M	über 8000 M Anzahl der Zöglinge	über 8000 M zusammen M	XVI. Bevormundung und Pflegschaft. Es waren bevormundet:	Es waren in Pflegschaft:	XVII. Eltern. Anzahl der Zöglinge, denen gestorben waren: vor dem 6. Lebensjahre der Vater	vor dem 6. Lebensjahre die Mutter	vor dem 6. Lebensjahre beide Eltern	zwischen dem 6. bis vor dem 12. Lebensjahre der Vater	zwischen dem 6. bis vor dem 12. Lebensjahre die Mutter	zwischen dem 6. bis vor dem 12. Lebensjahre beide Eltern	№
123.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.	
737	3	737	—	—	—	—	68	13	15	21	1	16	13	—	1.
1600	—	—	1	1600	—	—	32	9	7	7	—	6	11	1	2.
1010	1	10	1	1000	—	—	103	17	24	32	—	24	22	—	3.
400	1	400	—	—	—	—	83	9	22	19	—	20	17	4	4.
150	1	150	—	—	—	—	44	3	11	14	1	8	15	1	5.
832	2	832	—	—	—	—	28	6	16	4	—	6	7	2	6.
7131	19	4731	1	2400	—	—	148	28	29	42	—	42	39	6	7.
1223	4	1223	—	—	—	—	63	4	14	20	1	12	21	4	8.
800	2	800	—	—	—	—	29	17	1	7	1	5	10	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
4340	4	1340	1	3000	—	—	86	11	26	19	2	28	11	1	11.
558	5	558	—	—	—	—	77	11	27	21	4	21	22	1	12.
319	3	319	—	—	—	—	25	7	11	6	—	3	9	2	13.
36	1	36	—	—	—	—	24	6	8	8	—	7	7	3	14.
1320	5	1320	—	—	—	—	127	16	44	45	8	43	38	2	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	16.
[illegible]0456	51	12456	4	8000	—	—	937	159	255	265	13	242	243	27	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Noch: XVII. Eltern. Von den Zöglingen hatten: einen Stiefvater	eine Stiefmutter	Stiefeltern	XVIII. Herkun[ft] a. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	b. Industrie, Bergbau, Hütten- und Bauwes[en]: selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige
1.	2.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.
1.	Ostpreußen	10	18	1	4	37	—	15	23	1
2.	Westpreußen	17	14	—	6	11	1	2	12	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	32	25	—	1	45	4	15	78	—
4.	Berlin	22	23	1	—	2	—	10	71	—
5.	Pommern	14	11	1	6	18	—	6	22	—
6.	Posen	12	8	—	1	5	—	10	21	—
7.	Schlesien	38	28	1	5	42	4	26	140	—
8.	Sachsen	15	16	—	2	21	1	6	60	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	13	4	—	4	17	—	2	26	2
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	29	12	—	6	21	1	12	55	—
12.	Westfalen	32	19	2	1	12	—	8	156	—
13.	Bezirksverband Cassel	10	5	—	—	6	—	7	23	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	10	10	2	1	6	—	3	22	—
15.	Rheinprovinz	61	43	—	3	13	—	41	182	1
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	315	236	8	40	256	11	163	891	4

er Zöglinge nach dem Beruf der Eltern.

c. Handel und Verkehr			d.	e.	f. Oeffentlicher Dienst, Hofdienst und sogenannte „freie Berufsarten"						g. Ohne Beruf und Berufsangabe			№
					1. Armee und Kriegsmarine		2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunaldienst		3. Freie Berufsarten					
selbständige	Gehülfen	unselbständige Angehörige	Häusliche Dienste einschl. persönliche Bedienung	Lohnarbeit wechselnder Art	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	selbständige	unselbständige Angehörige	Pensionäre und Rentner	von Almosen lebend	ohne Berufsangabe	
147.	148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.	159.	160.	
7	6	—	7	49	—	—	1	—	—	—	1	6	4	1.
1	3	—	3	39	—	—	—	—	1	—	1	3	6	2.
5	3	—	7	99	—	—	3	—	3	—	5	—	11	3.
22	15	—	16	44	—	—	2	—	6	—	2	3	14	4.
3	3	—	5	44	—	—	2	—	2	—	1	2	4	5.
2	1	—	3	29	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6.
22	13	—	22	134	—	—	7	—	2	—	9	5	11	7.
10	2	—	7	80	—	—	3	—	1	—	—	5	3	8.
3	5	—	1	37	—	—	2	—	—	—	—	—	3	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
5	8	—	2	81	—	—	11	—	1	—	—	5	9	11.
16	5	—	5	86	—	—	4	—	2	—	6	1	6	12.
2	—	—	2	28	—	—	4	—	—	—	2	—	7	13.
6	5	—	2	27	—	—	1	—	2	—	1	—	1	14.
19	8	1	18	133	—	—	6	—	4	—	13	4	30	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	16.
123	77	1	100	910	—	—	46	—	24	—	11	39	112	

Die häuslichen Verhältnisse

der Eltern und Geschwister der Fürsorgezöglinge.

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Der Fürsorgeerziehung sind im Etatsjahre 1901 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 überwiesen: Zöglinge überhaupt	Anzahl der Fälle, in welchen Zöglinge überwiesen sind: überhaupt	und zwar aus einer Familie: nur 1 Zögling	2 Zöglinge	3 Zöglinge	4 Zöglinge	5 Zöglinge	6 Zöglinge	7 Zöglinge	8 Zöglinge	9 Zöglinge	überhaupt	davon nur der Vater	nur die Mutter	beide Eltern
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Ostpreußen	452	358	301	29	21	5	2	—	—	—	—	181	75	35	71
2.	Westpreußen	346	293	258	22	9	3	1	—	—	—	—	157	74	27	56
3.	Brandenburg ohne Berlin	677	550	477	38	19	14	1	1	—	—	—	258	126	49	[illegible]
4.	Berlin	519	455	417	23	7	6	1	1	—	—	—	159	99	36	[illegible]
5.	Pommern	357	309	275	24	6	4	—	—	—	—	—	139	66	31	42
6.	Posen	320	273	238	25	8	2	—	—	—	—	—	168	62	45	61
7.	Schlesien	1255	978	818	89	43	18	5	3	1	1	—	483	226	100	157
8.	Sachsen	565	484	432	33	11	7	—	1	—	—	—	240	105	43	92
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	256	212	187	15	5	2	2	1	—	—	—	89	42	24	23
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1
11.	Hannover	553	441	370	43	17	9	2	—	—	—	—	223	106	49	68
12.	Westfalen	845	588	461	61	33	15	9	7	1	—	1	232	124	49	59
13.	Bezirksverband Cassel	215	162	128	20	10	3	1	—	—	—	—	70	42	8	20
14.	Bezirksverband Wiesbaden	186	159	141	11	6	—	1	—	—	—	—	62	36	12	14
15.	Rheinprovinz	1233	939	776	86	45	18	9	3	1	1	—	459	234	80	145
16.	Hohenzollern	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
	Summe	7787	6209	5287	519	240	106	34	17	3	2	1	2924	1419	589	91[illegible]

Häusliche Verhältnisse der Eltern bezw. Stiefeltern.

Von den Eltern bezw. Stiefeltern sind bestraft:

nur mit Haft		nur mit Gefängnis		nur mit Zuchthaus		mit Haft und Gefängnis		mit Haft und Zuchthaus		mit Haft, Gefängnis und Zuchthaus		mit Haft und Arbeitshaus		mit Haft, Gefängnis und Arbeitshaus		mit Haft, Gefängnis, Zuchthaus und Arbeitshaus		mit Gefängnis und Zuchthaus		mit Gefängnis, Zuchthaus und Arbeitshaus		mit Gefängnis und Arbeitshaus		mit Zuchthaus und Arbeitshaus		№
Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	
Anzahl der Fälle																										
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	
11	12	85	67	2	7	30	15	—	1	6	1	1	—	4	1	—	—	6	2	—	—	1	—	—	—	1.
[illegible]	11	88	51	5	—	23	18	—	—	3	—	1	—	3	1	1	—	2	1	—	—	—	1	—	—	2.
[illegible]	11	118	86	6	2	50	24	—	—	8	3	—	—	—	—	2	1	12	5	1	—	—	—	—	—	3.
[illegible]	5	84	48	5	—	16	5	—	—	3	—	—	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	4.
[illegible]	6	71	50	4	3	15	12	—	—	2	1	—	1	1	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	5.
8	12	75	65	2	—	25	22	—	—	4	2	1	—	—	2	1	—	5	3	1	—	1	—	—	—	6.
31	34	214	149	11	7	72	37	—	1	11	6	2	2	14	8	4	2	20	8	—	1	4	2	—	—	7.
12	27	95	74	12	2	44	26	—	—	15	—	1	—	3	1	2	—	12	3	—	1	1	1	—	—	8.
3	11	43	20	3	2	10	10	—	—	4	—	—	—	1	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	9.
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
21	14	93	73	6	2	33	21	—	—	4	1	1	—	3	1	1	1	11	4	—	—	1	—	—	—	11.
19	30	104	57	10	6	31	12	1	—	3	—	3	1	4	—	—	—	8	—	—	1	—	1	—	—	12.
6	9	26	13	1	1	24	3	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	13.
9	7	28	14	1	1	9	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	14.
54	55	158	96	18	2	122	57	1	—	9	3	2	2	3	4	1	—	10	5	—	—	1	1	—	—	15.
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
[illegible]	246	1283	863	86	35	504	264	2	2	73	18	12	6	40	21	12	6	99	35	2	3	13	6	—	—	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Noch: Häusliche Verhältnisse der Eltern. Von den Eltern bezw. Stiefeltern waren schlechten Neigungen ergeben: überhaupt	davon: nur der Vater	nur die Mutter	beide Eltern	Trunksucht: Vater	Mutter	Unzucht: Vater	Mutter	Arbeitsscheu: Vater	Mutter	Trunksucht und Unzucht: Vater	Mutter	Trunksucht, Unzucht und Arbeitsscheu: Vater	Mutter	Trunksucht und Arbeitsscheu: Vater	Mutter	Unzucht und Arbeitsscheu: Vater	Mutter
		Anzahl der Fälle																	
1.	2.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.
1.	Ostpreußen	137	59	49	29	54	21	—	19	6	8	1	2	3	6	24	14	—	8
2.	Westpreußen	110	53	27	30	41	24	2	17	10	2	1	4	2	3	26	4	1	3
3.	Brandenburg ohne Berlin	178	98	48	32	74	13	2	34	20	12	1	—	—	1	31	4	2	16
4.	Berlin	74	53	13	8	31	6	5	12	3	1	3	—	—	—	18	1	1	1
5.	Pommern	106	67	22	17	48	5	—	13	5	8	—	1	3	1	28	7	—	4
6.	Posen	111	29	49	33	27	26	—	13	5	7	—	9	2	8	27	13	1	6
7.	Schlesien	436	177	134	125	167	88	5	62	29	14	7	34	6	25	88	25	—	11
8.	Sachsen	159	101	29	29	63	13	3	24	19	8	2	2	5	2	38	2	—	7
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	87	46	20	21	39	6	4	24	8	2	3	3	3	2	10	1	—	3
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
11.	Hannover	183	101	48	34	75	11	1	37	17	14	3	8	4	2	34	6	1	4
12.	Westfalen	255	103	78	74	101	40	5	64	16	11	5	17	4	7	45	9	1	4
13.	Bezirksverband Cassel	73	39	17	17	42	10	—	12	3	3	—	4	—	1	11	2	—	2
14.	Bezirksverband Wiesbaden	38	16	14	8	16	3	—	11	—	3	—	1	2	—	6	2	—	2
15.	Rheinprovinz	404	206	112	86	185	41	12	93	22	28	9	12	5	6	58	4	1	14
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	2353	1150	660	543	964	307	39	435	163	121	35	97	39	64	445	94	8	85



bezw. Stiefeltern. Bei den Eltern wurden geistige Mängel bemerkt: überhaupt	davon nur bei dem Vater	davon nur bei der Mutter	davon bei beiden Eltern	Geisteskrankheit Vater	Geisteskrankheit Mutter	Geistesschwäche Vater	Geistesschwäche Mutter	Epilepsie Vater	Epilepsie Mutter	mehrere dieser Mängel Vater	mehrere dieser Mängel Mutter	Die Eltern bezw. Stiefeltern leben getrennt	Die Eltern bezw. Stiefeltern sind geschieden	Vermögen der Eltern. Einkommen: ohne	bis 900 ℳ	über 900 bis 3000 ℳ	über 3000 bis 6000 ℳ	über 6000 ℳ	ohne Angabe und unbestimmtes Einkommen	Davon waren orts- oder landarm	№
Anzahl der Fälle														Anzahl der Fälle							
62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	
12	6	5	1	4	1	—	4	3	1	—	—	11	7	12	336	9	1	—	—	53	1.
9	5	4	—	2	2	2	1	1	1	—	—	17	9	28	240	8	—	—	17	53	2.
24	7	17	—	5	9	2	4	—	2	—	2	36	20	49	448	53	—	—	—	174	3.
15	12	3	—	8	1	3	1	1	1	—	—	36	14	22	297	82	1	—	53	19	4.
18	9	9	—	2	1	4	6	3	2	—	—	22	6	35	240	8	—	—	26	51	5.
4	2	2	—	2	1	—	1	—	—	—	—	14	4	23	244	6	—	—	—	24	6.
36	14	22	—	5	7	5	9	4	6	—	—	60	20	60	889	15	—	—	14	78	7.
18	8	10	—	2	2	4	4	2	3	—	1	44	11	66	384	13	2	—	19	67	8.
7	2	5	—	—	2	—	2	2	—	—	1	33	11	11	167	24	—	—	10	21	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	—	3	10.
19	3	16	—	1	2	1	8	1	5	—	1	39	6	46	333	41	—	—	21	72	11.
11	5	6	—	3	2	1	2	1	2	—	—	32	9	44	369	117	—	—	58	94	12.
8	4	4	—	1	1	3	3	—	—	—	—	9	—	7	139	10	—	—	6	8	13.
8	2	6	—	1	2	—	3	1	1	—	—	6	5	21	102	23	1	—	12	45	14.
35	12	23	—	7	9	3	8	2	6	—	—	75	17	65	642	148	2	—	87	148	15.
1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	16.
225	91	133	1	43	43	28	56	21	30	—	5	435	139	493	4833	552	7	—	324	911	

Noch: Häusliche Verhältnisse der Eltern

Von den Eltern bezw. Stiefeltern waren schlechten Neigungen ergeben:

№	Provinz bezw. Kommunalverband	überhaupt	davon: nur der Vater	davon: nur die Mutter	davon: beide Eltern	Trunksucht: Vater	Trunksucht: Mutter	Unzucht: Vater	Unzucht: Mutter	Arbeitsscheu: Vater	Arbeitsscheu: Mutter	Trunksucht und Unzucht: Vater	Trunksucht und Unzucht: Mutter	Trunksucht, Unzucht und Arbeitsscheu: Vater	Trunksucht, Unzucht und Arbeitsscheu: Mutter	Trunksucht und Arbeitsscheu: Vater	Trunksucht und Arbeitsscheu: Mutter	Unzucht und Arbeitsscheu: Vater	Unzucht und Arbeitsscheu: Mutter
		Anzahl der Fälle																	
1.	2.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.
1.	Ostpreußen	137	59	49	29	54	21	—	19	6	8	1	2	3	6	24	14	—	8
2.	Westpreußen	110	53	27	30	41	24	2	17	10	2	1	4	2	3	26	4	1	3
3.	Brandenburg ohne Berlin	178	98	48	32	74	13	2	34	20	12	1	—	—	1	31	4	2	16
4.	Berlin	74	53	13	8	31	6	5	12	3	1	3	—	—	—	18	1	1	1
5.	Pommern	106	67	22	17	48	5	—	13	5	8	—	1	3	1	28	7	—	4
6.	Posen	111	29	49	33	27	26	—	13	5	7	—	9	2	8	27	13	1	6
7.	Schlesien	436	177	134	125	167	88	5	62	29	14	7	34	6	25	88	25	—	11
8.	Sachsen	159	101	29	29	63	13	3	24	19	8	2	2	5	2	38	2	—	7
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	87	46	20	21	39	6	4	24	8	2	3	3	3	2	10	1	—	3
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
11.	Hannover	183	101	48	34	75	11	1	37	17	14	3	8	4	2	34	6	1	4
12.	Westfalen	255	103	78	74	101	40	5	64	16	11	5	17	4	7	45	9	1	4
13.	Bezirksverband Cassel	73	39	17	17	42	10	—	12	3	3	—	4	—	1	11	2	—	2
14.	Bezirksverband Wiesbaden	38	16	14	8	16	3	—	11	—	3	—	1	2	—	6	2	—	2
15.	Rheinprovinz	404	206	112	86	185	41	12	93	22	28	9	12	5	6	58	4	1	14
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	2353	1150	660	543	964	307	39	435	163	121	35	97	39	64	445	94	8	85



bezw. Stiefeltern.														Vermögen der Eltern.							
Bei den Eltern wurden geistige Mängel bemerkt:												Die Eltern bezw. Stiefeltern		Einkommen:						Davon waren orts- oder landarm	№
	davon			Geisteskrankheit		Geistesschwäche		Epilepsie		mehrere dieser Mängel											
überhaupt	nur bei dem Vater	nur bei der Mutter	bei beiden Eltern	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	Vater	Mutter	leben getrennt	sind geschieden	ohne	bis 900 M	über 900 bis 3000 M	über 3000 bis 6000 M	über 6000 M	ohne Angabe und unbestimmtes Einkommen		
Anzahl der Fälle														Anzahl der Fälle							
62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	
12	6	5	1	4	1	—	4	3	1	—	—	11	7	12	336	9	1	—	—	53	1.
9	5	4	—	2	2	2	1	1	1	—	—	17	9	28	240	8	—	—	17	53	2.
24	7	17	—	5	9	2	4	—	2	—	2	36	20	49	448	53	—	—	—	174	3.
15	12	3	—	8	1	3	1	1	1	—	—	36	14	22	297	82	1	—	53	19	4.
18	9	9	—	2	1	4	6	3	2	—	—	22	6	35	240	8	—	—	26	51	5.
4	2	2	—	2	1	—	1	—	—	—	—	14	4	23	244	6	—	—	—	24	6.
36	14	22	—	5	7	5	9	4	6	—	—	60	20	60	889	15	—	—	14	78	7.
18	8	10	—	2	2	4	4	2	3	—	1	44	11	66	384	13	2	—	19	67	8.
7	2	5	—	—	2	—	2	2	—	—	1	33	11	11	167	24	—	—	10	21	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	—	3	10.
19	3	16	—	1	2	1	8	1	5	—	1	39	6	46	333	41	—	—	21	72	11.
11	5	6	—	3	2	1	2	1	2	—	—	32	9	44	369	117	—	—	58	94	12.
8	4	4	—	1	1	3	3	—	—	—	—	9	—	7	139	10	—	—	6	8	13.
8	2	6	—	1	2	—	3	1	1	—	—	6	5	21	102	23	1	—	12	45	14.
35	12	23	—	7	9	3	8	2	6	—	—	75	17	65	642	148	2	—	87	148	15.
1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	16.
225	91	133	1	43	43	28	56	21	30	—	5	435	139	493	4833	552	7	—	324	911	

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Häuslich…												
		Zur Zeit der Überweisung waren Geschwister vorhanden:				Von den Geschwistern waren gestorben:								
		überhaupt	davon			unter 5	5 bis 10	10 und mehr	davon sämtliche	überhaupt	davon			darunter sämtliche
			unter 5	5 bis 10	10 und mehr						unter 5	5 bis 10	10 und mehr	
		Anzahl der Fälle												
1.	2.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.
1.	Ostpreußen	305	195	95	15	79	15	2	8	40	40	—	—	—
2.	Westpreußen	261	138	99	24	60	23	2	7	68	68	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	477	332	127	18	83	6	2	1	70	70	—	—	4
4.	Berlin	395	273	110	12	65	17	1	3	39	39	—	—	—
5.	Pommern	276	201	70	5	26	6	1	1	24	24	—	—	1
6.	Posen	245	152	85	8	62	10	—	2	52	52	—	—	1
7.	Schlesien	922	727	166	29	117	28	3	8	85	85	—	—	—
8.	Sachsen	435	272	140	23	63	10	3	3	64	64	—	—	1
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	187	91	82	14	64	10	1	3	10	10	—	—	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	4	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—
11.	Hannover	391	250	128	13	59	10	—	4	58	57	1	—	—
12.	Westfalen	516	318	186	12	42	3	—	1	73	73	—	—	1
13.	Bezirksverband Cassel	137	98	39	—	24	—	—	—	17	17	—	—	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	136	85	42	9	24	3	—	—	21	21	—	—	—
15.	Rheinprovinz	841	436	367	38	122	24	1	3	154	149	5	—	—
16.	Hohenzollern	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
	Summe	5530	3573	1737	220	891	165	16	34	777	771	6	—	8

…Verhältnisse der Geschwister.

aus einer Familie der Zöglinge			Von den Geschwistern sind bestraft:																		Der gewerbsmäßigen Unzucht waren eine oder mehrere Schwestern ergeben	№
nur Brüder	nur Schwestern	Brüder und Schwestern	nur mit Haft		nur mit Gefängnis		nur mit Zuchthaus		mit Haft und Gefängnis		mit Haft und Arbeitshaus		mit Haft, Gefängnis und Zuchthaus		mit Gefängnis und Zuchthaus		mit Gefängnis und Arbeitshaus		mit Zuchthaus und Arbeitshaus			
			Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern	Brüder	Schwestern		
Anzahl der Fälle																						
96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	
30	2	8	10	5	26	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1.
45	13	10	9	7	41	9	1	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	16	2.
49	21	—	12	6	30	12	2	—	5	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	3.
30	6	3	4	2	27	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4.
19	5	—	3	—	14	3	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5.
43	8	1	8	1	24	4	1	—	9	3	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	9	6.
55	23	7	6	8	42	18	2	1	11	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	9	7.
36	18	10	14	12	23	8	1	1	7	5	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	19	8.
9	1	—	1	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	9.
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
39	13	6	9	3	28	10	—	1	5	2	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	10	11.
60	10	3	7	1	42	8	1	—	9	1	3	1	—	—	1	—	—	2	—	—	9	12.
12	3	2	4	2	7	2	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13.
16	2	3	7	1	4	—	2	—	4	2	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	8	14.
105	29	20	23	13	61	17	1	—	35	14	—	2	3	1	1	2	1	—	—	—	29	15.
—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
549	155	73	117	61	376	103	12	5	99	39	4	7	6	2	7	3	1	8	—	—	152	

Gesamtnachweisung

über die Unterbringung der Fürsorgezöglinge.

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Im Etatsjahre 1901 sind der Fürsorgeerziehung rechtskräftig überwiesen worden			Von den in Sp. 3 angegebenen Zöglingen kamen im Etatsjahre 1901 vor ihrer endgültigen Unterbringung in Abgang: überhaupt			und zwar durch Tod		zufolge Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch Beschluß der Kommunalverbände von Amtswegen		auf Antrag der Eltern pp.		durch Beschluß der Vormundschaftsgerichte pp.		aus anderen Gründen		Demnach blieben Überwiesene, welche unterzubringen waren (Sp. 3 weniger 4)			Von… überhaupt		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1.	2.	3.			4.			5.		6.		7.		8.		9.		10.			11.		
	Haupt-																						
1.	Ostpreußen	291	161	452	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	290	161	451	1	1	2
2.	Westpreußen	257	89	346	1	—	1	—	—	1[1]	—	—	—	—	—	—	—	256	89	345	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	398	279	677	2	3	5	1	3	1[1]	—	—	—	—	—	—	—	396	276	672	1	—	1
4.	Berlin	312	207	519	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312	207	519	—	—	—
5.	Pommern	239	118	357	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	118	356	—	—	—
6.	Posen	242	78	320	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	240	78	318	—	—	—
7.	Schlesien	813	442	1255	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	813	440	1253	3	—	[illegible]
8.	Sachsen	364	201	565	1	—	1	—	—	1[1]	—	—	—	—	—	—	—	363	201	564	—	1	1
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	154	102	256	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154	102	256	—	—	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—
11.	Hannover	336	217	553	1	2	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	335	215	550	—	1	1
12.	Westfalen	537	308	845	1	1	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	536	307	843	—	—	—
13.	Bezirksverband Cassel	134	81	215	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	81	215	—	—	—
14.	Bezirksverb. Wiesbaden	109	77	186	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	77	186	—	1	1
15.	Rheinprovinz	757	476	1233	5	—	5	2	—	3[1]	—	—	—	—	—	—	—	752	476	1228	1	—	1
16.	Hohenzollern	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—
	Summe	4949	2838	7787	15	8	23	8	4	6	2	—	—	1	—	—	2	4934	2830	7764	6	4	10

[1]) Diese Minderjährigen sind nach der Überweisung zur Fürsorgeerziehung gemäß § 56 des Str.-G.-B. in Zwangserziehung gekommen.

Zöglingen der Sp. 10 kommen im …tsjahre 1901 nach ihrer endgültigen Unterbringung in Abgang										Anzahl der Fälle, in welchen die Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgt ist		Bestand am 31. März 1902 (Spalte 10 weniger 11)			Von den Zöglingen der Spalte 18 waren am 31. März 1902									
		und zwar																					
durch Tod		zufolge Aufhebung der Fürsorgeerziehung						aus anderen Gründen							untergebracht		untergebracht gewesen, aber entwichen und noch nicht wieder zurückgekommen		untergebracht gewesen, aber zur Verbüßung von Strafen im Gefängnis		noch nicht endgültig untergebracht		№
		durch Beschluß der Kommunalverbände				durch Beschluß der Vormundschaftsgerichte pp.																	
		von Amtswegen		auf Antrag der Eltern pp.																			
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.			19.		20.		21.		22.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	23	48	23	20	—	—	—	—	2	3	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129	46	175	88	30	—	—	—	—	41	16	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	11	39	27	8	—	—	—	—	1	3	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	11	44	30	9	—	2	—	—	3	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	2	3	—	—	—	—	1	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	169	44	213	124	36	2	1	1	—	42	7	6.
2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	528	280	808	446	236	1	—	—	—	81	44	7.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	19	55	26	17	—	—	—	—	10	2	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	11	7	4	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	35	88	36	27	—	—	—	—	17	8	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	234	161	395	194	139	1	1	—	—	39	21	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	14	40	24	14	—	—	—	—	2	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	27	77	43	25	—	1	—	—	7	1	14.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	520	325	845	410	264	1	—	—	—	109	61	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	—	—	—	—	—	1	16.
3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1842	1005	2847	1481	833	5	5	1	—	355	167	

…merika ausgewandert.

№	Religionsbekenntnis — Provinz bezw. Kommunalverband	Von den untergebracht… 1. in Anstalten: überhaupt (Sp. 24 u. 30 bis 36)		a. in den Königlichen Erziehungsanstalten: überhaupt		und zwar: Conradshammer		Wabern		St. Martin zu Boppard		Steinfeld		Gräfrath		b. in kommunalen … Er…	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	23.		24.		25.		26.		27.		28.		29.		30.	
	B. Katholische.																
1.	Ostpreußen	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	77	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Berlin	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—
5.	Pommern	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	74	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—
7.	Schlesien	326	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	14
8.	Sachsen	17	9	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Westfalen	130	77	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
13.	Bezirksverband Cassel	14	9	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	36	23	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
15.	Rheinprovinz	323	181	62	21	—	—	—	—	—	—	62	—	—	21	—	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	1089	521	72	21	—	—	—	—	—	—	72	—	—	21	261	14

...öglingen (Spalte 19) befanden sich am 31. März 1902																								
												2. in fremden Familien												
c. in ...irchlichen		d. in privaten		e. in besonderen Abteilungen der Arbeitshäuser bezw. der Landarmenanstalten		f. in Krankenhäusern		g. in Idiotenbezw. Irrenanstalten		h. in Blindenbezw. Taubstummenanstalten		überhaupt (Sp. 38, 41 u. 42)		a. als Pflegling						b. als Lehrling, Geselle oder Gehülfe		c. im Dienstverhältnis		№
...ziehungsanstalten pp.														überhaupt		und zwar 14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt						
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
31.		32.		33.		34.		35.		36.		37.		38.		39.		40.		41.		42		
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	2	—	1	1	—	—	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6.
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	14.
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	2	11	2	—	2	—	—	—	—	—	—	3	9	2	8	2	6	—	2	1	—	—	1	

№	Religionsbekenntnis — Provinz bezw. Kommunalverband	Noch: Von den untergebrachten Zöglingen (Sp. 19) befanden sich am 31. März 1902 — 8. in der eigenen Familie — überhaupt (Sp. 44, 47 u. 48)		a. als Pflegling — überhaupt		a. als Pflegling — und zwar 14 Jahre und darunter alt		a. als Pflegling — und zwar über 14 Jahre alt		b. als Lehrling, Geselle oder Gehülfe		c. im Dienstverhältnis		Von den u… (Spalte 19) bef… — Anstaltsschule — 14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	43.		44.		45.		46.		47.		48.		49.		50.	
	Juden.																
1.	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	3
5.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
8.	Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Bezirksverband Cassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	4	3

…en Zöglingen …31. März 1902 eine Volksschule: 14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		Wegen ungenügender Führung mußten im Etatsjahre 1901 Zöglinge aus der Familienpflege in Anstaltspflege genommen werden		Es waren von den Zöglingen der Spalten 37 und 43 im Etatsjahre 1901 vorher in Anstaltspflege		Im Etatsjahre 1901 sind entwichen: aus Anstalten		aus Familien		Im Etatsjahre 1901 sind von den Entwichenen wieder zurückgekehrt, bezw. eingeliefert worden: in Anstalten		in Familien		Anzahl der Zöglinge, zu deren Unterhaltungskosten Beiträge geleistet werden konnten: aus dem Vermögen der Zöglinge	von den Unterhaltungsverpflichteten	Die jährlichen Beiträge zu den Unterhaltungskosten betragen, bezw. liegen zwischen Mark	№
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.				
51.		52.		53.		54.		55.		56.		57.		58.		59.	60.	61.	
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	126	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	2	—	—	—	—	1	4	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
2	6	—	1	—	—	1	4	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	126	

№	Religionsbekenntnis — Provinz bezw. Kommunalverband	Im Etatsjahre 1901 sind der Fürsorgeerziehung rechtskräftig überwiesen worden			Von den in Sp. 3 angegebenen Zöglingen kamen im Etatsjahre 1901 vor ihrer endgültigen Unterbringung in Abgang: überhaupt			und zwar: durch Tod		zufolge Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch Beschluß der Kommunalverbände von Amtswegen		auf Antrag der Eltern pp.		durch Beschluß der Vormundschaftsgerichte pp.		aus anderen Gründen		Demnach blieben Überwiesene, welche unterzubringen waren (Sp. 3 weniger 4)			Za[...] über-haupt		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.	m.	w.	z[us.]
1.	2.	3.			4.			5.		6.		7.		8.		9.		10.			11.		
	Bekenner anderer Religionen.																						
1.	Ostpreußen	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
4.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Pommern	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
6.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	2	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6	—	—	—
8.	Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Bezirksverband Cassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Bezirksverb. Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	5	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	10	—	—	—

…n Zöglingen der Sp. 10 kommen im …tatsjahre 1901 nach ihrer endgültigen Unterbringung in Abgang – …durch Tod		und zwar zufolge Aufhebung der Fürsorgeerziehung – durch Beschluß der Kommunalverbände – von Amtswegen		durch Beschluß der Kommunalverbände – auf Antrag der Eltern pp.		durch Beschluß der Vormundschaftsgerichte pp.		aus anderen Gründen		Anzahl der Fälle, in welchen die Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgt ist		Bestand am 31. März 1902 (Spalte 10 weniger 11)			Von den Zöglingen der Spalte 18 waren am 31. März 1902 untergebracht		untergebracht gewesen, aber entwichen und noch nicht wieder zurückgekommen		untergebracht gewesen, aber zur Verbüßung von Strafen im Gefängnis		noch nicht endgültig untergebracht		№
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.			19.		20.		21.		22.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6	2	4	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	10	5	5	—	—	—	—	—	—	

№	Religionsbekenntnis — Provinz bezw. Kommunalverband	Von den untergebrachten … 1. in Anstalten: überhaupt (Sp. 24 u. 30 bis 36)		a. in den Königlichen Erziehungsanstalten: überhaupt		und zwar: Conradshammer		Wabern		St. Martin zu Boppard		Steinfeld		Gräfrath		b. in kommunalen …	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	23.		24.		25.		26.		27.		28.		29.		30.	
	Bekenner anderer Religionen.																
1.	Ostpreußen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Pommern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Bezirksverband Cassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	

...öglingen (Spalte 19) befanden sich am 31. März 1902																								
												2. in fremden Familien												
c. in ...irchlichen		d. in privaten		e. in besonderen Abteilungen der Arbeitshäuser bezw. der Landarmenanstalten		f. in Krankenhäusern		g. in Idiotenbezw. Irrenanstalten		h. in Blindenbezw. Taubstummenanstalten		überhaupt (Sp. 38, 41 u. 42)		a. als Pflegling überhaupt		a. als Pflegling und zwar 14 Jahre und darunter alt		a. als Pflegling und zwar über 14 Jahre alt		b. als Lehrling, Geselle oder Gehülfe		c. im Dienstverhältnis		№
...ehungsanstalten pp.																								
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
31.		32.		33.		34.		35.		36.		37.		38.		39.		40.		41.		42.		
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

№	Religionsbekenntnis — **Provinz** bezw. **Kommunalverband**	Noch: Von den untergebrachten Zöglingen (Sp. 19) befanden sich am 31. März 1902												Von den unterge- (Spalte 19) besuchten			
		3. in der eigenen Familie												Anstaltsschule			
		überhaupt (Sp. 44, 47 u. 48)		a. als Pflegling						b. als Lehrling, Geselle oder Gehülfe		c. im Dienstverhältnis		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt	
				überhaupt		und zwar 14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt									
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	43.		44.		45.		46.		47.		48.		49.		50.	
	Bekenner anderer Religionen.																
1.	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
2.	Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
4.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1
8.	Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Lauenburgischer Kreiskommunalverband	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Bezirksverband Cassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Bezirksverband Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	1

…achten Zöglingen …m 31. März 1902 eine Volksschule: 14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		Wegen ungenügender Führung mußten im Etatsjahre 1901 Zöglinge aus der Familienpflege in Anstaltspflege genommen werden		Es waren von den Zöglingen der Spalten 37 und 43 im Etatsjahre 1901 vorher in Anstaltspflege		Im Etatsjahre 1901 sind entwichen: aus Anstalten		aus Familien		sind von den Entwichenen wieder zurückgekehrt, bezw. eingeliefert worden: in Anstalten		in Familien		Anzahl der Zöglinge, zu deren Unterhaltungskosten Beiträge geleistet werden konnten: aus dem Vermögen der Zöglinge	von den Unterhaltungsverpflichteten	Die jährlichen Beiträge zu den Unterhaltungskosten betragen, bezw. liegen zwischen Mark	№
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.				
51.		52.		53.		54.		55.		56.		57.		58.		59.	60.	61.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Allgemeine Übersicht

über die gezahlten Pflegegelder.

(Die in Dienstbotenstellen und in Anstalten für Heilung und Krankenpflege pp. befindlichen Fürsorgezöglinge haben in den Tabellen über die gezahlten Pflegegelder keine Aufnahme gefunden.)

Religionsbekenntnis a - Evangel. b - Katholische c - Juden u. Sonstige	Das monatliche Pflegegeld hat betragen M.	Anzahl der zu diesen Sätzen untergebrachten Zöglinge	Darunter befinden sich Lehrlinge	Von den Zöglingen der Sp. 3 stehen im Alter von 16 bis 18 Jahren: männliche	weibliche	zusammen	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
a	0	77	28	—	1	1	
b		34	19	—	—	—	
c		3	1	—	—	—	
a	bis 5	22	2	—	—	—	
b		7	—	—	—	—	
c		—	—	—	—	—	
a	über 5—10	498	1	—	—	—	
b		195	—	—	1	1	
c		—	—	—	—	—	
a	über 10—15	1008	1	—	43	43	
b		536	—	—	26	26	
c		5	—	—	1	1	
a	über 15—20	727	1	19	70	89	
b		551	—	13	101	114	
c		12	—	—	—	—	
a	über 20—25	652	—	19	81	100	
b		272	—	5	32	37	
c		6	—	1	—	1	
a	über 25—30	342	—	58	116	174	
b		284	—	57	19	76	
c		9	—	—	1	1	
a	über 30—35	224	—	63	7	70	
b		72	—	6	—	6	
c		5	—	2	—	2	
a	über 35—40	202	—	64	17	81	
b		112	—	35	2	37	
c		3	—	—	—	—	
a	über 40—45	21	—	12	—	12	
b		74	—	34	18	52	
c		—	—	—	—	—	
a	über 45—50	29	—	9	1	10	
b		40	—	9	—	9	
c		—	—	—	—	—	
a	über 50—55	3	—	1	—	1	
b		—	—	—	—	—	
c		—	—	—	—	—	
a	über 60—65	—	—	—	—	—	
b		1	—	—	—	—	
c		—	—	—	—	—	
a	über 75—80	16	—	—	7	7	
b		—	—	—	—	—	
c		—	—	—	—	—	
a	ohne Angabe	49	—	6	15	21	
b		58	—	6	—	6	
c		—	—	—	—	—	
Zusammen a	—	3870	33	251	358	609	
Zusammen b	—	2236	19	165	199	364	
Zusammen c	—	43	1	3	2	5	
Hauptsumme	—	6149	53	419	559	978	

Übersicht

über

das Pflegegeld unter Berücksichtigung der Unterkunftsstellen und des Religionsbekenntnisses.

№	Religions-bekenntnis	Das monatliche Pflegegeld hat betragen	Anzahl der Zöglinge, welche zur Fürsorgeerziehung zu de											
			1. in Anstalten											
			a. königliche Erziehungs-anstalten				b. kommunale				c. kirchliche			
			14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt	
		ℳ	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Evangelische.													
1.		0	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2.		Bis einschl. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.		Über 5—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.		„ 10—15	—	—	—	—	2	12	—	2	—	1	—	—
5.		„ 15—20	—	—	—	—	90	17	45	2	3	—	—	—
6.		„ 20—25	—	—	—	—	16	—	11	6	4	—	—	1
7.		„ 25—30	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
8.		„ 30—35	—	—	—	—	64	2	85	1	—	—	—	—
9.		„ 35—40	4	1	24	3	21	3	19	7	—	—	—	—
10.		„ 40—45	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—
11.		„ 45—50	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—
12.		„ 50—55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.		78	—	—	—	—	—	2	—	14	—	—	—	—
14.		Ohne Angabe	—	—	—	—	18	—	13	17	—	—	—	—
	Zusammen	—	4	1	24	3	215	37	197	50	7	1	—	1

…n Spalte 3 angegebenen Pflegegeldsätzen aufgenommen worden sind												Darunter befinden sich Lehrlinge		№
				2. in fremden Familien				3. in der eigenen Familie						
d. private				als Pflegling				als Pflegling						
14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		
2	—	—	2	16	10	29	1	8	5	2	1	28	—	1.
—	—	—	—	9	10	2	1	—	—	—	—	2	—	2.
3	4	—	1	282	196	5	6	1	—	—	—	1	—	3.
260	128	11	81	296	203	9	2	1	—	—	—	1	—	4.
278	99	44	114	18	16	1	—	—	—	—	—	1	—	5.
308	110	70	124	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
57	13	94	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
16	4	43	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
10	3	84	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
—	—	23	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.
935	361	372	529	623	435	46	11	10	5	2	1	33	—	

№	Religionsbekenntnis	Das monatliche Pflegegeld hat betragen	Anzahl der Zöglinge, welche zur Fürsorgeerziehung zu den											
			1. in Anstalten											
			a. königliche Erziehungsanstalten				b. kommunale				c. kirchliche			
			14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt	
		ℳ	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Katholische.													
1.		0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2.		Bis einschl. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.		Über 5—10	—	—	—	—	—	—	—	—	19	12	—	1
4.		„ 10—15	—	—	—	—	—	1	—	—	10	11	—	23
5.		„ 15—20	—	—	—	—	2	2	14	—	149	54	2	84
6.		„ 20—25	—	—	—	—	35	—	1	1	34	31	4	29
7.		„ 25—30	—	—	—	—	26	2	75	9	56	27	57	18
8.		„ 30—35	—	—	—	—	45	—	19	—	2	—	—	—
9.		„ 35—40	10	—	62	—	—	—	3	1	17	14	1	3
10.		„ 40—45	—	3	—	18	—	—	51	—	—	1	—	—
11.		„ 45—50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.		62,5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
13.		Ohne Angabe	—	—	—	—	87	—	21	—	—	—	—	—
	Zusammen	—	10	3	62	18	145	5	184	11	288	150	65	158

…n Spalte 3 angegebenen Pflegegeldsätzen aufgenommen worden sind												Darunter befinden sich Lehrlinge		№
				2. in fremden Familien				3. in der eigenen Familie						
d. private				als Pflegling				als Pflegling						
14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		
—	—	—	—	3	6	19	—	4	—	—	1	19	—	1.
—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	2	—	—	71	85	2	3	—	—	—	—	—	—	3.
32	16	—	24	227	187	3	2	—	—	—	—	—	—	4.
108	56	14	49	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
107	9	13	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	1	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
1	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
249	84	81	85	318	291	24	5	4	—	—	1	19	—	

№	Religionsbekenntnis	Das monatliche Pflegegeld hat betragen	Anzahl der Zöglinge, welche zur Fürsorgeerziehung zu de											
			1. in Anstalten											
			a. königliche Erziehungsanstalten				b. kommunale				c. kirchliche			
			14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt	
		M.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Juden und Bekenner anderer Religionen.													
1.		0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
2.		Bis einschl. 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.		Über 5—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.		„ 10—15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.		„ 15—20	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6.		„ 20—25	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
7.		„ 25—30	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
8.		„ 30—35	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	-
9.		„ 35—40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Summe	—	—	—	—	—	1	1	4	2	—	—	—	2

n Spalte 3 angegebenen Pflegegeldsätzen aufgenommen worden sind												Darunter befinden sich Lehrlinge		№
				2. in fremden Familien				3. in der eigenen Familie						
d. private				als Pflegling				als Pflegling						
14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt		14 Jahre und darunter alt		über 14 Jahre alt				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		
—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
4	—	1	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6.
3	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
10	2	5	5	2	6	1	2	—	—	—	—	1	—	

Gegenüberstellung
der Kosten
der Zwangserziehung auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 für das Etatsjahr 1900 und der Fürsorgeerziehung für das Etatsjahr 1901.

№	Provinz bezw. Kommunalverband	Gesamtkosten* für die Fürsorgezöglinge M.	₰	welche aus der Pflege aller im Etatsjahre 1900 in Zwangserziehung gewesenen Kinder entstanden sind M.	₰	Die Gesamtkosten betragen demnach im Etatsjahre 1901 mehr gegen diejenigen im Etatsjahre 1900 M.	₰
1.	2.	3.		4.		5.	
1.	Ostpreußen	135834	12	110502	59	+ 25331	53
2.	Westpreußen	99317	57	81948	74	+ 17368	83
3.	Brandenburg	188357	90	110652	90	+ 77705	—
4.	Berlin	155983	58	105726	18	+ 50257	40
5.	Pommern	89673	64	66554	45	+ 23119	19
6.	Posen	128680	98	119801	44	+ 8879	54
7.	Schlesien	350401	02	297948	50	+ 52452	52
8.	Sachsen	246934	14	210082	95	+ 36851	19
9.	Schleswig-Holstein'scher Provinzialverband	79129	36	62361	36	+ 16768	—
10.	Lauenburgischer Kreis-Kommunalverband	2478	62	2206	72	+ 271	90
11.	Hannover	156578	26	106720	53	+ 49857	73
12.	Westfalen	192836	05	77344	58	+ 115491	47
13.	Bezirksverband Cassel	52569	63	39181	36	+ 13388	27
14.	Bezirksverband Wiesbaden	77733	88	58191	02	+ 19542	86
15.	Rheinprovinz	339632	93	228616	12	+ 111016	81
16.	Hohenzollern	333	30	137	77	+ 195	53
	Summe	2296474	98	1677977	21	+ 618497	77

*) Erlaß vom 29. September 1902, $\frac{\text{M. d. J. S. 2929}}{\text{F.-M. I. 12069}}$ Anhang: Anlage 21 Seite 72.



Von den Gesamtkosten				Der Anteil des Staates beträgt demnach im Etatsjahre 1901 mehr gegen denjenigen im Etatsjahre 1900		Von den Gesamtkosten				Der Anteil der Kommunalverbände beträgt demnach im Etatsjahre 1901 mehr bezw. weniger gegen denjenigen im Etatsjahre 1900		№
der Spalte 3 trägt der Staat $^2/_3$ mit		der Spalte 4 trug der Staat				der Spalte 3 tragen die Kommunalverbände		der Spalte 4 trugen die Kommunalverbände				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
6.		7.		8.		9.		10.		11.		
90556	08	55251	29	+ 35304	79	45278	04	55251	30	— 9973	26	1.
66211	71	40974	37	+ 25237	34	33105	86	40974	37	— 7868	51	2.
125571	93	55326	45	+ 70245	48	62785	97	55326	45	+ 7459	52	3.
103989	05	52863	09	+ 51125	96	51994	53	52863	09	— 868	56	4.
59782	43	33277	23	+ 26505	20	29891	21	33277	22	— 3386	01	5.
85787	32	59900	72	+ 25886	60	42893	66	59900	72	— 17007	06	6.
233600	67	148961	50	+ 84639	17	116800	35	148987	—	— 32186	65	7.
164622	76	103939	47	+ 60683	29	82311	38	106143	48	— 23832	10	8.
52752	91	31180	68	+ 21572	23	26376	45	31180	68	— 4804	23	9.
1652	41	1103	36	+ 549	05	826	21	1103	36	— 277	15	10.
104385	50	53329	47	+ 51056	03	52192	76	53391	06	— 1198	30	11.
128557	36	38672	29	+ 89885	07	64278	69	38672	29	+ 25606	40	12.
35046	42	19590	68	+ 15455	74	17523	21	19590	68	— 2067	47	13.
51822	59	29095	51	+ 22727	08	25911	29	29095	51	— 3134	22	14.
226421	95	114308	06	+ 112113	89	113210	98	114308	06	— 1097	08	15.
222	20	68	88	+ 153	32	111	10	68	89	+ 42	21	16.
1530983	29	837843	05	+ 693140	24	765491	69	840134	16	— 74642	47	



Zusammenstellung

über den

Bestand und die Unterbringung der auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen, soweit sie noch in Fürsorgeerziehung sind.

Etatsjahr 1901.

Bestand und Unterbringung der auf Grund des Ge[s...]
Jugendlichen, soweit sie noch

№	Provinz pp.	Bestand am 31. März 1901	Abgang im Laufe des Etatsjahres 1901: durch Tod	widerruflich entlassen (vor Ablauf der Minderjährigkeit)	unwiderruflich entlassen (vor Ablauf der Minderjährigkeit)	durch Ablauf der Minderjährigkeit	Summe Sp. 4 bis 7	Bestand am 31. März 1902 (Sp. 3 abzüglich Sp. 8).	Vo[n] ... den staatlichen Erziehungsanstalten zu Conradshammer, Hardehausen, Wabern, St. Martin z[u] Boppard, Steinfeld und Gräfrath
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Männ								
1.	Ostpreußen	721	5	4	4	—	13	708	—
2.	Westpreußen	422	3	12	2	1	18	404	—
3.	Brandenburg	822	4	14	9	—	27	795	—
4.	Berlin	472	1	10	13	—	24	448	—
5.	Pommern	520	5	7	—	17	29	491	—
6.	Schlesien	1648	4	81	47	—	132	1516	—
7.	Sachsen	963	3	5	14	3	25	938	7
8.	Hannover	628	—	6	10	7	23	605	—
9.	Hessen-Nassau: Bezirksverband Cassel	262	—	—	—	—	—	262	2
10.	Hessen-Nassau: Bezirksverband Wiesbaden	286	2	2	6	—	10	276	—
11.	Westfalen	451	1	15	4	—	20	431	6
12.	Rheinprovinz	963	3	5	4	3	15	948	31
13.	Schleswig-Holstein	438	3	2	—	—	5	433	—
14.	Herzogtum Lauenburg	11	—	—	—	—	—	11	—
15.	Posen	496	1	6	—	4	11	485	—
16.	Hohenzollern	3	—	—	—	—	—	3	—
	Summe	9106	35	169	113	35	352	8754	46
	Weib								
1.	Ostpreußen	166	—	—	4	1	5	161	—
2.	Westpreußen	70	—	2	—	1	3	67	—
3.	Brandenburg	214	2	7	3	—	12	202	—
4.	Berlin	58	—	3	3	—	6	52	—
5.	Pommern	113	—	2	—	1	3	110	—
6.	Schlesien	373	1	9	13	—	23	350	—
7.	Sachsen	209	—	2	2	—	4	205	—
8.	Hannover	175	—	3	5	4	12	163	—
9.	Hessen-Nassau: Bezirksverband Cassel	90	—	—	—	—	—	90	—
10.	Hessen-Nassau: Bezirksverband Wiesbaden	90	—	—	2	—	2	88	—
11.	Westfalen	78	1	1	—	—	2	76	—
12.	Rheinprovinz	264	2	—	2	7	11	253	1
13.	Schleswig-Holstein	126	1	—	—	—	1	125	—
14.	Herzogtum Lauenburg	5	—	—	1	—	1	4	—
15.	Posen	92	—	—	—	1	1	91	—
16.	Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	2123	7	29	35	15	86	2037	1
	Hierzu männliche	9106	35	169	113	35	352	8754	46
	Gesamtsumme	11229*	42	198	148	50	438	10791	47

* In Spalte 8 der vorjährigen Nachweisung wurden Minderjährige nicht nachgewiesen, welche zwar vor de[m] 1. April 1901 der Zwangserziehung überwiesen, aber noch nicht untergebracht waren. Deshalb stimmen die Angaben dies[er] Spalte mit denen der Spalte 3 der vorstehenden Nachweisung nicht überein.

den Jugendlichen — Sp. 9 — waren am 31. März 1902 untergebracht in					Die Jugendlichen — Sp. 9 — sind				Bemerkungen	№
den vom Kommunalverbande eingerichteten Anstalten	Privatanstalten	Familienpflege		der Lehre oder im Gesindedienst	evangelisch	katholisch	jüdisch	andersgläubig		
		14 Jahre alt und darunter	über 14 Jahre alt							
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
liche.										
79	311	6	7	305	637	71	—	—		1.
122	57	—	1	224	178	225	1	—		2.
138	252	12	—	393	753	42	—	—		3.
59	98	62	—	193	379	68	1	—		4.
—	269	3	9	210	472	19	—	—		5.
177	560	45	—	734	592	918	6	—		6.
124	272	104	11	420	868	69	1	—		7.
1	248	92	48	216	514	90	—	1		8.
—	76	49	—	135	232	30	—	—		9.
—	115	22	—	139	144	129	3	—		10.
1	190	3	—	231	225	205	1	—		11.
6	343	141	15	407	269	678	1	—		12.
—	52	130	89	162	406	27	—	—		13.
—	4	4	—	3	11	—	—	—		14.
200	6	57	8	214	126	357	2	—		15.
—	1	—	—	2	—	3	—	—		16.
907	2854	730	188	3988	5806	2931	16	1		
liche.										
2	95	1	—	63	143	18	—	—		1.
—	39	—	1	27	33	33	1	—		2.
66	66	1	—	69	191	11	—	—		3.
5	22	19	—	3	42	7	2	1		4.
—	55	5	9	41	103	7	—	—		5.
69	151	11	—	119	141	209	—	—		6.
17	69	26	3	90	182	23	—	—		7.
—	67	32	10	54	146	17	—	—		8.
—	20	25	—	45	68	22	—	—		9.
—	48	8	3	29	46	42	—	—		10.
3	37	2	—	34	37	39	—	—		11.
—	88	35	13	121	62	190	1	—		12.
—	11	45	13	56	115	10	—	—		13.
—	—	4	—	—	4	—	—	—		14.
—	24	18	4	45	29	62	—	—		15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		16.
162	792	232	56	796	1342	690	4	1		
907	2854	730	188	3988	5806	2931	16	1		
1069	3646	962	244	4784**	7148	3621	20	2		

** Außerdem befanden sich am 31. März 1902

	Knaben	Mädchen
1. im Gefängnis	3	—
2. im Krankenhaus	7	—
3. Entlaufen waren	26	3
Summe	36	3

Nachweisung der Zöglinge (Tabelle XX)

in den staatlichen Erziehungsanstalten (Zwangszöglinge nach § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches).

№	Erziehungsanstalt (konfessioneller Charakter)	Einlieferungsbezirke	Bestimmt zur Aufnahme von		Belegung im Etatsjahr 1901: Bestand am 1. April 1901		Zugang im Laufe des Etatsjahres		Abgang im Laufe des Etatsjahres		Bestand am 31. März 1902		Einnahme pro Kopf und Tag	Ausgabe pro Kopf und Tag	Zuschuß aus der Staatskasse pro Kopf und Tag
			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	₰	₰	₰
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	10.	11.
1.	Conradshammer, Reg.-Bez. Danzig, kath.	Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg einschl. Berlin und Schleswig-Holstein	86	—	85	—	18	—	18	—	85	—	10	115	105
2.	Wabern, Reg.-Bez. Cassel, ev.	Provinzen Brandenburg einschl. Berlin, Sachsen, Hannover, Hessen-Nassau und Regierungsbezirke Münster und Minden	180	—	*3 126	—	*25 46	—	*3 75	—	*25 97	—	03	133	130
8.	St. Martin zu Boppard, Reg.-Bez. Coblenz, ev.	a. Knaben: Rheinprovinz und Regierungsbezirke Arnsberg und Sigmaringen. b. Mädchen: Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz	110	30	92	**1 37	*18 31	*4 **2 12	53	15	*18 70	*4 **3 34	20	119	99
4.	Steinfeld, Reg.-Bez. Aachen, kath.	Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und Regierungsbezirk Sigmaringen	300	—	196	—	*125 46	—	*22 87	—	*103 155	—	58	143	85
5.	Gräfrath, Reg.-Bez. Düsseldorf, kath.	Provinzen Brandenburg einschl. Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und Regierungsbezirk Sigmaringen	—	80	—	**3 50	—	*24 **6 14	—	*2 23	—	*22 **9 41	37	145	108
		Summe	676	110	*3 499	*— **4 87	*168 141	*28 **8 26	*25 233	*2 38	*146 407	*26 **12 75	26	131	105
			786		586		167		271		482				

* Die kleinen Zahlen mit * ergeben die auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 der Zwangserziehung und auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen, die ausnahmsweise in staatlichen Erziehungsanstalten untergebracht sind.

** Die mit ** bezeichneten Zahlen ergeben die nach § 361 Ziffer 6 verurteilten und auf Grund des § 362 des Str.-G.-B. in der Fassung des Reichsges. vom 25. Juni 1900 der Landespolizeibehörde überwiesenen Mädchen, soweit sie in staatliche Erziehungsanstalten aufgenommen sind. Die vorbezeichneten Minderjährigen pp. sind in den schwarzen Zahlen nicht mit enthalten.

Nachweisung

über den

Bestand und die Unterbringung der auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen.

Anmerkung:

In den Spalten 6 bis 10 sind in Abgang nachgewiesen nur die Zöglinge, die vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres ausdrücklich aus der Zwangserziehung entlassen worden sind.

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind	Bestand am 31. März 1901. Sämtliche Zöglinge, die sich an diesem Tage in Zwangserziehung befanden, ohne Rücksicht auf die Art der Unterbringung		Zugang im Laufe des Etatsjahres 1901		Abgang			
						durch Tod		im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahre	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
	A. Evangelische.								
1.	Ostpreußen	16	6	6	4	—	—	—	—
2.	Westpreußen	30	12	4	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	114	47	12	7	—	—	—	—
4.	Berlin	*60	*15	4	—	—	—	—	—
5.	Pommern	62	22	4	5	—	1	—	—
6.	Posen	4	1	—	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	34	6	5	5	—	—	—	—
8.	Sachsen	93	*32	10	2	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein	14	9	7	3	—	—	—	—
10.	Hannover	63	13	11	4	—	—	—	—
11.	Westfalen	97	15	9	2	—	—	—	—
12.	Hessen-Nassau	30	7	2	2	—	—	—	—
13.	Rheinprovinz	152	34	4	3	—	—	—	—
	Summe A	*769	*219	78	37		1		
	B. Katholische.								
1.	Ostpreußen	1	1	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	34	3	6	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	7	3	—	—	—	—	—	—
4.	Berlin	5	1	1	—	—	—	—	—
5.	Pommern	2	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	30	5	5	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	97	14	6	6	—	—	—	—
8.	Sachsen	10	2	2	1	—	—	—	—
9.	Hannover	10	—	1	—	—	—	—	—
10.	Westfalen	72	14	10	1	—	—	—	—
11.	Hessen-Nassau	10	6	5	3	—	—	—	—
12.	Rheinprovinz	260	71	26	8	—	—	—	—
	Summe B	538	120	62	19	—	—	—	—
	C. Jüdische.								
1.	Berlin	2	—	—	—	—	—	—	—
2.	Hannover	—	—	1	—	—	—	—	—
3.	Rheinprovinz	1	1	—	—	—	—	—	—
	Summa C	3	1	1	—	—	—	—	—
	D. Andersgläubige.								
1.	Rheinprovinz	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe D	1	—	—	—	—	—	—	—
	A. bis D.								
1.	Ostpreußen	17	7	6	4	—	—	—	—
2.	Westpreußen	64	15	10	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	121	50	12	7	—	—	—	—
4.	Berlin	*67	*16	5	—	—	—	—	—
5.	Pommern	64	22	4	5	—	1	—	—
6.	Posen	34	6	5	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	131	20	11	11	—	—	—	—
8.	Sachsen	103	*34	12	3	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein	14	9	7	3	—	—	—	—
10.	Hannover	73	13	13	4	—	—	—	—
11.	Westfalen	169	29	19	3	—	—	—	—
12.	Hessen-Nassau	40	13	7	5	—	—	—	—
13.	Rheinprovinz	414	106	30	11	—	—	—	—
	Gesamtsumme	*1311	*340	141	56	—	1	—	—

* Die Spalte 3 der diesjährigen Nachweisung stimmt mit der Spalte 13 des Vorjahres nicht überein, weil im Vorjahre bei Berlin 1 Knabe zu wenig und ein Mädchen zu viel, bei Sachsen 2 Mädchen zu viel nachgewiesen wurden.

…m Laufe des Statsjahres 1901												Bestand am 31. März 1902 (Spalte 3 zuzüglich Spalte 4 abzüglich Spalte 12)		№
durch Aufhebung der Zwangserziehung								durch Vollendung des 20. Lebensjahres		Summe Spalten 5, 10 und 11				
im Alter vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre		im Alter vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre		im Alter von über 18 Jahren		Summe der Spalten 6 bis einschließlich 9								
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		
1	1	1	—	—	—	2	1	—	—	2	1	20	9	1.
—	—	1	—	1	1	2	1	4	1	6	2	28	10	2.
—	—	—	—	—	2	—	2	12	5	12	7	114	47	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	15	1	49	14	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	63	26	5.
—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	1	6.
1	—	—	—	—	—	1	—	1	2	2	2	37	9	7.
—	1	—	1	—	3	—	5	22	1	22	6	81	28	8.
—	—	4	1	—	1	4	2	—	—	4	2	17	10	9.
1	—	—	—	—	—	1	—	18	3	19	3	55	14	10.
—	—	3	1	—	—	3	1	13	3	16	4	90	13	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	25	9	12.
—	—	—	—	1	—	1	—	29	8	30	8	126	29	13.
3	2	10	3	2	7	15	12	125	24	140	37	707	219	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	37	3	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5	1	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5.
—	—	—	2	1	2	1	4	8	—	9	4	26	1	6.
—	1	1	—	—	1	1	2	22	2	23	4	80	16	7.
—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—	10	3	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	10	—	9.
1	—	5	—	1	—	7	—	9	4	16	4	66	11	10.
—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—	12	9	11.
—	—	23	—	39	—	62	—	1	7	63	7	223	72	12.
1	1	32	2	42	3	75	6	47	14	122	20	478	119	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
1	1	1	—	—	—	2	1	—	1	2	2	21	9	1.
—	—	1	—	1	1	2	1	7	1	9	2	65	13	2.
—	—	—	—	—	2	—	2	12	5	12	7	121	50	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	17	1	55	15	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	1	64	26	5.
—	—	1	2	1	2	2	4	9	—	11	4	28	2	6.
1	1	1	—	—	1	2	2	23	4	25	6	117	25	7.
—	1	1	1	—	3	1	5	23	1	24	6	91	31	8.
—	—	4	1	—	1	4	2	—	—	4	2	17	10	9.
1	—	—	—	—	—	1	—	19	3	20	3	66	14	10.
1	—	8	1	1	—	10	1	22	7	32	8	156	24	11.
—	—	2	—	1	—	3	—	7	—	10	—	37	18	12.
—	—	23	—	40	—	63	—	30	15	93	15	351	102	13.
4	3	42	5	44	10	90	18	173	38	263	57	1189	339	

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind	Die in Spalte 13 aufgeführten Zöglinge waren am 31. März 1902 untergebracht (die etwa Entwichenen sind hier mitzuzählen) — in den staatlichen Erziehungsanstalten											
		Conradshammer a.		Wabern b.		St. Martin zu Boppard c.		Steinfeld d.		Gräfrath e.		Zusammen a—e f.	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	14.											
	A. Evangelische.												
1.	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	—	27	—	—	2	—	—	—	—	27	2
4.	Berlin	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—
5.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Sachsen	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	22	—
9.	Schleswig-Holstein	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
10.	Hannover	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	13	—
11.	Westfalen	—	—	17	—	17	4	—	—	—	—	34	4
12.	Hessen-Nassau	—	—	7	—	—	8	—	—	—	—	7	8
13.	Rheinprovinz	—	—	1	—	57	21	—	—	—	—	58	21
	Summe A	—	—	97	—	74	35	—	—	—	—	171	35
	B. Katholische.												
1.	Ostpreußen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2.	Westpreußen	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3
4.	Berlin	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1
5.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
7.	Schlesien	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—
8.	Sachsen	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	4	2
9.	Hannover	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—
10.	Westfalen	—	—	—	—	—	—	27	—	—	3	27	3
11.	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	8	—	—	5	8	5
12.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	113	—	—	27	113	27
	Summe B	85	—	—	—	—	—	155	—	—	41	240	41
	C. Jüdische.												
1.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Rheinprovinz	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
	Summe C	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1
	D. Andersgläubige.												
1.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	A. bis D.												
1.	Ostpreußen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2.	Westpreußen	19	—	3	—	—	—	—	—	—	—	22	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	3	—	27	—	—	2	—	—	—	3	30	5
4.	Berlin	2	—	6	—	—	—	—	—	—	1	8	1
5.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
7.	Schlesien	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—
8.	Sachsen	—	—	22	—	—	—	4	—	—	2	26	2
9.	Schleswig-Holstein	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
10.	Hannover	—	—	13	—	—	—	3	—	—	—	16	—
11.	Westfalen	—	—	17	—	17	4	27	—	—	3	61	7
12.	Hessen-Nassau	—	—	7	—	—	8	8	—	—	5	15	13
13.	Rheinprovinz	—	—	1	—	58	22	113	—	—	27	172	49
	Gesamtsumme	85	—	97	—	75	36	155	—	—	41	412	77

Die in Spalte 13 aufgeführten Zöglinge waren am 31. März 1902 untergebracht (die etwa Entwichenen sind hier mitzuzählen)												
in kommunalen, kirchlichen oder sonstigen privaten Anstalten g.		Zusammen (Spalte f und g) h.		in Familienpflege				in der Lehre oder im Gesindedienst		Summe Spalten 14h, 15, 16 und 17 (übereinstimmend mit Spalte 13)		№
				14 Jahre alt und darunter		über 14 Jahre alt						
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
14.				15.		16.		17.		18.		
12	6	12	6	—	—	—	—	8	3	20	9	1.
4	7	7	7	3	—	2	1	16	2	28	10	2.
13	33	40	35	—	—	1	—	73	12	114	47	3.
2	8	8	8	—	—	—	1	41	5	49	14	4.
25	18	25	18	—	—	1	—	37	8	63	26	5.
1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	2	1	6.
11	4	11	4	—	—	1	1	25	4	37	9	7.
2	17	24	17	—	—	6	—	51	11	81	28	8.
15	10	16	10	—	—	—	—	1	—	17	10	9.
5	9	18	9	—	—	2	3	35	2	55	14	10.
4	1	38	5	—	—	1	—	51	8	90	13	11.
—	—	7	8	—	—	—	—	18	1	25	9	12.
—	—	58	21	—	—	—	—	68	8	126	29	13.
94	114	265	149	3	—	14	6	425	64	707	219	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1.
—	1	19	1	3	1	—	1	15	—	37	3	2.
3	—	6	3	—	—	—	—	1	—	7	3	3.
—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	5	1	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5.
—	—	20	—	—	—	—	1	6	—	26	1	6.
3	9	43	9	—	—	—	—	37	7	80	16	7.
1	—	5	2	—	—	—	—	5	1	10	3	8.
2	—	5	—	—	—	—	—	5	—	10	—	9.
3	—	30	3	—	—	—	—	36	8	66	11	10.
—	—	8	5	—	—	—	—	4	4	12	9	11.
—	1	113	28	—	—	1	4	109	40	223	72	12.
12	11	252	52	3	1	1	6	222	60	478	119	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1.
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2.
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	3.
1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	3	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	
12	6	13	6	—	—	—	—	8	3	21	9	1.
4	8	26	8	6	1	2	2	31	2	65	13	2.
16	33	46	38	—	—	1	—	74	12	121	50	3.
2	8	10	9	—	—	—	1	45	5	55	15	4.
25	18	25	18	—	—	1	—	38	8	64	26	5.
1	1	21	1	—	—	—	1	7	—	28	2	6.
14	13	54	13	—	—	1	1	62	11	117	25	7.
3	17	29	19	—	—	6	—	56	12	91	31	8.
15	10	16	10	—	—	—	—	1	—	17	10	9.
8	9	24	9	—	—	2	3	40	2	66	14	10.
7	1	68	8	—	—	1	—	87	16	156	24	11.
—	—	15	13	—	—	—	—	22	5	37	18	12.
—	1	172	50	—	—	1	4	178	48	351	102	13.
107	125	519	202	6	1	15	12	649	124	1189	339	

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind	Von den in den Spalten 15, 16 und 17 Aufgeführten waren in Familienpflege, im Gesindedienst, in der Lehre ab …							
		überhaupt nicht (Allerhöchste Ordre vom 23. Juni 1882, Minist.-Bl. f. d. i. Verw. Seite 209)		bis zu einem Jahre		von einem bis zu zwei Jahren		von zwei bis zu drei Jahren	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	2.	19.		20.		21.		22.	
	A. Evangelische.								
1.	Ostpreußen	7	3	—	—	—	—	1	—
2.	Westpreußen	5	—	1	1	6	1	7	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	1	2	1	20	2	46	5
4.	Berlin	—	—	9	—	17	—	13	1
5.	Pommern	—	—	5	—	13	1	17	3
6.	Posen	1	—	—	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	—	—	5	—	15	3	6	2
8.	Sachsen	—	—	—	2	13	4	39	3
9.	Schleswig-Holstein	—	—	1	—	—	—	—	—
10.	Hannover	—	1	—	—	9	1	24	2
11.	Westfalen	—	—	—	1	10	3	37	3
12.	Hessen-Nassau	—	—	—	—	3	—	13	—
13.	Rheinprovinz	—	—	—	—	6	2	33	1
	Summe A	13	5	23	5	112	17	236	20
	B. Katholische.								
1.	Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	3	2	1	—	9	—	5	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	—	—	—	—	—	1	—
4.	Berlin	—	—	1	—	2	—	—	—
5.	Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	—	—	—	—	3	1	2	—
7.	Schlesien	2	2	1	2	11	3	16	—
8.	Sachsen	—	—	2	—	3	1	—	—
9.	Hannover	—	—	1	—	4	—	—	—
10.	Westfalen	—	—	1	—	24	1	11	7
11.	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	4	4
12.	Rheinprovinz	1	—	—	1	—	9	101	26
	Summe B	6	4	7	3	56	15	146	37
	C. Jüdische.								
1.	Berlin	—	—	1	—	—	—	—	—
2.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe C	—	—	1	—	—	—	—	—
	D. Andersgläubige.								
1.	Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	1	—
	Summe D	—	—	—	—	—	—	1	—
	A. bis D.								
1.	Ostpreußen	7	3	—	—	—	—	1	—
2.	Westpreußen	8	2	2	1	15	1	12	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	—	1	2	1	20	2	47	5
4.	Berlin	—	—	11	—	19	—	13	1
5.	Pommern	—	—	5	—	13	1	17	3
6.	Posen	1	—	—	—	3	1	2	—
7.	Schlesien	2	2	6	2	26	6	22	2
8.	Sachsen	—	—	2	2	16	5	39	3
9.	Schleswig-Holstein	—	—	1	—	—	—	—	—
10.	Hannover	—	1	1	—	13	1	24	2
11.	Westfalen	—	—	1	1	34	4	48	10
12.	Hessen-Nassau	—	—	—	—	3	—	17	4
13.	Rheinprovinz	1	—	—	1	6	11	141	27
	Gesamtsumme	19	9	31	8	168	32	383	57

vor der Unterbringung in Anstaltserziehung: von drei bis zu vier Jahren m.	w.	mehr als vier Jahre m.	w.	Summe der Spalten 19 bis 24 (übereinstimmend mit den Spalten 15, 16 u. 17) m.	w.	Im Etatsjahre 1901 sind entwichen (in den Spalten 13 bis 18 mit aufzunehmen): aus Anstalten m.	w.	aus der Familienpflege, dem Gesindedienst oder dem Lehrverhältnis m.	w.	Entwichene zurückgebracht (in Spalte 4 nicht aufzunehmen): in Anstalten m.	w.	in Familienpflege, in den Gesindedienst oder in ein Lehrverhältnis m.	w.	Im Rechnungsjahre 1901 wurden wegen ungenügender Führung aus der Familienpflege, der Lehre oder aus dem Gesindedienst in die Anstaltserziehung zurückgenommen (in Spalte 4 nicht einzustellen) m.	w.	№
23.		24.		25.		26.		27.		28.		29.		30.		
—	—	—	—	8	3	2	—	2	—	2	—	—	—	1	—	1.
1	1	1	—	21	3	—	—	5	—	1	—	1	—	—	—	2.
4	1	2	2	74	12	—	1	—	—	—	1	—	—	3	1	3.
2	5	—	—	41	6	1	1	2	—	1	1	—	—	1	—	4.
3	4	—	—	38	8	2	—	3	1	3	1	2	—	—	3	5.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	26	5	—	—	2	—	1	—	—	—	3	—	7.
5	2	—	—	57	11	3	2	8	—	6	2	1	—	1	1	8.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
4	—	—	1	37	5	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	10.
4	1	1	—	52	8	4	1	2	—	3	1	—	—	1	—	11.
2	1	—	—	18	1	1	—	—	—	1	—	—	—	2	1	12.
18	2	11	3	68	8	5	2	10	—	12	1	—	—	3	—	13.
43	17	15	6	442	70	18	7	35	3	30	7	5	—	15	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	18	2	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	4.
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
1	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
6	—	1	—	37	7	—	—	2	—	1	—	—	—	—	1	7.
—	—	—	—	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	36	8	1	—	2	—	1	—	—	—	1	—	10.
—	—	—	—	4	4	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	11.
2	6	—	2	110	44	4	1	11	3	11	3	—	1	9	2	12.
9	6	2	2	226	67	5	2	20	3	15	4	—	1	10	4	
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	8	3	2	—	2	—	2	—	—	—	1	—	1.
1	1	1	—	39	5	—	—	7	—	2	—	1	—	—	—	2.
4	1	2	2	75	12	—	1	—	—	—	1	—	—	3	1	3.
2	5	—	—	45	6	1	1	4	—	1	1	—	—	1	1	4.
3	4	1	—	39	8	2	—	3	1	3	1	2	—	—	3	5.
1	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
6	—	1	—	63	12	—	—	4	—	2	—	—	—	3	1	7.
5	2	—	—	62	12	3	2	9	—	6	2	1	—	1	1	8.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
4	—	—	1	42	5	—	—	2	2	1	—	1	—	—	—	10.
4	1	1	—	88	16	5	1	4	—	4	1	—	—	2	—	11.
2	1	—	—	22	5	1	1	—	—	1	1	—	—	2	1	12.
20	8	11	5	179	52	9	3	21	3	23	4	—	1	12	2	13.
52	23	17	8	670	137	23	9	56	6	45	11	5	1	25	10	

Personalstatistik

über den

Zugang der auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen.

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind	Zugang im Etatsjahre 1901	Der Zugang (Spalte 3) wurde untergebracht: in staatlichen Anstalten	in kommunalen, kirchlichen und sonstigen Anstalten	in Familienpflege (vergl. Allerhöchste Ordre vom 23. Juni 1882, Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 209): bis 14 Jahre alt	in Familienpflege: über 14 Jahre alt	I. Grund der Überweisung. Gruppe 1 Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion: überhaupt	darunter: Widerstand gegen die Staatsgewalt	Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung	Münzverbrechen und Vergehen	Meineid	Gruppe 2 Verbrechen und Vergehen gegen die Person: überhaupt	darunter: Unzucht	Kuppelei	Mord	Totschlag	Kindesmord	Gefährliche Körperverletzung	Abtreibung der Leibesfrucht	Beleidigung	Bedrohung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	20a.	20b.
	Männ-																				
1.	Ostpreußen	6	—	5	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	10	9	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Berlin	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Pommern	4	—	4	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Posen	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
7.	Schlesien	11	6	5	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Sachsen	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Schleswig-Holstein	7	1	6	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Hannover	13	9	4	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Westfalen	19	19	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Hessen-Nassau	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
13.	Rheinprovinz	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe A	141	115	25	—	1	3	—	2	—	1	28	25	—	—	—	—	3	—	—	—
	Weib-																				
1.	Ostpreußen	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Brandenburg ohne Berlin	7	1	6	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Pommern	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Schlesien	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Sachsen	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Schleswig-Holstein	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Hannover	4	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Westfalen	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Hessen-Nassau	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Rheinprovinz	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe B	56	21	34	—	1	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe überhaupt	197	136	59	—	2	3	—	2	—	1	35	32	—	—	—	—	3	—	—	—

...gekommenen männlichen / weiblichen Zwangszöglinge.

Zugang I. bis incl. XV. (Tabelle XXII)

I. Grund der Überweisung																			
Gruppe 3 Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen											Übertretung, darunter des § 361 des R.-St.-G.-B.								
	darunter																		
überhaupt	Diebstahl	Wiederholter Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Raub und Erpressung	Begünstigung und Hehlerei	Betrug	Urkundenfälschung	Brandstiftung	Sachbeschädigung	Unterschlagung	überhaupt	№ 3 Landstreichen	№ 3 u. 4 Betteln u. Landstreichen	№ 4 Betteln	№ 5 Müßiggang	№ 6 Gewerbsunzucht	№ 7 Arbeitsscheu	№ 8 Obdachlosigkeit	№
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	30a.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	
...liche.																			
3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1.
5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	1	2.
9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3.
5	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
8	4	—	—	—	—	1	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	7.
7	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	8.
3	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
3	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	10.
17	12	—	2	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	11.
4	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	12.
23	15	3	1	1	—	2	—	1	—	—	3	1	1	1	—	—	—	—	13.
92	66	4	4	2	—	7	2	4	2	1	18	6	4	7	—	—	—	1	
...liche.																			
4	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2.
5	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
7	3	2	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4.
2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	5.
3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7.
3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	9.
7	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	10.
40	28	3	1	—	—	6	1	1	—	—	9	—	—	6	—	3	—	—	
132	94	7	5	2	—	13	3	5	2	1	27	6	4	13	—	3	—	1	

Personalstatistik über die in Zugang

Angaben über de

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind.	II. Ursache der Verwahrlosung.		III. Vorbestrafungen.			IV. Heimat nach Geburt.							
				Von den Zöglingen waren vor der Einlieferung bestraft				Und zwar in Provinz						
		Durch Schuld der Eltern	Ohne Schuld der Eltern	nur mit Verweis	mit Freiheitsstrafen	mit Zwangserziehung nach § 55 des St.-G.-B.	Preußen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ohne Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien
1.	2.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.
	Männ-													
1.	Ostpreußen	3	3	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	8	2	—	3	—	10	—	10	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	9	3	1	1	—	12	—	—	7	2	1	—	1
4.	Berlin	3	2	—	2	—	4	1	—	—	3	—	—	—
5.	Pommern	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	—
6.	Posen	4	1	—	1	—	5	—	—	—	—	—	5	—
7.	Schlesien	7	4	—	1	—	11	—	—	—	—	—	—	11
8.	Sachsen	7	5	1	1	—	11	—	—	—	—	—	—	9
9.	Schleswig-Holstein	6	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
10.	Hannover	8	5	1	2	—	12	—	—	—	—	—	—	1
11.	Westfalen	14	5	—	4	—	19	2	—	—	—	—	1	1
12.	Hessen-Nassau *	7	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
13.	Rheinprovinz **	26	4	2	6	—	28	—	—	—	—	—	—	—
	Summe A	104	37	5	21	—	135	9	10	7	5	5	6	23
	Weib-													
1.	Ostpreußen	1	3	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—
2.	Brandenburg ohne Berlin	1	6	—	1	1	7	1	—	4	—	1	—	1
3.	Pommern	3	2	2	1	—	5	—	—	—	—	5	—	—
4.	Schlesien	4	7	1	1	—	11	—	—	—	—	—	—	11
5.	Sachsen	2	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
6.	Schleswig-Holstein	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
7.	Hannover	4	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—
8.	Westfalen	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—
9.	Hessen-Nassau	2	3	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—
10.	Rheinprovinz	7	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
	Summe B	28	28	4	4	2	56	5	—	4	—	6	1	12
	Summe überhaupt	132	65	9	25	2	191	14	10	11	5	11	7	35

* 1 ohne Wohnort.

** 2 ohne Wohnort.

...ekommenen $\frac{\text{männlichen}}{\text{weiblichen}}$ Zwangszöglinge.

...ugang I. bis incl. XV. (Tabelle XXII)

IV. Heimat nach Geburt. Und zwar in Provinz: Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollernsche Lande	In anderen Staaten des deutschen Reiches	Im Auslande	V. Letzter Wohnort. Berlin	Großstadt mit mehr als 100 000 Einwohnern	Mittelstadt von 20—100 000 Einwohnern	Kleinstadt von 5—20 000 Einwohnern	Gemeinde von 2—5000 Einwohnern	Gemeinde unter 2000 Einwohnern	№
52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62	63.	64.	65.	66.	
...liche.															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	2.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	6	1	1	3	3.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	6	7.
2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	3	—	7	8.
—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	3	9.
1	—	10	—	—	—	—	1	—	—	2	5	3	1	2	10.
	—	—	15	—	—	—	—	—	—	2	4	5	5	3	11.
—	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	1	4	1	12.
—	—	—	—	1	27	—	2	—	—	12	5	6	4	1	13.
3	7	11	15	7	27	—	4	2	5	25	28	25	16	39	
...liche.															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	1	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	6	4.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	5.
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	6.
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	7.
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	8.
—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	—	—	1	2	9.
—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	4	4	2	—	1	10.
3	3	4	1	6	11	—	—	—	—	13	8	5	11	19	
6	10	15	16	13	38	—	4	2	5	38	36	30	27	58	

Personalstatistik über die in Zugan

Angaben über d

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind	VI. Alter.								VII. Geburt.		VIII. Religion.			
		12 Jahr bis unter 13 Jahre	13 Jahr bis unter 14 Jahre	14 Jahr bis unter 15 Jahre	15 Jahr bis unter 16 Jahre	16 Jahr bis unter 17 Jahre	17 Jahr bis unter 18 Jahre	18 Jahr bis unter 19 Jahre	19 Jahr bis 20 Jahr	Ehelich	Unehelich	Evangelisch	Katholisch	Juden	Andersgläubige
1.	2.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	72a.	72b.	73.	74.	75.	76.	77.	78.
	Männ														
1.	Ostpreußen . . .	1	1	2	2	—	—	—	—	5	1	6	—	—	—
2.	Westpreußen . .	2	1	2	2	1	2	—	—	9	1	4	6	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	2	3	4	1	—	2	—	—	10	2	12	—	—	—
4.	Berlin	3	1	—	—	—	1	—	—	4	1	4	1	—	—
5.	Pommern . . .	1	1	—	—	1	1	—	—	4	—	4	—	—	—
6.	Posen	1	1	3	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—
7.	Schlesien . . .	2	6	1	—	1	1	—	—	8	3	5	6	—	—
8.	Sachsen	3	6	—	—	3	—	—	—	9	3	10	2	—	—
9.	Schleswig-Holstein	—	1	2	2	1	1	—	—	4	3	7	—	—	—
10.	Hannover . . .	2	4	4	1	2	—	—	—	10	3	11	1	1	—
11.	Westfalen . . .	3	10	2	—	8	1	—	—	16	3	9	10	—	—
12.	Hessen-Nassau * .	2	3	—	1	—	—	1	—	6	1	2	5	—	—
13.	Rheinprovinz ** .	8	8	5	4	3	2	—	—	24	6	4	26	—	—
	Summe A	30	46	25	13	15	11	1	—	114	27	78	62	1	—
	Weib														
1.	Ostpreußen . . .	—	2	—	2	—	—	—	—	3	1	4	—	—	—
2.	Brandenburg ohne Berlin	—	1	2	—	1	3	—	—	7	—	7	—	—	—
3.	Pommern . . .	1	3	1	—	—	—	—	—	3	2	5	—	—	—
4.	Schlesien . . .	1	3	2	4	1	—	—	—	10	1	5	6	—	—
5.	Sachsen	2	—	—	—	1	—	—	—	2	1	2	1	—	—
6.	Schleswig-Holstein	—	3	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—
7.	Hannover . . .	—	1	3	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—
8.	Westfalen . . .	—	1	1	—	—	1	—	—	2	1	2	1	—	—
9.	Hessen-Nassau . .	—	1	—	1	2	1	—	—	3	2	2	3	—	—
10.	Rheinprovinz . .	2	5	2	2	—	—	—	—	10	1	3	8	—	—
	Summe B	6	20	11	9	5	5	—	—	44	12	37	19	—	—
	Summe überhaupt	36	66	36	22	20	16	1	—	158	39	115	81	1	—

* 1 ohne Schulbesuch.

** 3 ohne Schulbesuch.

…kommenen männlichen / weiblichen Zwangszöglinge.

…ngang I. bis incl. XV. **(Tabelle XXII)**

IX. Erziehung bis zur Einlieferung.					X. Schulbesuch.		XI. Nicht konfirmiert oder zur ersten Kommunion zugelassen waren unter den über 14 Jahr alten		XII. Beschäftigung nach der Entlassung aus der Schule.					XIII. Schulbildung.					
Im Elternhause	In fremden Familien	In öffentlichen Anstalten	In Privatanstalten	Häufiger Wechsel in der Erziehung	Regelmäßig	Unregelmäßig	wegen mangelnder Vorbildung	wegen schlechter Führung	Knecht bezw. Magd	Lehrling	Laufbursche	Zufällige	Gar nicht	Ohne	Nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100	Fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100	Volle Volksschulbildung	Höhere Bildung	№
79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	
…liche.																			
5	1	—	—	—	3	3	—	—	1	—	—	—	—	—	2	4	—	—	1.
4	4	—	2	—	5	5	2	—	2	1	—	3	1	1	5	3	1	—	2.
7	—	—	1	4	6	6	—	2	1	1	1	3	—	—	4	7	1	—	3.
3	—	—	—	—	4	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	4	1	—	4.
1	2	—	2	1	2	2	—	—	2	—	—	—	—	1	1	1	1	—	5.
3	2	—	—	—	5	—	1	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—	6.
9	2	—	—	—	9	2	—	1	2	—	—	—	1	2	5	2	2	—	7.
10	1	—	—	1	7	5	1	1	—	1	—	2	—	—	6	6	—	—	8.
4	3	—	—	—	7	—	—	—	2	2	1	—	1	—	—	—	7	—	9.
12	1	—	—	—	6	7	—	—	—	3	1	1	—	—	7	5	1	—	10.
16	1	1	—	1	8	11	—	—	1	3	—	1	—	—	12	6	1	—	11.
7	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	1	1	1	4	2	—	—	12.
22	4	2	—	2	12	15	1	—	3	4	1	4	3	3	17	9	1	—	13.
103	21	3	5	9	76	61	5	4	14	17	6	15	10	8	68	49	16	—	
…liche.																			
4	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1.
5	—	1	—	1	6	1	—	1	1	—	—	4	1	—	1	2	4	—	2.
4	—	—	—	1	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	3.
8	2	—	—	1	4	7	1	1	5	—	—	—	—	—	4	2	5	—	4.
3	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	5.
2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6.
4	—	—	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	7.
2	—	—	1	—	3	—	—	1	1	—	—	1	1	—	1	—	2	—	8.
4	—	—	1	—	2	3	—	—	3	—	—	—	1	—	3	—	2	—	9.
10	—	—	1	—	5	6	2	—	1	—	—	3	—	—	3	5	3	—	10.
46	3	1	3	3	32	24	6	4	14	—	—	8	4	—	20	17	19	—	
149	24	4	8	12	108	85	11	8	28	17	6	23	14	8	88	66	35	—	

Personalstatistik über die in Zugan

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind	Angaben über den Zugang I. bis incl. XV. — XIV. Sprache. — Deutsch	XIV. Sprache. — Polnisch und deutsch	XIV. Sprache. — Nur polnisch	XIV. Sprache. — Nur andere Sprachen	XV. Gesundheit. — geistige — beschränkt	XV. Gesundheit. — geistige — zweifelhaft	XV. Gesundheit. — körperliche — dauernde körperliche Gebrechen — a. angeborene Mißbildungen, (Hasenscharten, entstellende Mäler, Verbildung der Geschlechtstheile ꝛc.)	XV. Gesundheit. — körperliche — dauernde körperliche Gebrechen — b. Verkrümmungen, Verstümmelungen, (Klumpfuß, Buckel ꝛc.)	XV. Gesundheit. — körperliche — dauernde körperliche Gebrechen — c. Sinnesfehler, (Taubheit, Blindheit, Schwachsichtigkeit ꝛc.)	XV. Gesundheit. — körperliche — Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht, (Knochen, Lungen, Drüsen)	XV. Gesundheit. — körperliche — Krankheiten der Blutmischung, (Blutarmut ꝛc.)	Angaben üb — XVI. Eltern. — Verstorben vor dem 12. Lebensjahre — Vater	XVI. Eltern. — Verstorben vor dem 12. Lebensjahre — Mutter	XVI. Eltern. — Verstorben vor dem 12. Lebensjahre — beide Eltern	XVI. Eltern. — Stiefvater	XVI. Eltern. — Stiefmutter
1.	2.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	109.	110.	111.	112.	113
																	Männ-
1.	Ostpreußen	6	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	1	2	—	1	1
2.	Westpreußen	7	3	—	—	5	—	—	1	—	—	1	—	1	3	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	12	—	—	—	1	—	2	1	—	1	—	2	—	—	3	—
4.	Berlin	5	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2
5.	Pommern	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
6.	Posen	—	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
7.	Schlesien	7	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
8.	Sachsen	12	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	1
9.	Schleswig-Holstein	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	2	1
10.	Hannover	13	—	—	—	3	1	—	—	2	—	1	2	—	—	—	1
11.	Westfalen	19	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2	—	2	2
12.	Hessen-Nassau	7	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2
13.	Rheinprovinz	30	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	6	3	1	3	2
	Summe A	129	5	7	—	21	9	3	4	4	2	2	18	17	6	12	12
																	Weib-
1.	Ostpreußen	3	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
2.	Brandenburg ohne Berlin	7	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	2	—	1	—
3.	Pommern	5	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
4.	Schlesien	8	3	—	—	2	1	—	—	1	—	1	2	2	1	—	1
5.	Sachsen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
6.	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
7.	Hannover	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
8.	Westfalen	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
9.	Hessen-Nassau	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1
10.	Rheinprovinz	11	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—
	Summe B	51	5	—	—	9	4	—	1	3	1	3	7	8	3	7	3
	Summe überhaupt	180	10	7	—	30	13	3	5	7	3	5	25	25	9	19	15

...gekommenen männlichen / weiblichen Zwangszöglinge.

...die Eltern und Geschwister XVI. bis XX. (Tabelle XXII)

a. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei: selbständige	a.: Gehülfen	a.: Angehörige	b. Industrie, Bergbau und Bauwesen: selbständige	b.: Gehülfen	b.: Angehörige	c. Handel und Verkehr: selbständige	c.: Gehülfen	c.: Angehörige	d. Häusliche Dienste und wechselnde Lohnarbeit	e. Dauernde Dienstboten und für häusliche Arbeiten	f. Öffentlicher Dienst, Hofdienst, sog. „freie Berufsarten" 1. Armee- und Kriegsmarine: selbständige	f. 1.: Angehörige	f. 2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunedienst: selbständige	f. 2.: Angehörige	f. 3. Freie Berufsarten: selbständige	f. 3.: Angehörige	g. Ohne Beruf und Berufsangabe: Pensionäre und Rentner	g.: von Almosen lebend	g.: ohne Berufsangabe	№
114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122.	123.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	
...liche.																				
1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1.
—	—	—	—	5	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2.
—	2	—	1	4	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5.
—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	5	—	—	3	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	1	—	1	4	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
1	1	—	—	7	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10.
1	1	—	1	12	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11.
1	—	—	1	—	1	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	4	10	4	2	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	13.
4	17	—	10	48	6	5	8	3	27	3	—	—	—	1	—	2	2	2	3	
...liche.																				
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	1	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2.
1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
1	4	—	—	3	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	1	4	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10.
5	7	—	3	16	—	3	2	1	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
9	24	—	13	64	6	8	10	4	44	4	—	—	—	1	—	2	2	2	4	

Personalstatistik über die in Zugan[g]

Angaben über die Elter[n]

№	Provinz, aus der die Zöglinge der Zwangserziehung überwiesen sind	XVIII. Häusliche Verhältnisse. Die Eltern resp. Stiefeltern: bestraft mit Haft: Vater	Haft: Mutter	Gefängnis: Vater	Gefängnis: Mutter	Zuchthaus: Vater	Zuchthaus: Mutter	leben getrennt	sind geschieden	sind trunkfällig: Vater	trunkfällig: Mutter	unzüchtig: Vater	unzüchtig: Mutter	arbeitsscheu: Vater	arbeitsscheu: Mutter
1.	2.	134.	135.	136.	137.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.	147.
	Männ[lich]														
1.	Ostpreußen	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	—	—	4	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg ohne Berlin	1	—	4	1	—	—	1	—	2	—	1	1	1	—
4.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
5.	Pommern	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—
6.	Posen	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7.	Schlesien	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8.	Sachsen	—	—	2	—	1	1	—	—	3	—	—	—	3	—
9.	Schleswig-Holstein	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—
10.	Hannover	1	—	2	3	1	—	—	—	1	—	—	1	1	2
11.	Westfalen	1	—	1	1	1	—	1	—	4	—	—	1	1	1
12.	Hessen-Nassau	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	1
13.	Rheinprovinz	—	—	2	1	—	—	1	—	3	1	—	1	—	—
	Summe A	4	2	23	8	3	1	5	1	23	1	2	9	8	4
	Weib[lich]														
1.	Ostpreußen	1	2	3	2	1	—	—	1	1	—	—	2	1	—
2.	Brandenburg ohne Berlin	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Pommern	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
4.	Schlesien	—	1	1	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1
5.	Sachsen	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
6.	Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Hannover	—	—	2	2	1	—	—	—	1	1	—	1	1	1
8.	Westfalen	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—
9.	Hessen-Nassau	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Rheinprovinz	—	2	2	—	1	—	—	—	8	1	—	—	—	—
	Summe B	4	6	10	7	4	—	1	1	17	5	—	3	2	2
	Summe überhaupt	8	8	33	15	7	1	6	2	40	6	2	12	10	6

…kommenen männlichen / weiblichen Zwangszöglinge.

…d Geschwister XVI. bis XX. (Tabelle XXII)

XIX. Vermögen der Eltern. Einkommen: ohne	bis 900 Mark	über 900—3000 Mark	über 3000—6000 Mark	über 6000 Mark	Almosenempfänger	XX. Häusliche Verhältnisse. Die Geschwister: mehr als 5	mehr als 10	bestraft, wie oft mit Haft: Bruder	Haft: Schwester	Gefängnis: Bruder	Gefängnis: Schwester	Zuchthaus: Bruder	Zuchthaus: Schwester	ebenfalls in Zwangserziehung: Bruder	ebenfalls in Zwangserziehung: Schwester	№
148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.	159.	160.	161.	162.	163.	
…liche.																
2	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1.
8	2	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	2.
—	8	4	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3.
1	3	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.
4	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6.
9	2	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	7.
1	10	1	—	—	1	1	—	—	-	—	1	—	—	—	—	8.
5	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
6	5	2	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	10.
1	14	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11.
—	7	—	—	—	—	3	—	—	1	1	—	—	—	2	—	12.
12	17	1	—	—	—	8	—	—	—	—	1	—	—	1	1	13.
54	72	14	—	1	7	26	1	1	1	6	3	—	—	6	3	
…liche.																
3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1.
—	7	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2.
3	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4.
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5.
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.
2	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	7.
—	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	9	2	—	—	—	5	—	—	—	—	1	2	—	—	1	10.
22	28	6	—	—	1	12	—	1	1	2	1	2	—	2	2	
76	100	20	—	1	8	38	1	2	2	8	4	2	—	8	5	

Anhang.

Bericht

über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger

auf Grund
des Gesetzes vom 2. Juli 1900

im Jahre 1901
(1. April 1901 bis 31. März 1902).

Fürsorgeerziehung Minderjähriger auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900, im Jahre 1901

(1. April 1901 bis 31. März 1902).

I. Vorbereitende Maßregeln.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz (Anl. 1) ist am 1. April 1901 in Kraft getreten. Der gemäß § 22 desselben mit seiner Ausführung beauftragte Minister des Innern hatte bereits unter dem 18. Dezember 1900 nach Benehmen mit den Ministern der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Finanzen Ausführungsbestimmungen erlassen (Anl. 2); diese gingen den Oberpräsidenten mit einem gemeinsamen Erlasse zu, welcher die den Oberpräsidenten aus dem Gesetze erwachsenden Aufgaben bezeichnete und sie ersuchte ihnen ihre besondere Fürsorge zu widmen, vor allem dafür zu sorgen, daß die Staats- und Gemeindebehörden den Kommunalverbänden ihre Mitwirkung bereitwilligst gewähren (Anl. 3).

Gesetz und Ausführungsbestimmungen wurden durch den Druck vervielfältigt und den Kommunalverbänden, sowie den bei der Ausführung des Gesetzes unmittelbar beteiligten Beamten und Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Weitere Abdrücke erhielten sämtliche Mitglieder des Landtages, eine Reihe von Kirchenbehörden und viele Vereine und Privatpersonen, die bisher schon für die Erziehung verlassener und verwahrloster Jugendlicher tätig gewesen waren. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verteilte 6667 dieser Druckexemplare an Geistliche, Volksschulen, Kreis- und Ortsschulinspektoren. Die Voraussetzung, daß dadurch ein allgemeines Bekanntwerden des Gesetzes erleichtert werden würde, ist eingetroffen. Die allgemeine Teilnahme, welche diesem Gesetze bei der Entstehung in weitesten Kreisen des Volkes ohne Unterschied des politischen oder religiösen Standpunktes entgegengebracht wurde, steigerte sich, je näher der Zeitpunkt seines Inkrafttretens kam. Große fast überschwengliche Hoffnungen wurden daran geknüpft, sodaß im Anschluß an die Worte der Ausführungsbestimmungen: „Die Fürsorgeerziehung soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel versagen“ vor Übereifer gewarnt und darauf hingewiesen werden mußte, daß die beste Fürsorge für die Jugend darin bestehe, sie vor dem Verfallen unter das Fürsorgeerziehungsgesetz zu bewahren. — Um die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten richterlichen und Verwaltungsbeamten über das Gesetz aufzuklären, entstand eine Reihe von Kommentaren und systematischen Darstellungen, unter denen die des Landgerichtsrats Noelle und Landgerichtsdirektors Schmitz, die sich bei der Beratung des Gesetzes als Abgeordnete besonders beteiligt hatten, und die von dem Referenten für die Fürsorgeerziehung im Ministerium des Innern, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne, auf Grund des amtlichen Materials herausgegebene Schrift „Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und ver-

wahrloste Jugend in Preußen" genannt werden mögen. Auch sonst wurde das Gesetz in der Fach- und Tagespresse lebhaft erörtert, sodaß darüber schon eine umfangreiche Literatur entstanden ist. Außerdem wurde in kirchlichen und weltlichen Vereinen, die sich mit der Jugendfürsorge befassen, das Gesetz und die Mitwirkung, welche die Vereine zu seiner Ausführung zu leisten hätten, eingehend erörtert.

Von den Zentralbehörden wurden Anweisungen gegeben über das bei Einleitung der Fürsorgeerziehung einzuschlagende Verfahren und die Mitwirkung der dazu berufenen Behörden und Beamten und ihren aus dem Gesetze sich ergebenden Pflichten.

Dahin gehört eine allgemeine Verfügung des Justizministers vom 6. Februar 1901 über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, der Strafvollstreckungsbehörden und der Vorsteher der Justizgefängnisse bei der Einleitung der Fürsorgeerziehung (Anl. 4). Eine ähnliche Anweisung gibt der Runderlaß des Ministers des Innern vom 9. März 1901 den Vorstehern der Gefängnisse (Anl. 5).

Der Runderlaß des Ministers des Innern vom 22. Februar an die Oberpräsidenten (Anl. 6) legt eingehend die Aufgaben dar, die den Antragsbehörden aus dem Gesetze erwachsen, weist sodann auf den subsidiären Charakter der Fürsorgeerziehungsmaßregel hin und betont die Notwendigkeit eines einträchtigen Zusammenwirkens der Verwaltungsbehörden mit dem Vormundschaftsgericht. Der Erlaß regt ferner an, in jedem Regierungsbezirk unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten eine eingehende Beratung über das Gesetz mit den Landräten und den Vertretern der übrigen Antragsbehörden abzuhalten und zu diesen Beratungen auch die Vormundschaftsrichter, die Vertreter der Kirchen- und Schulbehörden und solche Persönlichkeiten des Bezirks zuzuziehen, welche schon bisher auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet haben.

Derartige Verhandlungen haben demnächst in allen Provinzen stattgefunden; sie haben das Verständnis für das Gesetz in weite Kreise getragen und erkennen lassen, daß die Lösung der Aufgaben, welche es bietet, mit allseitigem regen und freudigen Eifer in Angriff genommen wurde. Man war sich überall bewußt, daß die Durchführung des Gesetzes nur dann gelingen könne und nur dann den erhofften reichen Segen bringen werde, wenn alle beteiligten Behörden untereinander und mit der organisierten und freien Liebestätigkeit Hand in Hand arbeiteten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden an verschiedenen Stellen auch solche Behörden zur Mitarbeit bei der Ausführung des Gesetzes angegangen, welchen unmittelbar eine Verpflichtung dazu durch das Gesetz nicht auferlegt ist. So wurden z. B. im Regierungsbezirk Posen Verhandlungen mit der Ärztekammer eingeleitet, um sicher zu stellen, daß die Ärzte die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle den Antragsbehörden mitteilen, sofern sich dies nach Lage des Einzelfalls mit ihrer Pflicht zur Beobachtung des Amtsgeheimnisses vereinigen läßt. Ebenso wurde im Regierungsbezirk Cöln die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten für sehr empfehlenswert erachtet. Überall aber wurde als wichtig anerkannt, daß das Gesetz in möglichst weiten Kreisen bekannt und richtig verstanden werde. Es sollte deshalb auf Kreislehrerkonferenzen, Gemeindevorsteherversammlungen, Konferenzen der Geistlichen und in Waisenratssitzungen möglichst oft und eingehend besprochen werden. In Schlesien wurden aus demselben Gesichtspunkte von den Landräten abzuhaltende Unterkonferenzen für wünschenswert

erachtet. Die grundlegenden Gedanken des Gesetzes sind fast überall richtig erfaßt worden, wenn auch naturgemäß über manche Einzelfragen in den verschiedenen Bezirken abweichende Anschauungen zu Tage getreten sind.

Im allgemeinen beschäftigten sich die Versammlungen mit folgenden Fragen:

1. Wie sind die Fürsorgefälle zu ermitteln?
2. Ist Familien- oder Anstaltserziehung vorzuziehen?
3. Wie können zur Erziehung geeignete Familien ermittelt werden?
4. Wie regelt sich die vorläufige Unterbringung gemäß § 5 am zweckmäßigsten?
5. Wer ist als Fürsorger zu bestellen?

Zu 1. Man war sich durchweg darüber klar, daß das Gesetz nur anzuwenden sei, wenn alle anderen Mittel, der Verwahrlosung vorzubeugen, versagen. Fast überall wurde die Notwendigkeit betont, bei Ermittelung der Fürsorgefälle die Mitwirkung der niederen Polizeiorgane möglichst auszuschließen. Zur Ermittelung seien in erster Linie der Geistliche und der Lehrer berufen, auch Frauen würden dabei sehr häufig gute Dienste leisten können. Diejenigen Personen, die einen Fürsorgeerziehungsfall ermittelt hätten, sollten sich dann nicht unmittelbar an das Vormundschaftsgericht, sondern zunächst an die Antragsbehörde wenden, die den Fall möglichst umfassend aufzuklären habe. Die Antragsbehörde, insbesondere der Landrat, solle sich um die Aufklärung der betreffenden Verhältnisse persönlich bekümmern.

Zu 2. Fast ohne Ausnahme war man sich einig darüber, daß der Familienerziehung im allgemeinen der Vorzug vor der Anstaltserziehung zu geben sei, wenn auch für manche Arten von Fürsorgezöglingen, z. B. für diejenigen, welche erst als Schulentlassene der Fürsorgeerziehung unterstellt werden und für alle minderjährigen Prostituierten die Anstaltserziehung vorzuziehen sei. Im übrigen ließe sich die Frage aber nur nach Lage des Einzelfalles beurteilen.

Zu 3. Die Verhandlungen ergeben fast überall die Zuversicht, daß genügend zur Erziehung geeignete Familien vorhanden seien, dabei wurde jedoch betont, daß bei der Ermittelung und Auswahl derselben die größte Vorsicht und Sorgfalt zu beobachten sei; daß die Pflegegelder ausreichend bemessen werden müßten, damit die Erziehung und Pflege nicht unter dem Bestreben, die Zöglinge wirtschaftlich auszubeuten leide; in den gemischtsprachlichen Landesteilen sei auf eine einwandsfreie nationale Gesinnung zu sehen.

Es wurde ferner als feststehend angenommen, daß es an geeigneten Anstalten für die Zöglinge, welche der Anstaltserziehung bedürften, nicht fehlen werde, eine Ansicht, die sich später als nicht ganz zutreffend erwiesen hat.

Zu 4. Zur Sicherstellung der vorläufigen Unterbringung wurde von vielen Seiten der Abschluß von Verträgen durch die Polizeibehörden oder die Kommunalverbände mit geeigneten Anstalten, nötigenfalls auch mit Familien empfohlen. Im übrigen war man durchgehends der Meinung, daß zur vorläufigen Unterbringung sich Anstalten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle besser eignen würden als Familien.

Zu 5. Das Amt der Fürsorger wurde allgemein als ein hochbedeutsames gewürdigt. Es wurde gefordert, daß der Fürsorger stets sozial über der erziehenden Familie stehe, am besten eigneten sich dafür Geistliche und Lehrer, namentlich auf dem

Lande, wo es oft an anderen passenden Personen mangele, doch dürfe die Auswahl keineswegs auf diese beschränkt bleiben. In vielen Fällen würden auch Frauen die geeignetsten Fürsorger sein. Ganz besonders wichtig erschien, daß jeder Zögling einen besonderen Fürsorger erhalte.

Teils im Anschluß an die allgemeinen Verhandlungen, teils schon vor Abhaltung derselben ist eine Reihe von Einrichtungen zur Förderung der Fürsorgeerziehung gegründet worden. So hat sich in der Provinz Brandenburg auf Veranlassung des Landesdirektors ein Landesverband „Jugendfürsorge" gebildet, dessen Aufgabe ist, den Landesdirektor bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung zu unterstützen, die bei den Mitgliedern des Landesverbandes auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung gewonnenen Erfahrungen zu sammeln und zu verwerten, sowie allen Beteiligten mit Auskunft und Rat zur Seite zu stehen. Man hoffte, daß auf diese Weise die bisher zersplitterte Tätigkeit der Vereine und Einzelpersonen einen Zusammenhang finde und daß der Landesverband als Vermittler der gewonnenen Erfahrungen die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes fördern werde. In Berlin ist die Zentralstelle für Jugendfürsorge entstanden. In Westfalen hat man sogen. Fürsorgeheime geschaffen, in welche die Zöglinge zunächst gebracht werden und in denen ausgemittelt wird, ob sie nach Charakter und Fehlern sich mehr für die Familien- oder für die Anstaltserziehung eignen. In der Provinz Posen haben die evangelischen Erziehungsvereine in Posen, Bromberg und Inowrazlaw Kinderheime gegründet, die lediglich der vorläufigen Unterbringung dienen sollen. In Hannover hat die schon bestehende Pestalozzistiftung sich in den Dienst der Fürsorgeerziehung gestellt.

Auf Grund der Verhandlungsergebnisse haben einzelne Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten Anweisungen über die Ausführung des Gesetzes erlassen. Andere halten die Zeit dazu für noch nicht gekommen, da erst an der Hand praktischer Erfahrungen ein gewisser Überblick über die Art der Ausführung und die Wirkung des Gesetzes gewonnen werden müßte. Aus diesem Grunde haben auch die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zunächst darauf verzichtet, mit einer umfassenden Aufstellung neuer Bestimmungen vorzugehen, und sich auch nach Kenntnisnahme der Verhandlungsergebnisse darauf beschränkt, einzelne in den Verhandlungen zur Sprache gebrachten oder neu auftauchende Fragen zu regeln.

Die Beschleunigung des Unterbringungsverfahrens bezweckte die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. März 1901 über die ungesäumte Mitteilung des Eintritts der Vollstreckbarkeit an den verpflichteten Kommunalverband (Anl. 7). Die Anordnung ist durch die Erlasse vom 7. Juni 1901 (Anl. 8) und vom 30. April 1902 (Anl. 9) noch ergänzt.

Mit den Pflichten, welche den evangelischen Geistlichen aus dem Fürsorgeerziehungsgesetz erwachsen, hatte sich ein bereits unter dem 14. August 1900 ergangener Erlaß des evangelischen Oberkirchenrats beschäftigt, welcher den unterstellten Konsistorien unter dem 13. Februar 1901 nochmals in die Erinnerung gebracht wurde (Anl. 10). Auch die katholischen Bischöfe hatten die Geistlichen mit entsprechender Anweisung versehen.

Für jede Erziehung ist die genaue Kenntnis der Persönlichkeit, der Eigenart, des Entwickelungsganges, sowie der Umgebung des zu Erziehenden, welche ihn beeinflußt

hat, notwendig, oder man läuft Gefahr, an die Stelle des Erziehens lediglich ein Aufziehen zu setzen. Um nun den Personen und Behörden, denen die Unterbringung und Erziehung der Fürsorgezöglinge obliegt, ein möglichst getreues Bild von der Persönlichkeit derselben zu geben, auf welchen sich eine zielbewußte Erziehung aufbauen kann, ordneten die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 17. Juni 1901 die Aufstellung und fernere Fortführung von Personalbogen für jeden der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen an (Anl. 11). Sie sollten zugleich dazu dienen, die sozialen Ursachen, welche die Anwendung der Fürsorgeerziehung im letzten Grunde erforderlich gemacht haben, kennen zu lernen, sowie um über die Durchführung des Gesetzes und über die erzielten Erfolge Auskunft zu erhalten. Man war sich dabei wohl bewußt, daß dadurch sowohl den antragstellenden Behörden, als den Kommunalverbänden, nicht minder aber auch der Ministerialinstanz, für den Anfang wenigstens, eine erhebliche Arbeit erwachsen würde. Indessen muß, bei der großen Tragweite dieses Gesetzes für unser soziales Leben, bei den erheblichen Kosten, welche das Gesetz dem Staate und den Kommunalbehörden auflegt, dieses Gebiet staatlicher, kommunaler und freier Liebestätigkeit genau erforscht und verfolgt werden. Die Ergebnisse der auf Grund dieser Personalbogen aufgestellten Statistik werden erkennen lassen, daß die darauf verwandte Mühe nicht nur nicht vergeblich, sondern unbedingt notwendig ist.

Zur Vermeidung von Doppelausstellungen des Personalbogens bestimmt der Erlaß der beiden Minister vom 10. Mai 1902 die zuständigen Amtsstellen für den Fall, daß mehrere antragsberechtigte Behörden vorhanden sind. Für die Stadt Berlin genehmigten die beiden Minister unter dem 11. Juli 1902, daß die Aufstellung der Personalbogen in allen Fällen durch die Polizeibehörde erfolge, und zwar auch dann, wenn das Verfahren vom Vormundschaftsgericht von amtswegen oder auf Antrag des Magistrats eingeleitet worden ist.

Es war angeregt worden, derartige Personalbogen auch für die auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 (G.-S. S. 132) der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen, soweit sie sich noch in Fürsorgeerziehung befinden, aufzustellen und fortzuführen. Nach Anhörung der Kommunalverbände wurde hiervon Abstand genommen und nur die Aufstellung einer Nachweisung nach bestimmtem Muster angeordnet, die bis zum 5. Juli jeden Jahres an den Minister des Innern eingereicht werden soll. Die Zusammenstellung dieser Nachweisung ist der Statistik beigefügt.

Die im § 17 des Gesetzes vorgesehenen Reglements sind von den Kommunalverbänden erlassen und von den zuständigen Ministern genehmigt. Nur das von der Stadt Berlin vorgelegte konnte noch nicht genehmigt werden, weil es mit den Ausführungsbestimmungen nicht im Einklang war. Die Vorlage des abgeänderten steht noch aus.

II. Rechtsprechung.

Zu einem zahlenmäßigen Nachweise darüber, wie viel Anträge auf Fürsorgeerziehung gestellt, wieviel davon abgelehnt, wieviel Beschlüsse im Beschwerdeverfahren aufgehoben sind, fehlen die erforderlichen Unterlagen. Aus den Berichten der Landesdirektoren geht aber hervor, daß häufig Anträge von Vormundschaftsgerichten abgelehnt sind, weil sie nicht ausreichend begründet waren und daß in vielen Fällen der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Fürsorgeerziehung aufgehoben ist, nachdem die Kommunal-

verbände von dem ihnen nach § 4 des Gesetzes zustehenden Rechte der Beschwerde Gebrauch gemacht hatten.

Die schon bei der Vorberatung des Gesetzes ausgesprochene Befürchtung, daß von den Armenverbänden das Gesetz dazu benutzt werden würde, um die Sorge für Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, auf die Kommunalverbände und den Staat abzuwälzen, hat sich nach den übereinstimmenden Berichten der Landesdirektoren verwirklicht. Das hat den Kommunalverbänden Veranlassung gegeben, in allen Fällen, wo die Vermutung eines solchen Bestrebens vorlag, gegen den Überweisungsbeschluß Beschwerde zu erheben. Dadurch ist der Beschluß des Kammergerichts vom 8. Juli 1901 veranlaßt, der die Grenzen zwischen Armenpflege und Fürsorgeerziehung festzulegen versucht (Anl. 12). Als Grundsatz wird darin aufgestellt: die Fürsorgeerziehung ist nicht dazu bestimmt, die den Armenverbänden gesetzlich obliegende Unterstützungspflicht auf einen andern Träger abzuwälzen; wo die gewöhnliche Unterstützungspflicht der Armenverbände hinreicht, um der Verwahrlosung vorzubeugen, darf die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden. An diesem Grundsatze haben auch später ergangene Beschlüsse festgehalten.

Diese Rechtsprechung hat zu einer lebhaften Erörterung in Fachzeitschriften und der Tagespresse geführt; es ist dagegen heftiger Widerspruch von den Freunden der Fürsorgeerziehung und nicht am wenigsten von den interessierten Vertretern der Ortsarmenverbände erhoben. So hat der westpreußische Städtetag auf der Versammlung am 25. und 26. August 1902 sich mit der Frage beschäftigt und folgende Resolution gefaßt:

„Der Vorstand wird ersucht, bei dem Minister des Innern dahin vorstellig zu werden, geeignete Maßregeln zu treffen, durch welche die Handhabung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, insbesondere der Vorschrift in Ziffer 1 § 1 seitens der Gerichte entsprechend, den in der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 13) zu den §§ 1666, 1838 B. G.-B. gemachten Ausführungen, sowie im Sinne der bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes wiederholt und aufs bestimmteste zum Ausdruck gebrachten, von dem Königlichen Kammergericht in seinen bisherigen Entscheidungen aber nicht berücksichtigten Absichten des Gesetzgebers in vollem Umfange gewährleistet wird.“

Einen ähnlichen Beschluß hat der schleswig-holsteinsche Städtetag gefaßt. Auch im Herrenhause hat der Beschluß des Kammergerichts zu einer Besprechung Anlaß gegeben (Stenographische Berichte des Herrenhauses vom 7. Mai 1902 S. 288—291). Die Einwände gehen hauptsächlich davon aus, daß dadurch sehr häufig eine unerwünschte Verschleppung der Fürsorgeerziehung verursacht würde*), sowie daß durch eine derartige Betonung des subsidiären Charakters der Fürsorgeerziehung das ganze Gesetz nahezu illusorisch gemacht würde.

Es ist nicht zu leugnen, daß hieraus für die Durchführung des Gesetzes gewisse Schwierigkeiten entstanden sind. Da in Armenstreitsachen die Kreisausschüsse oder Bezirksausschüsse endgültig entscheiden (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, § 41),

---

*) Durch die Presse ging der Bericht über einen Fall, in welchem 8 Entscheidungen erforderlich wurden, um ein Kind zur Fürsorgeerziehung zu bringen, von denen der erste auf Fürsorgeerziehung lautende Beschluß des Amtsgerichts am 10. Mai 1901 und die letzte des Kammergerichts den Beschluß auf Fürsorgeerziehung bestätigende am 28. April 1902 erging.

so hat sich eine sehr verschiedenartige Auffassung über die Grenzen der armenrechtlichen Verpflichtung ergeben, die nach Lage der Gesetzgebung durch ein höchstrichterliches Erkenntnis sich kaum wird beseitigen lassen. Auch eine Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen, etwa in dem Sinne der Entscheidungen vom 12. Januar 1884, Bd. 16, S. 91, wird kaum eine Abhülfe schaffen, da es fraglich ist, ob die Kreis- und Bezirksausschüsse sich dadurch gebunden erachten werden (Anl. 13). Zur Abhülfe dieses Mißstandes ist von verschiedenen Seiten eine Änderung des Gesetzes vorgeschlagen; von einer den Kommunalverbänden offenbar nahestehenden Seite dahin, daß „die Fürsorgeerziehung stets einzutreten hätte, wenn die Wegnahme des Kindes aus dem Elternhause zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich wäre". Um einen Mißbrauch dieser Bestimmung durch die Armenverbände zu verhindern, müßten diese dann finanziell an der Fürsorgeerziehung interessiert werden dadurch, daß ihnen ein Teil der Kosten auferlegt würde.*) An eine Änderung des Gesetzes nach kaum zweijährigem Bestehen kann wohl kaum ernstlich gedacht werden; man muß hoffen, daß bei längerer Wirkung des Gesetzes sich eine Praxis herausbildet, die sowohl der Armenpflege als der Fürsogeerziehung gerecht wird. Daß indessen die Befürchtung, durch diese Rechtsprechung werde das Fürsorgeerziehungsgesetz illusorisch gemacht, nicht zutrifft, ergibt sich schon daraus, daß trotz dieses Beschlusses im Jahre 1901 7787 Minderjährige rechtskräftig der Fürsorgeerziehung überwiesen sind.

Über die Anwendung der Fürsorgeerziehung gegen sogenannte Zigeunerkinder trifft der Beschluß des Kammergerichts vom 2. Dezember 1901 (Anl. 14) eine grundlegende Entscheidung, nachdem durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juni 1901 eine Anweisung ergangen war, daß bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung über das Mitführen von Kindern beim Wandergewerbebetriebe durch Zigeuner die Überweisung der Kinder zur Fürsorgeerziehung zu beantragen sei (Anl. 15). Durch diese Entscheidung ist festgestellt, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz Anwendung finde sowohl auf minderjährige Ausländer, wie auf solche, bei denen nicht festzustellen ist, ob sie Inländer oder Ausländer sind.

Es waren Zweifel darüber entstanden, inwieweit das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Minderjähriger umherstreifend betroffen wird, zur Anordnung einer vorläufigen Unterbringung nach § 5 des Gesetzes zuständig ist. Die Entscheidung darüber fällt in das Gebiet der Rechtsprechung; um indessen den Verwaltungsbehörden für ihre Anträge auf vorläufige Unterbringung derartiger Minderjähriger eine Weisung zu geben, ordnete der Minister des Innern nach Benehmen mit dem Justizminister durch den Erlaß vom 31. Mai 1902 an, daß bis zu einer abweichenden Entscheidung durch die Rechtsprechung die Anträge auf vorläufige Unterbringung stets an das Amtsgericht zu richten seien, in dessen Bezirk die Minderjährigen betroffen oder aufgefunden würden (Anl. 16).

Im Einvernehmen mit dem Justizminister wurde durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Juli 1902 der Grundsatz aufgestellt, daß das Bestellen einer Fürsorgeerziehung den Erlaß eines Urteils auf Unterbringung des Fürsorgezöglings in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß § 56 Abs. 2 Str.-G.-B. nicht ausschließt (Anl. 17).

*) Kölnische Volkszeitung vom 9. 11. 1902, Bl. 3.

Schon der Erlaß des Ministers des Innern von 28. Mai 1901 hatte bestimmt, daß gegen weibliche Prostituierte die Fürsorgeerziehung statt der sittenpolizeilichen Kontrolle treten solle; durch den Erlaß vom 11. September 1902 wurde die Angelegenheit umfassend in demselben Sinne geregelt (Anl. 18).

III. Die Ausführung.

Aus den Berichten der Oberpräsidenten und Landesdirektoren ergibt sich, daß die Kommunalverbände sich der Ausführung des Gesetzes durchweg mit Umsicht und Eifer gewidmet haben, und daß sie den durch das Gesetz an sie gestellten erheblich gesteigerten Aufgaben in vollem Maße gerecht zu werden bemüht gewesen sind. Die Berichte heben aber auch ferner hervor, daß nicht nur alle beteiligten Staats- und Kommunalbehörden ihre aus dem Gesetz entspringenden Verpflichtungen in hingebender Arbeit erfüllt, sondern daß auch die Geistlichen beider christlichen Konfessionen, die Lehrer, die Armenpfleger u. s. w., die dem Jugendschutze gewidmeten Vereine und Verbände sowie zahlreiche Privatpersonen aller Stände mit ebensolchem Eifer und warmem Interesse bei der Durchführung des Gesetzes hülfreiche Hand geleistet haben. Nirgends ist etwas über Reibungen zwischen den beteiligten Behörden bekannt geworden. Vielfach hat sich die Heranziehung von Frauen bei den in Betracht kommenden Geschäften durchaus bewährt. Sie ist allerdings noch nicht überall in dem Umfange erfolgt, der an den Einzelstellen für wünschenswert erachtet wurde, doch wird fast durchgehends die Hoffnung ausgesprochen, mit der Zeit auch in dieser Hinsicht das erstrebte Ziel zu erreichen.

Wie von vornherein erwartet und beabsichtigt war, befand sich unter den der Fürsorgeerziehung Überwiesenen eine große Zahl schulentlassener, an der Grenze des 18. Lebensjahres stehender Minderjähriger, deren Verwahrlosung weit vorgeschritten war. Unter den männlichen gab es viele, die durch zügelloses Leben grundverdorben, mit dem Strafgesetzbuch und dem Gefängnisse wegen Diebstahls, Gewalttätigkeit, Vergehen gegen die Sittlichkeit schon Bekanntschaft gemacht hatten, unter den weiblichen waren die meisten geschlechtlich verdorben oder der Prostitution ergeben (vergl. die Statistik). Während die schulpflichtigen und noch nicht schulpflichtigen Zöglinge sowohl in Familien, wie in den bestehenden öffentlichen Anstalten bereitwilligst Aufnahme fanden, bereitete die Unterbringung der schulentlassenen, je mehr ihre Zahl wuchs, die größten Schwierigkeiten. Es liegt auf der Hand, daß diese Elemente nicht sofort in Familienerziehung gegeben werden konnten, selbst wenn sich Familien bereit gefunden hätten, sie zu nehmen. Hier war Anstaltserziehung geboten, um diese verwilderten Personen erst an Zucht und Ordnung zu gewöhnen. Die nicht öffentlichen Anstalten waren für die Erziehung dieser Zöglinge nicht eingerichtet, und es fehlte ihnen an Neigung oder Mitteln mit der erforderlichen Schnelligkeit für ihre Aufnahme sich einzurichten. Die meisten Kommunalverbände hatten eigene Anstalten dafür nicht. Mit wenigen Ausnahmen*) haben sie daher von der im § 23 des Gesetzes gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und bei den Korrektions- und Landarmenhäusern Abteilungen für diese Zöglinge eingerichtet. Der Minister des Innern erklärte sich bereit in den ihm unterstellten, für die nach § 56 des Str.-G.-B. der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen bestimmten Erziehungsanstalten Fürsorge-

*) Pommern, Schlesien.

zöglinge im Alter von 12—18 Jahren aufzunehmen, soweit darin noch Raum war. Es wurde dabei jedoch der Wunsch ausgesprochen, daß den Erziehungsgrundsätzen dieser Anstalten entsprechend, nicht nur ältere und verderbtere, sondern auch jüngere und bessere Elemente überwiesen würden. Auch die nichtöffentlichen Anstalten fingen an, sich für diese Zöglinge einzurichten, und neue wurden gegründet. Besondere Schwierigkeiten machte die Unterbringung der weiblichen, der Prostitution ergebenen Zöglinge und solcher, die sich in schwangerem Zustande befanden. Der Umsicht und dem Geschick der Kommunalverwaltungen ist es meistens gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden; einzelne sind zur Errichtung eigener Anstalten geschritten, andere haben solche in Aussicht genommen, während einzelne sich vorläufig noch ablehnend verhalten. Geeignete Familien für die jüngeren Zöglinge zu finden, ist im großen und ganzen nicht schwer gewesen; Vereine, Behörden, Geistliche, Privatpersonen, haben dabei hülfreiche Hand geleistet. Freilich haben sich dabei Mißgriffe nicht ganz vermeiden lassen.

Wenn trotz der bei Vorbereitung und Beratung des Gesetzes im Landtage und auch in den Ausführungsbestimmungen gestellten Forderung, die Familienerziehung vor der Anstaltserziehung zu bevorzugen, die Zahl der in Familien untergebrachten Zöglinge verhältnismäßig gering ist — (vergl. d. Stat.) — so findet das für das erste Jahr seine Rechtfertigung in der großen Zahl der älteren und verderbteren Zöglinge, welche fast ausnahmslos aus erziehlichen Gründen Anstalten überwiesen werden mußten. Es steht zu erwarten, daß bei längerer Dauer des Gesetzes, wenn diese Elemente bei den Neuüberweisungen mehr zurücktreten und wenn bei den in den ersten Jahren Eingelieferten die Anstaltserziehung mit Erfolg gewirkt hat, auch die Familienerziehung mehr in den Vordergrund treten wird.

Die vorläufige Unterbringung (§ 5 Abs. 1) hat im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereitet, die Kommunalverbände selbst haben bei Ermittelung von Anstalten, in denen die Minderjährigen untergebracht werden können, geholfen; die Polizeibehörden, denen die Unterbringung obliegt, sind fast überall in Kenntnis gesetzt worden, wohin sie die vorläufig Unterzubringenden zu führen haben, sodaß die Anordnung des Vormundschaftsrichters in der Regel mit der erforderlichen Schnelligkeit vollzogen ist. Es wird jedoch vereinzelt darüber geklagt, daß von dieser Maßregel nicht in hinreichendem Maße Gebrauch gemacht werde; dadurch sei es mehrfach gelungen, Minderjährige der Fürsorgeerziehung zu entziehen. Auch die Gewinnung von geeigneten Fürsorgern ist nicht auf Schwierigkeiten gestoßen.

Den Vorschriften des § 9 des Gesetzes über die religiöse und konfessionelle Erziehung ist nach den Berichten des Oberpräsidenten und Landesdirektoren überall entsprochen. Bei schulpflichtigen Zöglingen ist die Unterbringung nicht nur in Familien, sondern auch in Anstalten ihrer Konfession streng durchgeführt; wenn dies in der eigenen Provinz nicht möglich war, so sind sie in anderen Provinzen untergebracht. Bei den schulentlassenen, namentlich bei den verderbteren Zöglingen hat sich in einzelnen wenigen Fällen die Unterbringung in konfessionellen Anstalten nicht ermöglichen lassen, weil öffentliche konfessionelle Anstalten nicht vorhanden waren und die nicht öffentlichen konfessionellen Anstalten die Aufnahme ablehnten. In diesen Fällen ist für seelsorgerliche Behandlung und Teilnahme am Gottesdienste ihrer Konfession gesorgt.

Indessen ist die konfessionelle Unterbringung auch dieser Zöglinge durch Erweiterung bestehender oder Errichtung neuer Anstalten in die Wege geleitet.

Um den Kommunalverbänden die religiöse Erziehung israelitischer Zöglinge zu erleichtern, hat der Ausschuß des deutsch-israelitischen Gemeindebundes zu Berlin auf dem Gute Repzin bei Schivelbein in Pommern eine Erziehungsanstalt für männliche israelitische Fürsorgezöglinge gegründet und sich zugleich bereit erklärt, geeignete Familien zur Erziehung männlicher und weiblicher Zöglinge nachzuweisen.

Auch die freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums zu Frankfurt a. M. hat sich erboten, geeignete jüdische Familien zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen zu ermitteln und sich bereit erklärt, in besonderen Fällen einen Zuschuß zu der Erziehung aus Vereinsmitteln zu geben (Anl. 19).

Die Zahl der der Fürsorgeerziehung im ersten Jahre rechtskräftig Überwiesenen — 7787 — übersteigt die beim Erlaß des Gesetzes angenommene Durchschnittsziffer sehr erheblich. Das war vorauszusehen, war doch durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben, in viel weiterem Umfange als bisher der gefährdeten, verwahrlosten Jugendlichen sich anzunehmen, namentlich gegen die Menge der jugendlichen Rechtsbrecher, welche die Gefängnisse bevölkerten und bei denen die Strafe ohne Erfolg geblieben war, oder die ihre erste Strafe erwarteten, mit lang andauernden erziehlichen Maßregeln vorzugehen. Auch für die nächsten Jahre wird mit dieser Tatsache zu rechnen sein, bis unter den im Laufe der letzten Jahre angesammelten Verwahrlosten gründlich aufgeräumt und der Nachwuchs ihnen entzogen ist. Zur Verminderung der Überweisungen wird auch beitragen, daß durch dieses in die elterliche Gewalt tief eingreifende Gesetz den Eltern die Folgen der nachlässigen oder schlechten Kindererziehung schärfer zum Bewußtsein kommen, als durch eine meist nur kurze Freiheitsstrafe. Wie aus den von Tage zu Tage sich mehrenden Eingaben der Eltern an die Landesdirektoren, die Minister, und an Seine Majestät den Kaiser um Freigabe ihrer Kinder aus der Fürsorgeerziehung hervorgeht, wird die Entfernung der Kinder aus der elterlichen Gewalt nicht nur als wirtschaftliche Schädigung, sondern vielfach auch als eine Schande empfunden. Auch die Jugendlichen, namentlich die Schulentlassenen, empfinden die Fürsorgeerziehung als ein viel größeres Übel als die Freiheitsstrafe. Daher die vielfachen Versuche, sich durch Entlaufen der Fürsorgeerziehung zu entziehen; ja in einzelnen Fällen sind schwere Straftaten begangen, um nur aus der Fürsorgeerziehung in das Gefängnis zu kommen.

Ob die absolute Zahl der Verurteilungen Jugendlicher infolge des Gesetzes abgenommen hat, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, da die Ergebnisse der Kriminalstatistik für 1901 noch nicht vorliegen. Es läßt sich dies aber wohl mit gutem Grunde annehmen, da der weitaus größte Teil der Zöglinge während der Dauer der Fürsorgeerziehung an der Begehung von Straftaten gehindert ist. Ob die allgemeine Kriminalität durch die Fürsorgeerziehung zum Sinken gebracht werden wird, kann sich erst nach einer Reihe von Jahren zeigen. Das wird namentlich davon abhängen, wie sich die Fürsorgeerziehung mit den älteren verdorbeneren Elementen abfindet. Wird das Zusammenbringen einer größeren Zahl solcher Elemente in besonderen nur für sie bestimmten Anstalten und längeres Festhalten darin zur Regel, so kann die in anderen Ländern schon gemachte Erfahrung auch bei uns eintreten, daß man in den Zöglingen

bösartige Verbrecher erzieht, statt sie vom Verbrechen zu entwöhnen, oder sie vor dem Verbrechen zu bewahren.

IV. Die Kosten der Fürsorgeerziehung.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erhalten die Kommunalverbände zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

Der die Ausführungsbestimmungen begleitende Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18. Dezember 1900 (vergl. Anl. 3) hat bestimmt, daß für die nächsten Jahre der Beitrag des Staates auf Grund einer Zusammenstellung der wirklich aufgewendeten Kosten berechnet werden müsse, daß aber schon jetzt in Aussicht genommen werde, nach Sammlung ausreichender Erfahrungen, wenn der Beharrungszustand eingetreten sei, Bauschsummen, die von fünf zu fünf Jahren neu geregelt würden, festzusetzen.

Um Zweifeln zu begegnen, welche darüber entstanden waren, zu welchen Kosten, die aus der Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes den Kommunalverbänden erwachsen, der Staat einen Beitrag zu zahlen habe, wies der im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergangene Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Januar 1902 die Oberpräsidenten an (Anl. 20), bei Prüfung der Rechnungen zu beachten, daß zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie des Baues und der Unterhaltung der von Kommunalverbänden errichteten Anstalten der Staat einen Beitrag nicht zu leisten habe.

Nach Vorlage und Prüfung der Kostenzusammenstellungen wurde die obige Anweisung durch den Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. September 1902 (Anl. 21) noch dahin erläutert, daß der Staat auch Beiträge zu leisten habe:

1. zu den von den Orts-(Gesamt)armenverbänden zu tragenden Kosten der Überführung pp., wenn ein verpflichteter Armenverband nicht vorhanden ist;
2. zu den Reisekosten der Provinzialbeamten zum Besuche der Anstalten und der bei den Familien, in der Lehre und im Gesindedienste untergebrachten Zöglinge, soweit diese Kosten sich in den Grenzen der zur Erfüllung des Erziehungszweckes notwendigen Ausgaben halten.

Da diese Reisen unter den Begriff der Behandlung der Zöglinge fallen, müssen darüber Bestimmungen in die Reglements aufgenommen werden. —

Der Staat habe nicht beizutragen:

1. zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, zu denen insbesondere zu rechnen sind die Besoldung pp. und die Pension der mit Bearbeitung der Fürsorgeerziehung betrauten Provinzial-, Ober-, Mittleren Kanzleibeamten, die Pension und die Beiträge zur Witwenpensionskasse für die in pensionsberechtigten Stellen befindlichen Beamten, Lehrer u. s. w. der Erziehungsanstalten, die Porto-, Druck- und sonstigen Bureaukosten der Provinzialverbände;

2. zu den Kosten des Grunderwerbs für die Anstalten, des Baues und der baulichen Unterhaltungen derselben — wozu auch die Feuerversicherungsbeiträge und ähnliche Kosten gehören;
3. ebenso ist der Wert der Dienstwohnungen und Dienstgärten der in den Provinzialanstalten wohnenden Beamten nicht anteilig vom Staate zu übernehmen. —

Gegen diese Auffassung haben die Kommunalverbände Einspruch erhoben und beabsichtigen darüber richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Für die in den staatlichen Erziehungsanstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge wurde als Pflegegeld der nach der Jahresrechnung auf den Kopf des Zöglings entfallende Betrag festgesetzt.

Die Frage, ob die Kosten für die vorläufige Unterbringung gemäß § 5 des Gesetzes als unmittelbare oder mittelbare Polizeikosten anzusehen seien und demnach da, wo die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung vom Staate getragen werden, diesem oder der Gemeinde zur Last fallen, wurde durch den gemeinsamen Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 12. Dezember 1901 (Anl. 22) dahin entschieden, daß jene Kosten in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung als unmittelbare Polizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen seien.

Über die Kosten der vorläufigen Unterbringung solcher Minderjähriger, welche später der Fürsorgeerziehung nicht endgültig überwiesen werden, bestimmt der gemeinsame Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 27. August 1902 (Anl. 23), daß die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes auf die nach § 5 vorläufig untergebrachten, später aber nicht endgültig der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht zutreffen.

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes sind den Erstattungsforderungen der Kommunalverbände gegenüber den auf Grund des bürgerlichen Rechts zum Unterhalte der Fürsorgezöglinge Verpflichteten Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Auf die hohe Bedeutung, welche der Geltendmachung dieses Erstattungsanspruches zukommt, hatte schon der die Ausführungsbestimmungen begleitende Erlaß vom 18. Dezember 1900 (Anl. 3) hingewiesen.

Die von den Kommunalverbänden eingeforderten Vorschläge waren zunächst so verschiedenartig, daß der Minister des Innern eine einheitliche, übersichtliche Form dafür empfehlen zu sollen glaubte. Dementsprechend wurden sodann anderweite Vorschläge gemacht und die Tarife durch Erlaß des Ministers vom 15. März 1902 für alle Kommunalverbände außer Hohenzollern, Brandenburg und Berlin festgesetzt. Die Festsetzung des Tarifs für Hohenzollern erfolgte unter dem 24. März, diejenige für Brandenburg unter dem 15. April. Für Berlin wurde auf Wunsch der Stadt nach eingehender Erwägung von der Festsetzung eines mehrere Positionen enthaltenden Tarifs Abstand genommen und durch Erlaß vom 1. Juli 1902 bestimmt, daß in den Etatsjahren 1901 und 1902 die Erstattung der fraglichen Kosten nach dem Einheitssatze von 60 Pfennigen für den Verpflegungstag zu fordern sei.

Aus den Berichten der Landesdirektoren geht hervor, daß die nicht öffentlichen Anstalten ihre Pflegegelder gegen früher sehr erheblich erhöht haben, noch höher sind

sie in den Provinzialanstalten. Namentlich für ältere verdorbene Zöglinge, männlichen sowohl wie weiblichen Geschlechts, haben sehr hohe Pflegegelder gezahlt werden müssen, in einem Falle für ein grundverdorbenes berüchtigt gewordenes Mädchen 600 Mark. Das Nähere ergibt die Statistik.

Die Pflegegelder in der Familienerziehung sind ebenfalls gegen früher erhöht.

Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung, ihre Verteilung auf den Staat und die Kommunalverbände im Vergleich mit den Kosten der Zwangserziehung im Jahre 1900 sind in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

Zusammenstellung

der Kosten

a) für die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1901

b) „ „ Zwangszöglinge „ „ 1900.

	Gesamtkosten		Davon trägt bezw. trugen der Staat		Davon trägt bezw. trugen die Kommunalverbände		
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
Im Rechnungsjahre 1901 betragen die Kosten der Fürsorgeerziehung	2296474	98	*)1530983	29	765491	69	*) Der Staat trägt ²/₃ der Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung.
Im Rechnungsjahre 1900 betrugen die Kosten für die Zwangszöglinge	1677977	21	837843	05	840143	16	
Mithin im Rechnungsjahre 1901 mehr bezw. weniger	+ 618497	77	+ 693140	24	— 74642	47	

Daraus ergibt sich, daß für die Gesamtheit der Kommunalverbände gegen das Vorjahr eine Minderausgabe von 74642 Mark eingetreten ist; die Besorgnis, daß sie durch das neue Gesetz erheblich mehr belastet würden, hat sich für das erste Jahr wenigstens nicht erfüllt. Dagegen ist die Mehrausgabe des Staates mit 693140 Mark allerdings eine sehr erhebliche.

Anlagen 1—23
zu dem Bericht über die
Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.

Anl. 1.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.**

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet: der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrate (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrate (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6.

Hat die in § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen.

Die Überführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ob.

§ 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt von den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14.

Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien, sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15.

Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge, tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorge-

erziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates § 15 Abs. 2 anzurechnen.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu teil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Str.-G.-B., einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet,

sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

Anl. 2.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§ 1666 und 1838 des B. G.-B. und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jubendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung

anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 des B. G.-B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sie auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§ 55 Str.-G.-B.), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch nur dann zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Übereinstimmung mit § 55 des Str.-G.-B. die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nr. 1 und 3 des § 1.

Danach ist die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen.

   Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§ 1666 B. G.-B.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 B. G.-B.), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist.

   Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

3. wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3 (Art 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B.).

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden,

der leiblichen und geistigen Entwickelung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zum liederlichen Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugnis wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 und 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte im Beschlußverfahren angeordnet werden und zwar sowohl von Amtswegen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt in Landkreisen auf den Landrat (in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover,

in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicher zu stellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mitteilung von Tatsachen, die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7, 11 B. G.-B.) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§ 36, 43).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrages verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern

mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzuteilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mitteilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des Str.-G.-B. und des § 361 des Str.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sicher gestellt werden kann.

Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die zuständigen Behörden (§ 4) anzugeben, ob sie eine solche Gefahr für vorliegend erachten. Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als notwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in Städten belegenen, Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein

Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Überführung (§ 9 Abs. 3).

Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirtschaft ausgebildet werden.

a. Familienerziehung.

So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche

Hülfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunalverbänden behülflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zuläsſig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehung der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweitig untergebracht werden, wenn sie sich als ungeeignet erweist. Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b. Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leitung für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen

der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirtschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht im Stande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. Von der Benutzung der Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittelung von Anstalten behülflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu erteilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Übersicht und Erziehung verschiedene Abteilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Wert sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte tätig sein. Die Anstalt muß die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken 2c. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirtschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebideten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der

Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Maßregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; daß den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen und daß für sie ein besonderes Aufsichtspersonal, das der erziehlichen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird.

Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicher zu stellen. Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2.

VI. Dienst oder Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und tunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicher zu stellen.

In Übrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663) zu beachten. Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden dafür die bezüglichen Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch über die konfessionelle Erziehung, sinngemäße Anwendung (Nr. Va).

VII. Fürsorger (§ 11).

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein Fürsorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihnen zugewiesenen Zöglinge zu überwachen.

Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die

vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom Kommunalverbande eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Übernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräten oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hülfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, notwendige bare Auslagen werden erstattet.

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. ohne Weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus, der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormunde der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormunde dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann statthaben, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorge-

erziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten (§ 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9—15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat gibt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beiträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungspräsidenten zurück.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern. Es wird sich empfehlen, wie bisher das Vermögen des Zöglings nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern, mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Teil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

XI. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung (§§ 17—20).

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten neue Reglements zu erlassen und durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abfassung der Reglements sind die in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901 ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Ärzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Freiherr von Rheinbaben.

Anl. 3.

Der Minister des Innern.
S. 3255. Berlin, den 18. Dezember 1900.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist für den Schutz der heranwachsenden Jugend gegen Verwahrlosung und die Gefahr, einem verbrecherischen Leben zu verfallen, von weittragender Bedeutung. Wenn auch die Ausführung der Fürsorgeerziehung den Kommunalverbänden obliegt, so ist es doch die Aufgabe des Staates, die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Handhabung des Gesetzes auf das sorgfältigste zu überwachen. Diese Überwachung liegt wesentlich in der Hand der Herren Oberpräsidenten. Wie sie gesetzlich berechtigt und verpflichtet sind, die gesamte Verwaltung der Kommunalverbände zu beaufsichtigen, so gilt dies besonders von dem in Rede stehenden Zweig der Verwaltung, an welchem der Staat ein hohes sittliches und soziales Interesse hat und bei dem er sich wegen dieses Interesses in so erheblichem Umfange finanziell beteiligt.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher dieser Aufgabe Ihre ganz besondere Fürsorge zu widmen, vor allem dafür zu sorgen, daß die Staats- und Gemeindebehörden den Kommunalverbänden ihre Mitwirkung bereitwilligst gewähren. Sie werden ferner persönlich oder durch Kommissare von der praktischen Ausführung der Fürsorgeerziehung Kenntnis nehmen müssen und zu dem Zweck sowohl die kommunalständischen als auch



die nicht öffentlichen Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, besichtigen oder besichtigen lassen.

Ew. Exzellenz werden daraus Veranlassung nehmen können, die Kommunalverwaltung auf etwa vorgefundene Mängel hinzuweisen und auf deren Abhülfe zu bringen. Die Landräte werden anzuweisen sein, Mißstände in der Unterbringung und Behandlung der in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge durch die Regierungspräsidenten zu Ew. Exzellenz Kenntnis zu bringen, damit Sie auch hier die Kommunalverbände zur Abhülfe anhalten können. Für die nächsten Jahre wird der nach § 15 Abs. 2 vom Staate an die Kommunalverbände zu zahlende Beitrag auf Grund einer Zusammenstellung der aufgewendeten Kosten erfolgen müssen, es ist aber schon jetzt in Aussicht zu nehmen, sobald ausreichende Erfahrungen gesammelt sind, und der Beharrungszustand eingetreten ist, für diese Entschädigung Bauschsummen festzusetzen und von 5 zu 5 Jahren neu zu regeln.

Besonderer Wert muß darauf gelegt werden, daß die zum Unterhalt der Zöglinge Verpflichteten die Kosten des Unterhalts ersetzen oder dazu einen, wenn auch nur geringen Beitrag leisten. Abgesehen davon, daß dadurch die sehr erheblichen öffentlichen Kosten wenigstens in etwas gemindert werden, liegt es im öffentlichen Interesse, den Eltern und auch weiteren Kreisen zum Bewußtsein zu bringen, daß die, welche für die Erziehung des Minderjährigen verantwortlich sind, auch haftpflichtig gemacht werden für die Kosten, welche aus der Vernachlässigung dieser Pflicht erwachsen.

Den von den Kommunalverbänden über die Ausführung der Fürsorgeerziehung alljährlich zu erstattenden Berichten wollen Ew. Exzellenz Ihre Äußerung über den Stand dieses Verwaltungszweiges in der dortigen Provinz beifügen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten
Studt.

Der Minister des Innern
Frhr. v. Rheinbaben.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anl. 4.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1901 — betreffend Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 20. Juli 1900. (Gesetzsamml. S. 264).

Zu dem am 1. April d. J. in Kraft tretenden Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 264) hat der Herr Minister des Innern unter dem 18. Dezember 1900 Ausführungsbestimmungen für die beteiligten Verwaltungsbehörden erlassen, welche den Vormundschaftsgerichten zur Kenntnisnahme zugehen werden. Im Anschlusse hieran und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, um eine rechtzeitige Herbeiführung der Fürsorgeerziehung in den geeigneten Fällen nach Möglichkeit zu sichern, folgendes:

I. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

a) der Verwahrlosung verfallen oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht erscheinen,

b) oder einer vor dem vollendeten 12. Lebensjahre begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind,

dem zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Fürsorgeerziehung nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrate (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde), bei Gefahr im Verzuge auch dem Vormundschaftsgerichte, Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung hat so zeitig wie möglich und, wenn angängig, unter Übersendung der Akten zu erfolgen. Das Benachrichtigungsschreiben ist zu den Akten zu bringen.

Ob die Voraussetzungen der unter Ia vorgeschriebenen Mitteilungen vorliegen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Diese Prüfung hat insbesondere auch dann einzutreten, wenn gegen den Minderjährigen gerichtete Handlungen anderer Personen (Mißhandlung von seiten der Eltern, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Kuppelei und dergl.) zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangen, welche seine Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen erkennen lassen. Schon die Tatsache, daß verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen, kann genügen, die Besorgnis einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahe zu legen.

II. Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob eine Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 348) in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann. Zutreffenden Falles sind die Akten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) unter Hinweis auf die Tatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurteilten erkennen lassen, zur Entschließung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung, geeigneten Falles auch über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 5 des Gesetzes), vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafaufschubs auf diese Tatsache Bezug zu nehmen.

III. Die Vorsteher der Justizgefängnisse haben, wenn sie die Einleitung einer Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe für notwendig erachten, hiervon nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers, sowie der bei dem Gefängnis etwa bestehenden Beamtenkonferenz dem nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrate (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Hinweis auf die Tatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche schon nach der Vorschrift unter I dieser Verfügung von seiten der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Mitteilung ist so zu beschleunigen, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Gesetzes) möglichst im Anschluß

an die Strafverbüßung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzuge ist die Mitteilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Ist der Gefängnißvorsteher zugleich Vormundschaftsrichter und leitet er als solcher die Fürsorgeerziehung von Amtswegen ein, so bedarf es der hier vorgeschriebenen Mitteilung nicht.

Berlin, den 6. Februar 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

Anl. 5.

Erlaß vom 19. März 1901.

Unter Bezugnahme auf Seite 17 zweiter Absatz der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember v. J. zu dem Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli v. J. (Beilage zum Verordnungsbl. f. d. Stranfanst.-Verw. für 1900) ersuche ich ergebenst, die Vorsteher der Gefängnisse meines Geschäftsbereichs anzuweisen, wenn sie nach Anhörung der Konferenz, oder wo eine solche nicht besteht, nach Erörterung mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer, die Einleitung der Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe für notwendig erachten, dem nach § 4 des Gesetzes zuständigen Landrate (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Hinweis auf die Tatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche schon von der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Mitteilung ist so zu beschleunigen, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Gesetzes) möglichst im Anschluß an die Strafverbüßung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzuge ist die Mitteilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Im Auftrage
Peters.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken sich Gefängnisse befinden.

Anl. 6.

Der Minister des Innern.
S. 472.

Berlin, den 22. Februar 1901.

In dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist durch § 4 Abs. 1 den Landräten (in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmännern) Recht und Pflicht zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung für die in ihren Kreisen der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zugewiesen. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 (S. 16) haben sie

darauf zu halten, daß die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte, Armenpfleger, ihnen stets Kenntnis geben, wenn Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Sie haben ferner nach S. 18 der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Landesdirektor (Landeshauptmann) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen und dabei sich zugleich darüber gutachtlich zu äußern, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

Sie haben ferner dahin zu wirken, daß die seitens des Vormundschaftsgerichtes angeordnete vorläufige Unterbringung solcher Minderjähriger, für welche der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt ist (§ 5 des Gesetzes), ohne Verzug und zutreffend ausgeführt werden kann (Ausführungsbestimmungen S. 19).

Vermöge ihrer Stellung sind die Landräte verpflichtet, den Landesdirektoren auf Anfrage Auskunft zu geben über Familien, in denen Zöglinge untergebracht werden können, über Personen, die zu Fürsorgern bestellt werden sollen.

Durch die Anordnung, daß die Fürsorgezöglinge vorzugsweise auf dem Lande oder in kleinen Städten untergebracht werden sollen (A.-B. S. 19, 20, 22), wird sich ergeben, daß in den Landkreisen sich eine ziemlich große Zahl solcher Zöglinge ansammelt, deren Behandlung und Führung einer gewissen Überwachung bedarf, damit etwaige Mißstände dem Kommunalverbande, der sie untergebracht hat, mitgeteilt werden können.

Aus alledem ergibt sich, daß die Landräte in ganz hervorragender Weise zur Mitarbeit an der Durchführung dieses hochwichtigen Gesetzes berufen sind und daß die an dieses Gesetz geknüpften Hoffnungen sich zum großen Teil nicht erfüllen würden, wenn die Mitwirkung der Landräte versagte.

Es liegt auf der Hand, daß diese neue Aufgabe neben der ohnehin großen Arbeitslast, die den Landräten aufgelegt ist, von ihnen nur gelöst werden kann, wenn sie nicht nur die ihnen nachgeordneten Organe zur Hülfe heranziehen, sondern sich auch der Mitarbeit aller Personen, die für diese Sorge um die gefährdete, verlassene, verwahrloste Jugend ein Herz und ein Verständnis haben, insbesondere Geistliche, Ärzte, Lehrer, Mitglieder von Vereinen für Kindererziehung und Jugendschutz versichern. Die Aufgabe des Landrats ist, nicht sowohl die Arbeit zur Durchführung des Gesetzes im einzelnen selbst zu tun, als sie in seinem Kreise zu organisieren. Es gilt vor allem zu verhindern, daß die mannigfachen Kräfte, welche auf diesem Gebiete schon tätig sind, sich nicht zersplittern, sondern dahin zu wirken, daß sie zu einmütigem, planmäßigem Zusammenwirken gebracht werden. Diese Organisation wird den eigenartigen Verhältnissen der einzelnen Kreise entsprechend zu gestalten sein.

Wie die Landräte, sind auch die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie der nach der Kreisordnung für die Provinz Hannover diesen gleichgestellten Städte und in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung berechtigt und verpflichtet. Auch hier wird es darauf ankommen, Einrichtungen zu

treffen, daß die der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zum Zwecke der Antragstellung sicher ermittelt werden.

Bei den Maßnahmen zur Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes wird aber nicht außer Acht zu lassen sein, daß es nicht Zweck des Gesetzes ist, jeden in seiner Erziehung gefährdeten, verlassenen und verwahrlosten Minderjährigen in Fürsorgeerziehung zu bringen. Wie die Ausführungsbestimmungen S. 12 in Uebereinstimmung mit der Begründung des Gesetzes und den Verhandlungen des Landtags dartun (S. 12), soll diese Fürsorgeerziehung erst dann zur Anwendung kommen, wenn alle zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B. G.-B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von den Aufsichtsbehörden anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun. Solche Maßregeln im Einzelfalle ausfindig zu machen, ist ebenso sehr Aufgabe der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten Personen, Behörden und der unter ihrer Mitwirkung geschaffenen Organisationen, als die Stellung des Antrages selbst.

Der zweite wesentliche Faktor in der Durchführnng des Gesetzes ist das die Fürsorgeerziehung anordnende Vormundschaftsgericht. Es liegt auf der Hand, daß nur von einem einträchtigen Zusammenwirken der Verwaltungsbehörden mit den Vormundschaftsgerichten ein durchgreifender Erfolg des Gesetzes erwartet werden kann. Auf wenigen Gebieten des Staatslebens ist ein so enges Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung geboten, als auf diesem, und daraus ergiebt sich, daß sie in regem Meinungsaustausch unter einander stehen und über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes sich einigen müssen.

Um nach allen Seiten hin Aufklärung über die Bedeutung des Gesetzes, sowie über die zweckmäßig zu ergreifenden Maßregeln zu schaffen, ist es notwendig, daß unter dem Vorsitz (Euerer Exzellenz oder des Regierungspräsidenten für jeden Regierungsbezirk) eine eingehende Beratung der Angelegenheit mit den Landräten und den Vertretern der sonst zur Stellung des Antrages berechtigten und verpflichteten Behörden stattfindet. Es wird sich empfehlen, zu diesen Beratungen nach Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Vormundschaftsrichter, sowie Vertreter der Kirchen- und Schulbehörden und solcher Persönlichkeiten des Bezirks, welche schon bisher auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine umfangreichere Tätigkeit entfaltet haben, einzuladen. Für die Erörterung geben folgende Schriften wertvolles Material:

1. Schmitz, Ludwig, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, „Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger; Gesetz vom 2. Juli 1900“, Düsseldorf 1901.
2. Nölle, Landgerichtsrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, „Das Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900“, Berlin, Verlag von Franz Vahlen.

3. von Massow, Geheimer Oberregierungsrat, „Das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung", Berlin, Nikolai'sche Buchhandlung 1901.

Auf Grund dieser Beratungen werden dann die erforderlichen Anordnungen (für die dortige Provinz von Euerer Exzellenz) zu treffen sein.

Vor allem wird es darauf ankommen, in den einzelnen Kreisen diejenigen Minderjährigen zu ermitteln, bei denen die Fürsorgeerziehung in Frage kommen könnte, sowie ferner die Familien und Anstalten, welche zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen geeignet sind und diejenigen Personen, welche zur Übernahme des Fürsorgeamtes bereit und befähigt sind.

Euere Exzellenz wollen hiernach das Weitere veranlassen und bis zum 1. Juli d. Js. über die getroffenen Anordnungen berichten.

Wie in der Stadt Berlin das Zusammenwirken des Magistrats und des Polizeipräsidenten bei der Ermittelung der der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen und der Stellung der Anträge bei dem Vormundschaftsgerichte zu regeln sein wird, wollen Euere Exzellenz nach Anhörung des Magistrats und des Polizeipräsidenten besonders erwägen und darüber berichten.

Frhr. v. Rheinbaben.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Anl. 7.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1901, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 264).

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 31).

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 264) ist der die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung aussprechende Beschluß außer den dort aufgeführten, am Verfahren beteiligten Personen und Behörden auch dem verpflichteten Kommunalverband alsbald zuzustellen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Beschluß noch nicht vollstreckbar, da nach Abs. 4 des § 4 die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zugelassen ist. Um die unverzügliche Ausführung des vollstreckbaren Beschlusses sicherzustellen, bestimme ich, daß die Vormundschaftsgerichte von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit dem verpflichteten Kommunalverbande ungesäumt Mitteilung machen.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Justizminister
Schönstedt.

I 1664. Crim. 90. Bd. 13.

Anl. 8.

Der Justizminister.
I. 2525.

Berlin, den 7. Juni 1901.

Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 19. März 1901, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Just.-Min.-Bl. S. 73) bestimme ich nachträglich, daß die Vormundschaftsgerichte der an die Kommunalverbände zu machenden Mitteilung von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit der Entscheidung die Akten und Verhandlungen beizufügen haben, auf Grund deren die Beschlußfassung erfolgt war.

In Vertretung
Küntzel.

An die Herren Oberlandesgerichts-Präsidenten.

Anl. 9.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1902, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 264).

Nach den bei der Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 gemachten Erfahrungen ist es angezeigt, den zuständigen Kommunalverbänden (§ 9) eine schnelle und sachgemäße Unterbringung der Fürsorgezöglinge und einen dauernden Überblick über deren gesamte persönliche Verhältnisse mehr als bisher zu erleichtern. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich zu diesem Zwecke sowie im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften — unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte, darüber zu befinden, welche der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 ergehenden Beschlüsse nach dem Gesetze der Zustellung bedürfen, — folgendes:

1. In den nach § 4 a. a. O. ergehenden Beschlüssen, desgleichen in den auf Grund des § 5 getroffenen Anordnungen ist das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen anzugeben (§ 9 Absatz 1 letzter Satz).
2. Das Amtsgericht hat dem zuständigen Kommunalverbande
   a) den nach § 4 ergehenden Beschluß, auch wenn er die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung ablehnt, zuzustellen (vergl. § 4 Abs. 3 und 4),
   b) die auf Grund des § 5 getroffene Anordnung abschriftlich oder nach ihrem wesentlichen Inhalte mitzuteilen,
   c) in dem Falle des § 13 Abs. 3 den Beschluß des Landgerichts oder des Kammergerichts, durch welchen die Beschwerde der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen zurückgewiesen worden ist, mit den Akten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3. Das Amtsgericht hat dem Landrate (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) von dem Eintritte der Rechtskraft des nach § 4 ergangenen Beschlusses alsbald Mitteilung zu machen.

Im Anschlusse hieran weise ich darauf hin, daß eine genaue Kenntnis der Tatsachen und Erwägungen, auf welche das Gericht in den Fällen des § 4 seine Entscheidung gestützt hat, dem mit dem Akteninhalte bis dahin nicht bekannten Kommunalverbande sowohl für die Frage, ob der Beschluß anzufechten, als auch für die zu seiner Ausführung zu ergreifenden Maßnahmen von Bedeutung sein muß. Bei der Begründung des Beschlusses wird diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und zum Ausdrucke zu bringen sein, auf welche der unter Ziffer 1 bis 3 des § 1 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen die Entscheidung sich gründet.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Justizminister
Schönstedt.

I 3085 b F. 80.

Anl. 10.

Berlin, den 14. August 1900.

Evangelischer Oberkirchenrat.
Nr. 5340 E. O.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.-S. S. 264) tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft. Während das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, sich auf die Ermächtigung der Gerichte beschränkte, bestrafte Jugendliche der Zwangserziehung zu überweisen, ist das neue Gesetz auf eine breitere Basis gestellt. Hiernach kann für alle Minderjährigen, ohne die bisherige Altersgrenze nach unten, nicht allein nach Verübung einer strafbaren Handlung, sondern auch prophylaktisch bei drohender Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Es kommt hierdurch dem Gesetze eine hohe soziale Aufgabe von allgemeiner religiös-sittlicher Bedeutung zu. Haben die wachsende Kriminalität, Verrohung und Verwahrlosung unter den Jugendlichen lange schon Anlaß zu schweren Sorgen gegeben und Maßregeln der Abhülfe dringend notwendig erscheinen lassen, so ist es mit Dank zu begrüßen, daß der Staat hierfür nunmehr eine geeignete Grundlage geschaffen hat. Insbesondere muß das neue Gesetz das lebhafteste Interesse der Kirche und ihrer Organe in Anspruch nehmen. In erster Linie zur Bekämpfung der sittlichen Schäden unseres Volkslebens berufen, hat die Kirche zur Ausführung dieses Gesetzes, von deren umsichtiger Handhabung seine erhoffte Segenswirkung bedingt ist, wesentlich mitzuwirken.

Zunächst kommt die Mitwirkung in Betracht, welche, nach § 4 hinsichtlich der Anhörung der zuständigen Geistlichen vor Beschlußfassung der Vormundschaftsgerichte wegen Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und nach § 14 hinsichtlich der Aufnahme der betreffenden Zöglinge in kirchlichen Anstalten, in dem Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Außerdem aber wird sich den kirchlichen Organen zur Förderung der

Ziele des Gesetzes in Unterstützung der damit in Aussicht genommenen Maßnahmen und Einrichtungen vielfältige Möglichkeit bieten, deren gewissenhafte und nachhaltige Wahrnehmung ihnen zur Pflicht zu machen ist. So müssen die Geistlichen und Gemeindekirchenräte (Presbyterien) — unter entsprechender Beihülfe der Lehrer der Parochie — vorzugsweise befähigt und berufen erscheinen, die der Fürsorgeerziehung bedürftigen Kinder den für die betreffende Anordnung zuständigen Behörden namhaft zu machen, über die Zweckmäßigkeit der Familien- oder Anstaltserziehungen — je nach der Individualität der Einzelnen — ein zutreffendes Urteil abzugeben, insbesondere auch geeignete Familien zur Unterbringung der Zöglinge ausfindig bezw. zur Aufnahme und zum erziehlichen Dienst der sittlich Gefährdeten willig zu machen. Bei der Bestellung von Fürsorgern für die in Familien untergebrachten Zöglinge, bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder, bei der Auswahl eines angemessenen Unterkommens für die aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen und in sonstigen Richtungen bietet sich der Kirche ein weites Feld wertvoller Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes. Hier innerhalb des Rahmens der vorliegenden Bestimmungen einen zweckdienlichen Einfluß zu gewinnen, werden sich die kirchlichen Organe allen Ernstes angelegen sein lassen müssen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Vorschrift des § 14 zuzuwenden sein. Die in der Anlage beigefügten Motive zu dem Gesetze lassen erkennen, welche Bedeutung die Aufnahme von Zöglingen in Erziehungs- und Besserungsanstalten der Inneren Mission schon unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes gewonnen hat. Daß diesen Anstalten auch in Zukunft die anstaltliche Fürsorgeerziehung vorzugsweise zugewiesen und ihr Bestand nicht durch Errichtung kommunaler Anstalten zu Fürsorgeerziehung gefährdet werde, liegt im wesentlichen gemeinsamen Interesse der Kirche wie der Inneren Mission. Das Königliche Konsistorium wird zu erwägen haben, ob und in welcher Weise es sowohl jenen Anstalten als auch den Fürsorgeverbänden gegenüber seine Dienste darbieten kann, um auf die gedachte Inanspruchnahme der Anstalten der Inneren Mission tunlichst hinzuwirken.

Wir beschränken uns auf diese Hinweise, um die Aufmerksamkeit des Königlichen Konsistoriums auf diesen neuen wichtigen Zweig kirchlicher Fürsorge für das nachwachsende Geschlecht zu lenken und eine angemessene Einwirkung des Königlichen Konsistoriums auf die nachgeordneten Organe in Anregung zu bringen. Übrigens überlassen wir dem Königlichen Konsistorium, nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse das Geeignete in die Wege zu leiten und wollen demnächst Bericht über das Veranlaßte und den Fortgang der Angelegenheit innerhalb des dortigen Aufsichtsbereichs erwarten.

In Vertretung
Moeller.

An das Königliche Konsistorium in . . . . .

Anl. 11.

Der Minister des Innern.
S. 1958.
M. d. g. A. U. III A. 1650.

Berlin, den 17. Juni 1901.

Bei der weittragenden Bedeutung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 für den Schutz der heranwachsenden Jugend gegen Verwahrlosung und Verfall ins Verbrechen ist es durchaus erforderlich, über die Ursachen, welche die Fürsorgeerziehung erforderlich machen, über die Durchführung des Gesetzes und über die erzielten Erfolge genaue Auskunft zu erhalten, um sie bei weiteren Maßnahmen der Fürsorgeerziehung zu verwerten.

Die Auskunft muß so beschaffen sein, daß sie mit den statistischen Erhebungen über die Kriminalität, Volks- und Berufszählung in Vergleich gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke ist für jeden der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen ein Personalbogen nach anliegendem Muster A aufzustellen und fortzuführen.

Der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in den diesen gleichgestellten Städten der Provinz Hannover die Gemeindevorstände, die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden haben, wenn ihnen der die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen anordnende Beschluß des Vormundschaftsgerichts zugegangen ist (§ 4 des Gesetzes), den Personalbogen — Seite 1 und 2 — unverzüglich aufzustellen und diesen dem Kommunalverbande (Abschnitt II letzter Absatz, Seite 18 der Ausführungsanweisung vom 18. Dezember 1900) einzureichen. Der Kommunalverband hat unter Mitbenutzung der gerichtlichen Akten die Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und wenn erforderlich, etwaige Ergänzungen herbeizuführen. Da die Angaben auf Seite 1 und 2 sich nur auf die persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen und dessen Angehörige beziehen, wie sie zur Zeit der Überweisung in die Fürsorgeerziehung vorgelegen haben, so sind die späteren, im Laufe der Fürsorgeerziehung eintretenden Änderungen nicht nachzutragen. Seite 3 und 4 hat den Gang der Fürsorgeerziehung darzustellen. Die Eintragungen sind von dem Kommunalverbande bei der jedesmaligen Veränderung der Unterbringung des Zöglings, oder aber spätestens nach dem Schlusse eines jeden Etatsjahres, vorzunehmen. Die Eintragungen über Führung und Gesundheit des Zöglings (Seite 4) sind von dem Kommunalverbande am Schlusse jeden Etatsjahres zu bewirken.

Den Kommunalverbänden bleibt überlassen, eine zweite Ausfertigung des Personalbogens für die Personalakten des Zöglings anzufertigen.

Um den Kommunalverbänden die statistische Aufbereitung der Personalbogen zu ersparen, wird diese hier bewirkt werden.

Die Kommunalverbände haben nur:

1. die vorbezeichneten Personalbogen, jahrgangsweise und nach Geschlechtern geordnet,
2. zu jedem Jahrgange und für jedes Geschlecht eine besondere Ordnungsliste,
3. die Nachweisung über den Bestand der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen und über

die Kosten der Fürsorgeerziehung mit dem über die Ausführung der Fürsorgeerziehung zu erstattenden Berichte (Ausführungsanweisung vom 18. Dezember 1900, Abschnitt XI, Absatz 3, Seite 32) an Euere Exzellenz alljährlich einzureichen.

Die Nachrichten über die Führung und etwaige gerichtliche Bestrafung der aus der Fürsorgeerziehung entlassenen, nicht über 25 Jahre alten Zöglinge, sind, soweit sie zur Kenntnis der Kommunalverbände gelangen, von diesen, unter Beilegung der betreffenden Personalbogen, in den Jahresberichten niederzulegen.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, diese Schriftstücke mit Ihrer nach dem Erlasse vom 18. Dezember v. Js. — S. 3255 — einzureichenden Äußerung über den Stand der Fürsorgeerziehung bis zum 5. Juli jeden Jahres; zum erstenmal im Jahre 1902, mir, dem Minister des Innern vorzulegen.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten
Im Auftrage
Kügler.

Der Minister des Innern
Im Auftrage
Peters.

Seite 1 und 2 ist nach dem Stande der Übernahme in die Fürsorgeerziehung auszufüllen und im Laufe der Fürsorgeerziehung **nicht** zu ergänzen.

Muster A.

Kommunalverband ....

Jahrgang (Etatsjahr der Übernahme in die Fürsorgeerziehung) **190**......

lfd. Nr. der Ordnungsliste ....
für Knaben u. Mädchen besondere Nummerfolge, die unverändert bleibt.

Aktenzeichen des Kom.-Verb. ....

Personalbogen

über den Fürsorgezögling Vor- und Zuname ....
(bei Mädchen Zuname rot zu unterstreichen)

aus .... Kreis ....

Überweisung zur Fürsorgeerziehung: Ursache: § 1 Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zu .... vom .... Aktenzeichen ....

1. **Geburt:** Ort .... Kreis .... Regierungsbezirk ....

Deutscher Bundesstaat .... Ausland ....

Tag .... Monat .... Jahr .... Alter: (In vollen Jahren) .... Jahre

Ehelich: Unehelich: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

Noch: 1. Seite des Formulars.

2. **Religion:** ....

3. **Erziehung bis zur Überweisung:** im Elternhause; in fremden Familien; in der eigenen Familie; in öffentlichen Anstalten; in Privatanstalten; in kirchlichen Anstalten; (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)
Wechsel in der Erziehung: (Nähere Angaben) ....

....

4. **Schulbesuch vor der Überweisung:** Volksschule (Welche und wo?) ....
Höhere Schule (Welche und wo?) ....
Privatschule (Welche und wo?) ....
Regelmäßig: Unregelmäßig, und aus welchen Gründen: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**) ....

....

5. **Schulbildung:** Ohne Schulbildung: **Nicht** fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100: **Fertig** lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1—100; volle Volksschulbildung; höhere Schulbildung:
(Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)
(Bei Beantwortung der obigen Fragen ist für die Zöglinge aller Altersgruppen derselbe Maßstab anzulegen.)

6. **Sprache:** Deutsch; Polnisch und Deutsch; nur Polnisch: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)
Andere Sprachen: (Welche?) ....

7. **Dienststellung:** I. Im schulpflichtigen Alter: a) Verrichtung häuslicher Dienste;
b) Beschäftigung in der Landwirtschaft: ....
c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe: ....
d) Ohne Beschäftigung; (Zutreffendes ist zu **unterstreichen:** bei b) und c) außerdem die Art der Beschäftigung auszufüllen.)
II. Nach Entlassung aus der Schule: a) Verrichtung häuslicher Dienste;
b) Beschäftigung in der Landwirtschaft: ....
c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe: ....
d) Lehrling (In welchem Handwerk?) ....
e) ohne Beschäftigung: (Zutreffendes ist zu **unterstreichen:** bei b) und c) außerdem die Art der Beschäftigung auszufüllen.)

8. **Gerichtliche Strafen:** Verweis .... mal; Haft .... mal; im Ganzen: (Zeit) .... Gefängnis: .... mal; im Ganzen: .... Straftat: ....

....

Noch: 1. Seite des Formulars.

Erste Strafe: Art: .... Straftat: ....

Alter: (bei Begehung der strafbaren Tat) .... Jahre.

Letzte Strafe: Art: .... Straftat: ....

Alter: .... Jahre.

9. **Der Zögling war ergeben:** dem Landstreichen; dem Betteln; der Trunksucht; der Unzucht. (Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

Bei Mädchen Angabe ob es geboren hat? ....

10. **Gesundheitszustand:** I. Geistiger: Gesund; Beschränkt; Schwachsinnig; Idiotisch; Epileptisch:

II. Körperlicher: a) Angeborene Mißbildungen: (Hasenscharte, entstellende Mäler; Verbildung der Geschlechtsteile pp. ....)

b) Verkrümmungen: (Verwachsen, Buckel, Klumpfuß pp. ....)

Verstümmelungen (Einarmig, einbeinig pp. ....)

c) Sinnesfehler: (Stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsichtig, blind: auf einem Auge, auf beiden Augen ....)

d) Krankheiten: Allgemeine Tuberkulose, Tuberkulose der Lungen, der Knochen, anderer Organe, tuberkuloseverdächtig, Skrofulose, Rachitis, Blutarmut, Bettnässen, ansteckende Geschlechtskrankheiten, darunter Syphilis: erworbene, ererbte ....

(Zutreffendes ist zu **unterstreichen**, bei jedem Gebrechen einzeln, auch wenn mehrere zu gleicher Zeit vorhanden sind, andererseits ist unter den betreffenden Buchstaben die Bezeichnung des besonderen, hier nicht aufgeführten Gebrechens nachzutragen.)

2. Seite des Formulars.

11. **Frühere schwere Krankheiten:** (Benennung) ....

....

12. **Körpermessungen:** Kopflänge (zu messen vom Ansatz der Nasenwurzel zur Mitte des Hinterhaupthöckers): .... Kopfbreite: .... Kopfumfang: ....

Körperhöhe: .... mm, Körpergewicht: .... kg.

13. **Letzter Wohnort:** ....

Gemeinde: bis 2000, 2—5000, 5—20000, 20—100000, über 100000 Einwohner (nach der letzten Volkszählung), — Berlin — Aufenthalt in den letzten 2 Jahren ....

....

Noch: 2. Seite des Formulars.

14. **Vermögen des Zöglings:** (Betrag) .... M.

15. **Bevormundet:** **In Pflegschaft:**

(Zutreffendes ist zu **unterstreichen!**)

16. **Eltern:** Vater: Gestorben; wann? .... Stiefvater: erhalten; wann? ....

Mutter: Gestorben; wann? .... Stiefmutter: erhalten; wann? ....

17. **Beruf der Eltern oder Stiefeltern:**

a) Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei: (auch ländliches Gesinde und ländliche Tagelöhner) Selbständig; Gehülfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: ....

b) Industrie, Bergbau, Hütten- und Bauwesen: (Einschließlich des in diesen Betrieben beschäftigten Gesindes und der zugehörigen Lohnarbeiter) Selbständig; Gehülfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: ....

....

c) Handel und Verkehr: (Einschließlich des in diesen Betrieben beschäftigten Gesindes und der zugehörigen Lohnarbeiter) Selbständig; Gehülfe; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: ....

d) Häusliche Dienste, einschl. persönliche Bedienung: (Ohne das ländliche pp. Gesinde)

....

e) Lohnarbeit wechselnder Art: (Tagelöhner, Arbeiter ohne die ländlichen pp.) ....

....

f) Öffentlicher Dienst, Hofdienst, sogen. „Freie Berufsarten":

1. Armee und Kriegsmarine: Selbständig; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: ....

....

2. Zivil-, Staats-, Hof- und Kommunaldienst: Selbständig; unselbständiger Haushaltungsangehöriger: ....

3. Freie Berufsarten: Selbständig; unselbständiger Haushaltungsangehöriger:

....

g) Ohne Beruf und Berufsangabe:

Pensionäre und Rentner: Von Almosen lebend: Ohne Berufsangabe:

....

(Zutreffendes von a) bis g) ist zu **unterstreichen**, erforderlichen Falls einzutragen.)

Noch: 2. Seite des Formulars.

18. Häusliche Verhältnisse der Eltern oder Stiefeltern:

a) Der Vater oder Stiefvater ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus.

b) Die Mutter oder Stiefmutter ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus.

c) Die Eltern oder Stiefeltern leben getrennt, sind geschieden.

d) Der Vater oder Stiefvater ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu.

e) Die Mutter oder Stiefmutter ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu.

f) Wurden bei dem Vater oder bei der Mutter bemerkt: Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie?

(Zutreffendes ist zu unterstreichen!)

19. Einkommensverhältnisse der Eltern:

Orts- oder Landarmer: Einkommen bis 900 *M*, über 900 bis 3000 *M*, über 3000 bis 6000 *M*, über 6000 *M*.

(Zutreffendes ist zu unterstreichen!)

20. Häusliche Verhältnisse der Geschwister:

Der Zögling besaß zur Zeit der Überweisung

Brüder (Anzahl) .... davon gestorben: (Anzahl) ....

Schwestern (Anzahl) .... davon gestorben: (Anzahl) ....

Von den Brüdern waren bestraft:

mit Haft: (Anzahl) .... mit Gefängnis: (Anzahl) ....

mit Zuchthaus: (Anzahl) .... mit Arbeitshaus: (Anzahl) ....

Von den Schwestern waren bestraft:

mit Haft: (Anzahl) .... mit Gefängnis: (Anzahl) ....

mit Zuchthaus: (Anzahl) .... mit Arbeitshaus: (Anzahl)

Von den Schwestern waren außerdem der Gewerbsunzucht ergeben:

(Anzahl) ....

3. Seite des Formulars.

Nachrichten über den Zögling während der Fürsorgeerziehung.

Zeit	Unterbringung:											Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung: jährlich:	
	Ort	in fremder Familie:			in eigener Familie:			in der Anstalt:		Unterricht in der			
	Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung	Name, Stand oder Gewerbe, Konfession des Familienhauptes	als Pflegling, Lehrling, Dienstverhältnis	a) als Pflegling: Höhe des Pflegegeldes b) im Dienstverhältnis: Höhe des Dienstlohns bei freier Station — monatlich ℳ	Name, Stand, oder Gewerbe des Familienoberhauptes; dessen verwandtschaftliche Stellung zum Zögling (nur Vater, Mutter, Stiefvater, Stiefmutter)	als Pflegling, Lehrling, Dienstverhältnis	als Pflegling: Höhe des Pflegegeldes: monatlich ℳ	Name der Anstalt. Ort u. Reg.-Bez. — Art der Anstalt: private: (p) kirchliche: (k) communale: (c) staatliche: (st) — Konfessioneller Charakter: evangelisch: (E) katholisch: (K) jüdisch: (J) simultan: (S)	Höhe des Pflegegeldes monatlich ℳ	Anstaltsschule	Volksschule	aus dem Vermögen des Zöglings	von den Unterhaltungsverpflichteten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

4. Seite des Formulars.

Bemerkungen über die Führung und den Gesundheitszustand des Zöglings während der Fürsorgeerziehung.

Im Jahre der Fürsorgeerziehung: (vom 1. April bis 31. März)	Führung	Gerichtliche Strafen. Strafe verbüßt, ausgesetzt	Gesundheitszustand
ersten (19)			
zweiten (19)			
dritten (19)			
vierten (19)			
fünften (19)			
sechsten (19)			
siebenten (19)			
achten (19)			
neunten (19)			
zehnten (19)			
elften (19)			
zwölften (19)			
dreizehnten (19)			
vierzehnten (19)			
fünfzehnten (19)			

Entlassung aus der Fürsorgeerziehung:
Datum, endgiltig, widerruflich, Ursache, wohin, zu den Eltern, in welchen Beruf?

Bemerkungen über die weitere Führung, nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung, soweit sie zur Kenntnis kommen

Anl. 12.

Königliches Kammergericht.
Geschäftsnummer:
I. Y. 531. 01. 17.

Beglaubigte Abschrift.

Beschluß.

In Sachen betreffend die Fürsorgeerziehung der unehelichen Kinder der N. N. zu Stolp, hat der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 8. Juli 1901, an welcher

der Kammergerichtsrat Günther
als Vorsitzender,
die Kammergerichtsräte Rabe, Dr. Koffka, Predari, sowie der Landgerichtsrat
Schück

teilgenommen haben, auf die von dem Landeshauptmann der Provinz Pommern eingelegte sofortige weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 1. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Stolp i. P. vom 4. Juni 1901 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu Stolp vom 22. April 1901 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.

Eine Gebühr für das bisherige Verfahren und für die weitere Beschwerde kommt nicht in Ansatz. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Das Amtsgericht zu Stolp hat durch Beschluß vom 22. April 1901 die Unterbringung der am 27. Februar 1897 bezw. 7. März 1898 bezw. 10. April 1899 bezw. 6. November 1900 geborenen unehelichen Kinder der N. N. daselbst, namens N. N. zur Fürsorgeerziehung angeordnet. Das Landgericht daselbst hat die hiergegen eingelegten weiteren Beschwerden der unehelichen Mutter hinsichtlich aller Kinder, sowie des Landeshauptmanns der Provinz Pommern hinsichtlich der drei jüngeren Kinder durch Beschluß vom 4. Juni 1901 als unbegründet zurückgewiesen.

Das Amtsgericht hat nach Anhörung des Vormundes der Kinder, des Gemeindevorstandes und des evangelischen Pfarramts zu Stolp — die uneheliche Mutter war in dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termine nicht erschienen — folgenden Sachverhalt festgestellt: Die Mutter der Kinder ist arbeitsscheu, lüderlich und moralisch vollständig heruntergekommen; sie lebt mit dem dem Trunke stark ergebenen N. N. trotz wiederholter polizeilicher Strafen und Ermahnungen des Seelsorgers in wilder Ehe und kehrt, obschon N. N. sie mißhandelt, beschimpft und hinauswirft, des Nachts immer wieder zu ihm zurück; sie ist vermögenslos, findet wegen ihres Lebenswandels keine Stellung und ist nicht imstande, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen; sie überläßt sie vielmehr dem N. N., der angeblich der Vater der Kinder ist. Der Magistrat zu Stolp hat mit der Erklärung, daß er die Unterbringung der Kinder im Wege der öffentlichen Armenpflege ablehne, die Anordnung der Fürsorgeerziehung für die genannten vier Kinder beantragt. Das Amtsgericht hat daher wegen

Gefährdung des sittlichen Wohles der Kinder durch die Mutter gemäß § 1 Nr. 1 Ges. vom 2. Juli 1900 in Verbindung mit §§ 1666, 1838 B. G.-B. die Fürsorgeerziehung angeordnet, und das Landgericht hat ausgeführt, daß jedenfalls die Gefahr der leiblichen Verwahrlosung bestehe und daß die Versuche, sie abzuwenden, vergeblich gewesen seien.

Gegen diesen der unehelichen Mutter am 25. Juni 1901 und dem Landeshauptmann der Provinz Pommern am 19. dess. Mts. zugestellten Beschluß hat nur der letztere mittels einer am 26. dess. Mts. bei dem Amtsgericht zu Stolp eingegangenen Beschwerdeschrift die sofortige Beschwerde in Ansehung der drei jüngeren Kinder erhoben. Er macht geltend, daß bezüglich ihrer von einer sittlichen Gefährdung wegen ihres jugendlichen Alters keine Rede sein könne; aber auch das leibliche Wohl würde dann nicht gefährdet sein, wenn der Ortsarmenverband zu Stolp sich seiner Pflicht gemäß der Kinder im Wege der Armenpflege annähme; dazu müßte ihn das Vormundschaftsgericht nötigenfalls durch Erhebung der Aufsichtsbeschwerde anzuhalten suchen. Die Fürsorgeerziehung sei nur zulässig, wenn alle anderen Mittel erschöpft seien. Der § 1 Nr. 1 des Ges. vom 2. Juli 1900 sei daher durch unrichtige Anwendung verletzt.

Die weitere Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt, auch sachlich begründet.

Nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 kann ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen **und** die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Es muß also außer den Voraussetzungen, welche die §§ 1666, 1838 B. G.-B. aufstellen, das Bedürfnis des Einschreitens geboten sein, weil sonst eine Verwahrlosung des Minderjährigen einträte. Nun hat das Landgericht nach Lage der Sache nicht unzutreffend darauf hingewiesen, daß bei den drei jüngeren, im zartesten Lebensalter stehenden Kindern nur eine Gefährdung des leiblichen Wohles zu befürchten steht. Es hat weiter im Anschluß an die von dem Minister des Innern am 18. Dezember 1900 zu dem Fürsorgeerziehungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen hervorgehoben, daß dieser Verwahrlosung nur durch Anordnung der Fürsorgeerziehung begegnet werden könne, weil die anderen Einwirkungen durchaus vergeblich gewesen seien. Das Landgericht hat sich hiernach auf den an sich richtigen Standpunkt gestellt, daß mangels einer unteren Altersgrenze auch die jüngsten Kinder bei dem Vorhandensein körperlicher Verwahrlosung in Verbindung mit den Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 B. G.-B. der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, **wenn alle anderen Maßnahmen, welche dem Vormundschaftsrichter zu Gebote stehen, erschöpft oder aussichtslos sind.** Das letztere Erfordernis muß aber, wie schon die Begründung zum Entwurfe des Gesetzes (Drucks. des Herrenhauses, Session 1900, Aktenstück Nr. 8 S. 30) ergibt, gleichfalls gegeben sein. Denn die Zwangserziehung soll nur im äußersten Notfalle, wenn eben alle sonstigen Mittel versagen, zur Anwendung gelangen. Zutreffend ist nach dieser Richtung hin schon bei der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause namentlich hervorgehoben worden, daß das Gesetz nicht von den Armenverbänden dazu benutzt und gemißbraucht werden dürfe, um die Sorge für Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, von sich

abzuwälzen und den nach dem Gesetze Verpflichteten zu überlassen (61. Sitzung vom 26. April 1900, Frhr. v. d. Goltz, S. 3952), und daß der Vormundschaftsrichter, welcher dazu die Hand böte, das Gesetz falsch anwendete (Roelle, ebenda, S. 3958).

Die Akten ergeben, daß der Magistrat zu Stolp in seiner Eigenschaft als Ortsarmenverband durch Schreiben vom 19. März 1901 die Unterstützung der N. N.'schen Kinder im Wege der Armenpflege abgelehnt hat, weil er diese nach dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes als Sache des Landeshauptmanns der Provinz Pommern ansieht. Eine derartige Auffassung entbehrt jedes Anhalts. Die Fürsorgeerziehung ist nicht dazu bestimmt, den Ortsarmenverbänden die ihnen gesetzlich (vergl. §§ 10, 21 R.-Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870; § 1 Pr. Ausf.-Ges. dazu vom 8. März 1871) obliegende Unterstützungspflicht abzunehmen. Wo die letztere hinreicht, um der Verwahrlosung vorzubeugen, darf die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden. Das haben die Vorinstanzen verkannt. Der Vormundschaftsrichter hätte den Ortsarmenverband durch den Vormund, nötigenfalls im Wege der Beschwerde bei dem vorgesetzten Regierungspräsidenten (§ 25 Pr. Ausf.-Ges. vom 8. März 1871 in Verbindung mit § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883), zur Leistung der Armenunterstützung anhalten müssen. Erst wenn diese nicht zu erreichen oder nicht geeignet war, die Verwahrlosung zu verhüten, durfte die Fürsorgeerziehung ausgesprochen werden.

Die Vorentscheidungen sind daher wegen unrichtiger Anwendung des § 1, Nr. 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes aufzuheben, und die Sache ist an das Amtsgericht zurückzuweisen gewesen, damit dieses nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen das Weitere veranlasse und demnächst aufs neue über den Antrag des Magistrats zu Stolp befinde.

Den Kostenpunkt regelt § 8 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900.

gez. Günther, Rabe, Koffka, Predari, Schück.

Vorstehende Abschrift ist mit der Urschrift gleichlautend.

Berlin, den 25. September 1901.

Gager, Aktuar,
Gerichtsschreiber des Königlichen Kammergerichts.

Noch: **Anl. 12.**

Königliches Kammergericht.
Geschäftsnummer:
1 Y. 1257. 02. 17.

Beschluß.

In Sachen des Amtsgerichts Crefeld, betreffend die Fürsorgeerziehung der Kinder N. N. zu E. hat der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 24. November 1902, an welcher

der Kammergerichtsrat Rabe als Vorsitzender,
die Kammergerichtsräte Eichelbaum, Falkmann, Dr. Sperling, Burghardt

teilgenommen haben, auf die von dem Landeshauptmann der Rheinprovinz eingelegte sofortige weitere Beschwerde beschlossen:

Der Beschluß der 4. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 2. Oktober 1902 wird insoweit, als durch denselben die Überweisung der am 22. Januar 1892 geborenen N. N. zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, aufgehoben, und die sofortige Beschwerde des Landrats in Düsseldorf gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Crefeld vom 2. Mai 1902, soweit derselbe die N. N. betrifft, zurückgewiesen.

Kosten kommen nicht in Ansatz.

Gründe:

Durch Beschluß des Amtsgerichts in Crefeld vom 2. Mai 1902 ist der Antrag des Landrats in Düsseldorf, den am 19. Juni 1888 geborenen N. N. und die am 22. Januar 1892 geborene N. N., beide zu E., der Fürsorgeerziehung zu überweisen, abgelehnt, weil die gesetzlichen Erfordernisse der hier allein in Betracht kommenden Ziffer 1 und 3 des § 1 F.-E.-G. vom 2. Juli 1900 nicht erfüllt seien.

Auf die gegen diesen Beschluß vom Landrat in Düsseldorf eingelegte sofortige Beschwerde hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf durch Beschluß vom 2. Oktober 1902 den amtsgerichtlichen Beschluß aufgehoben und die Unterbringung der beiden Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung angeordnet. Das Landgericht hat folgenden Sachverhalt als erwiesen angesehen:

Die Mutter der beiden Minderjährigen, die verwitwet gewesene N. N. ist dem Trunke in hohem Maße ergeben. Sie hat ihren Sohn N. N. häufig zum Betteln angehalten, hat ihn gezüchtigt, wenn er von den Bettelgängen ohne Erfolg zurückkehrte, und hat das erbettelte Geld in Schnaps vertrunken, den sie sich von ihren beiden Kindern holen ließ. Sie hat in trunkenem Zustande ihre Tochter N. N. öfters ohne Anlaß roh mißhandelt. Der Sohn neigt zum Lügen, hat aus Gärten Obst und sonstige Früchte entwendet, Vogelfallen gestellt und unerlaubter Weise gefischt; die Tochter ist dagegen ein gut geartetes aber verschüchtertes Kind. Der Stiefvater der Kinder, der Arbeiter N. N., ist gleichfalls dem Trunke ergeben und kümmert sich nicht um die Erziehung der Kinder.

Das Landgericht sieht durch vorstehenden Sachverhalt die Voraussetzungen des § 1666 B. G.-B. als erfüllt an. Es hat erwogen: Die Mutter mißbrauche das Recht der Sorge für die Person ihrer Kinder, indem sie dieselben ohne Grund züchtige und mißhandle und ihren Sohn N. N. zum Betteln anhalte. Sie vernachlässige auch die Erziehung der Kinder und mache sich auch durch ihre hochgradige Trunksucht eines unsittlichen Verhaltens schuldig. Dadurch werde das „geistige und sittliche" Wohl der Kinder erheblich gefährdet.

Das Landgericht nimmt aber weiter an, daß auch die weitere Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1 Ziffer 1 des F.-E.-G. vorliege, daß nämlich die dort vorgesehene Fürsorgeerziehung erforderlich sei, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. In letzterer Beziehung hat das Landgericht ausgeführt: Hinsichtlich des Sohnes N. N. sei die Anwendbarkeit des § 1 Ziffer 1 unbedenklich, weil nach den getroffenen Feststellungen bei diesem bereits die Verwahrlosung begonnen habe. Aber auch bezüglich der Tochter N. N. sei die Fürsorgeerziehung erforderlich. Denn auch bei ihr sei zur Verhütung der Verwahrlosung die Trennung von der

Mutter notwendig; ein Mehreres verlange der § 1 Ziffer 1 nicht zu seiner Anwendbarkeit. Die gegenteilige vom Kammergericht in mehreren Entscheidungen begründete Auffassung des Gesetzes, wonach die Fürsorgeerziehung nur dann einzutreten habe, wenn die dort vorgesehenen besonderen erziehlichen Maßnahmen mit Rücksicht auf die speziell festzustellende Erziehungsbedürftigkeit des Kindes erforderlich seien, daß dagegen die Anwendung des § 1 Ziffer 1 ausgeschlossen werde, wenn schon die bloße anderweite Unterbringung des Minderjährigen außerhalb des elterlichen Hauses zur Verhütung seiner Verwahrlosung genüge, unterliege vielfachen Bedenken:

1. Auch die bloße Entfernung aus dem elterlichen Haushalt sei Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900. Nehme man dies nicht an, so komme man zu unhaltbaren Konsequenzen. Alsdann wäre nämlich das ganze Gesetz vom 2. Juli 1900 auf die Fälle der bloßen anderweitigen Unterbringung unanwendbar; dann könnte von einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 5 des F.-E.-G. erst die Rede sein, nachdem die Verpflichtung des Armenverbandes zur Tragung der Kosten der Unterbringung endgültig festgestellt sei. Dann könnte ferner die Anwendbarkeit des § 1 Ziffer 1 nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes bestehe oder nicht. Denn es sei nicht angängig, die bloße anderweite Unterbringung im ersten Falle als Fürsorgeerziehung, im letzteren Falle dagegen nicht als Fürsorgeerziehung anzusehen. Endlich würde es nach der vom Kammergericht vertretenen Auffassung bei sittlich unverdorbenen Kindern eine Fürsorgeerziehung überhaupt nicht geben. Dies widerspreche aber dem Wortlaut und den Motiven des Gesetzes, wonach durch die Fürsorgeerziehung gerade der noch nicht eingetretenen Verwahrlosung vorgebeugt werden solle.

2. Die bloße Trennung von den Eltern könne bei noch schulpflichtigen Kindern, und nur um solche handele es sich in den Fällen der gesetzlichen Verpflichtung des Armenverbandes, niemals zur Verhütung der Verwahrlosung genügen, auch dann nicht, wenn es sich um sittlich noch völlig intakte Kinder handele. Denn die schulpflichtigen Kinder bedürften der häuslichen Pflege und Erziehung. Daß ihnen eine solche zuteil würde, dafür sei beim bloßen Eintreten der Armenverwaltung keinerlei Garantie geboten. Denn die von der Armenverwaltung zur Verfügung gestellten notdürftigen Mittel könnten eine solche Gewähr nicht bieten. So gelange man vom Standpunkt des Kammergerichts aus zu dem unbilligen Ergebnis, daß nur das bereits verdorbene, nicht aber das noch sittlich intakte Kind der Wohltaten des Gesetzes teilhaftig werde.

3. Der Auffassung des Kammergerichts stehe aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entgegen. Danach sollte die Fürsorgeerziehung nur in dem Sinne eine subsidiäre Maßregel sein, daß sie erst dann anzuordnen, wenn weniger einschneidende Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern versagen. Die selbständige Bedeutung des § 1 Ziffer 1 gegenüber dem § 1666 B. G.-B. bestehe nach den Motiven zum F.-E.-G. lediglich darin, daß beim Fehlen von privaten Mitteln zur Ermöglichung der Fürsorgeerziehung öffentliche Mittel mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse zur Verfügung gestellt werden sollten. Von einer etwaigen Abwälzung der Armenlasten durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Staat und Provinz könne keine Rede sein. Denn durch den Unterbringungsbeschluß des Vormundschaftsgerichts auf

§ 1666 B. G.-B. werde die vorher noch nicht vorhandene Hülfsbedürftigkeit des Kindes erst künstlich geschaffen. Wenn man überhaupt an eine Haftung der Armenverbände gedacht und eine Abwälzung der Armenlasten von den Verbänden auf Staat und Provinz befürchtet hätte, so hätte das Gesetz der Abwälzung leicht dadurch begegnen können, daß es entweder eine direkte Haftung der Armenverbände (§ 15) oder einen Regreßanspruch gegen dieselben (§ 16) vorgesehen hätte. Endlich würde es unverständlich sein, warum der Gesetzgeber, falls er an eine Haftung des Armenverbandes aus allgemeinen Grundsätzen gedacht hätte, den in erster Linie Zahlungspflichtigen (Staat und Provinz) nicht einen Regreßanspruch gegen den Armenverband vorbehalten habe. Dadurch würde vermieden sein, daß die Durchführung der Erziehungsmaßregeln erst von der umständlichen Feststellung, ob der Armenverband zur anderweiten Unterbringung des Minderjährigen verpflichtet sei, abhängig gemacht werde.

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts, soweit in ihm die Fürsorgeerziehung der N. N. angeordnet ist, hat der Landeshauptmann der Rheinprovinz die sofortige weitere Beschwerde eingelegt, weil nach dem vom Landgericht als erwiesen angesehenen Sachverhalt die N. N. ein gutgeartetes Kind sei, bei dem besondere erziehliche Maßnahmen zur Verhütung der Verwahrlosung nicht erforderlich seien.

Die weitere Beschwerde ist begründet. Die Rechtsausführungen des Landgerichts haben Anlaß zur nochmaligen Prüfung der in den Entscheidungen des Kammergerichts vom 23. September 1901, 18. November 1901 und 21. Mai 1902 (Jahrb. Bd. 22 S. 236 u. 242, Bd. 23 S. 32 u. 37, Bd. 24 S. 158) niedergelegten Grundsätze über die subsidiäre Natur der Fürsorgerziehung und das Verhältnis zwischen Fürsorgeerziehung und Armenpflege gegeben; diese Prüfung hat jedoch nicht dazu geführt, die dort festgestellten Grundsätze aufzugeben, welche einesteils auf dem klaren und nicht wegzudeutenden Wortlaute des Fürsorgeerziehungsgesetzes und anderenteils auf der konstanten Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen als des höchsten Gerichtshofes in Angelegenheiten des öffentlichen Armenwesens beruhen.

Der Begriff der durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 geschaffenen Fürsorgeerziehung ist im Gesetz gegenüber allen sonstigen Erziehungsmaßregeln scharf abgegrenzt; er ist ein bestimmt technischer. Die Regierungsvorlage, in der die im Gesetz geregelte Erziehung „Zwangserziehung“ genannt wurde, gab deshalb im § 1 eine Definitive dahin: „Die Zwangserziehung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt“. Als die Streichung dieser Paragraphen beantragt wurde, „weil es bedenklich und nicht üblich sei, im Gesetz eine Definition aufzustellen“, wurde demgegenüber hervorgehoben (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1900 Bd. 4, Nr. 183, S. 2), daß es zweckmäßig und sogar notwendig sei, in diesem Falle den Begriff der Zwangserziehung durch Gesetz festzulegen, weil es sich um eine Zwangserziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten handele, die *verschieden* sei von der Zwangserziehung des B. G.-B. (§§ 1666, 1838 B. G.-B.) und den im § 56 Str.-G.-B. aufgestellten Normen. Der § 1 der Regierungsvorlage wurde in zweiter Lesung gestrichen, jedoch nicht, weil man die vorbezeichnete Verschiedenheit aufgeben wollte, sondern, weil man an den oben wiedergegebenen Bedenken

festhielt und glaubte, daß der Zweck des Gesetzes und der Begriff der durch das Gesetz geordneten Zwangserziehung aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes genügend deutlich erhelle. Dies trifft zu. Nach den Vorschriften der §§ 1, 2, 9, 13 und 15 des Gesetzes stellt sich die Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes dar als diejenige auf öffentliche Kosten angeordnete Erziehung von Minderjährigen unter 18 Jahren, die gegen den Willen des Minderjährigen und des Erziehungsberechtigten durchgesetzt, von der Verwaltungsbehörde beaufsichtigt und geleitet und grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen fortgeführt wird.

Von dieser Fürsorgeerziehung im technischen Sinne des Gesetzes sind die in den §§ 1666, 1838 B. G.-B. zum Zwecke der Erziehung Minderjähriger vorgesehenen Maßnahmen wesentlich unterschieden. Die Anordnung der letzteren ist durch eine Altersgrenze nach oben nicht beschränkt; sie kann, braucht aber nicht einen Zwang gegen den Erziehungsberechtigten in sich zu schließen; über die Art der Unterbringung entscheidet das Vormundschaftsgericht; die Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung liegt dem für den Minderjährigen bestellten Pfleger ob.

Aus Vorstehendem ergibt sich die Unhaltbarkeit der im angefochtenen landgerichtlichen Beschluß unter 1 gegebenen Ausführung, daß auch die auf Grund des § 1666 B. G.-B. angeordnete Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, insbesondere die bloße Trennung von dem elterlichen Haushalt als Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900 anzusehen seien.

Wann die Fürsorgeerziehung im vorentwickelten technischen Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900 einzutreten hat, ist im § 1 des Gesetzes unzweideutig gesagt. Es ist im § 1 sowohl bei Ziffer 1 wie bei Ziffer 2 und 3 ausdrücklich vorgeschrieben, daß außer den bei den einzelnen Ziffern vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen jedesmal die Notwendigkeit gerade dieser durch das Gesetz neu geschaffenen, mit besonderen Garantien für die Wirksamkeit versehenen Erziehungsmaßregel festgestellt werden muß. Zur Anwendbarkeit speziell des § 1 Ziffer 1 gehört nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes außer dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B. G.-B. noch die weitere Feststellung, daß gerade die im Gesetz geregelte besondere Fürsorgeerziehung notwendig ist, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. Da der in Ziffer 1 angezogene § 1666 schon dem Vormundschaftsgericht die Anordnung von besonderen Maßnahmen, insbesondere auch die der Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt „zum Zwecke der Erziehung" gestattet, so ergibt sich aus der vorstehend klar gelegten in Ziffer 1 ausdrücklich vorgesehenen Verbindung zwischen dem § 1666 B. G.-B. und dem § 1 Ziffer 1 F.-E.-G. mit voller Sicherheit, daß die Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900 dann nicht angeordnet werden darf, wenn die Maßnahmen aus § 1666 zur Verhütung der Verwahrlosuug des Minderjährigen ausreichend sind. Denn alsdann ist die Fürsorgeerziehung im technischen Sinne nicht notwendig, um die Verwahrlosung zu verhüten. Sind dagegen die auf Grund des § 1666 dem Vormundschaftsgericht zu Gebote stehenden Maßnahmen nicht durchführbar oder zur Verhütung der Verwahrlosung nicht geeignet, so hat das besondere Mittel der durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 geordneten Fürsorgeerziehung einzutreten, unter dieser Voraussetzung erscheint die Fürsorgeerziehung erforderlich. Zunächst müssen also die

allgemeinen sonst für diesen Zweck zu Gebote stehenden, von der Fürsorgeerziehung in ihrer Art verschiedenen Mittel auf ihre Zulässigkeit und Wirksamkeit geprüft werden; sind sie zulässig und wirksam, so wird die Fürsorgeerziehung dadurch ausgeschlossen; sind die Mittel nicht durchführbar oder ungeeignet, so tritt die anders geartete Fürsorgeerziehung als besonderes Mittel zur Erreichung des gleichen Zweckes ein. Das spricht der Wortlaut des Gesetzes klar aus. Warum das Kammergericht, wie das Landgericht in seinem Beschlusse zu 1 ausführt, von dieser Auslegung aus eine vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des F.-E.-G. überhaupt nicht anordnen und die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1 Ziffer 1 nicht davon abhängig machen könne, ob eine gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes bestehe oder nicht, ist nicht einzusehen. Ebensowenig ist erfindlich, warum vom entwickelten Standpunkt aus für ein sittlich noch unverdorbenes Kind niemals die Fürsorgeerziehung im technischen Sinne angeordnet werden könne. Aus den vom Kammergericht aufgestellten Grundsätzen folgt vielmehr, daß ein sittlich unverdorbenes Kind, wenn die aus § 1666 B. G.-B. zulässigen Maßregeln sich als undurchführbar erweisen (beispielsweise weil im Einzelfalle die gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes von der zuständigen Behörde verneint wird), der durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 vorgesehenen Fürsorgeerziehung überwiesen werden kann.

In Verfolg dieser Auslegung des § 1 Ziffer 1 des F.-E.-G. hat das Kammergericht in den oben angeführten Beschlüssen darauf hinweisen müssen, daß das nach § 1666 B. G.-B. zugelassene Mittel, das noch unverdorbene Kind von der gefährdenden Umgebung seiner Eltern zu trennen und es anderweit unterzubringen, vielfach anwendbar sei, indem die Mittel dazu aus seinem Vermögen oder dem der Unterhaltspflichtigen genommen oder von anderer Seite (beispielsweise durch Liebestätigkeit) gewährt werden könnten. Insbesondere mußte aus demselben Grunde darauf hingewiesen werden, daß es nach Lage der Gesetzgebung in Preußen möglich sei, einen dahin abzielenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts mit Hülfe des Armenverbandes zur Durchführung zu bringen, nämlich in denjenigen Fällen, in denen keine rein erziehlichen Aufwendungen nötig seien, sondern nur die von der Armenverwaltung gesetzlich darzubietende Hülfe unter Hinzunahme der erziehlichen Einwirkung von Vormundschaftsbehörde, Schule und Kirche ausreiche, um das durch die Trennung den schlechten Einflüssen des Elternhauses entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten. Allerdings ist der Armenverband gemäß § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes (zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz) vom 8. März 1871 nur verpflichtet, Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren. Da jedoch bei den sittlich unverdorbenen nur durch den gefährdenden Einfluß ihrer Eltern von Verwahrlosung bedrohten Kindern davon auszugehen ist, daß bei ihnen nach der Trennung von den Eltern noch besondere planmäßige und länger dauernde reine Erziehungsmaßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung in der Regel nicht nötig sein werden, so ist die an sich innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Verpflichtungen des Armenverbandes liegende anderweite Unterbringung nach der Trennung vom elterlichen Haushalt zur Verhütung der Verwahrlosung zunächst regelmäßig für genügend zu erachten, sodaß nach dem oben erörterten Wortlaut des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes die Fürsorgeerziehung im technischen Sinne als unzulässig

anzusehen ist, sofern die gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes, den noch unverdorbenen und deshalb keiner besonders gearteten planmäßigen und dauernden Erziehung bedürfenden Kindern nach ihrer Trennung von den Eltern seine Hülfe zu gewähren, im Einzelfalle festgestellt wird.

Über die Frage, ob der Armenverband zu solcher Unterstützung gesetzlich verpflichtet ist, hat, wie das Kammergericht stets betont hat, nicht das Vormundschaftsgericht, sondern die Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden (Jahrb. Bd. 22 S. 240). Den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes für Angelegenheiten des öffentlichen Armenwesens, des Bundesamtes für das Heimatwesen (Bd. 3 S. 49, Bd. 16 S. 91, Bd. 19 S. 27, Bd. 28 S. 65 und 117, Bd. 32 S. 45 und 148, Bd. 34 S. 79 ff.), ist aber der Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß durch die vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 B. G.-B. angeordnete anderweite Unterbringung erwerbsunfähiger und vermögensloser Kinder unter Umständen eine Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne hervorgerufen und damit die Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der Unterstützung in dem gesetzlich festgesetzten Umfang begründet werden kann. Durch diese Rechtsauffassung wird, wie das Kammergericht bereits in seinem Beschluß vom 21. Mai 1902 (Jahrb. Bd. 24 S. A. 158 ff.) dargelegt hat, keineswegs eine neue Belastung der Armenverbände „künstlich“ herbeigeführt. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat vielmehr auf Grund der bisherigen Landesgesetze eine solche Verpflichtung der Armenverbände ausdrücklich anerkannt. Es ist auch bisher in Fällen, wie dem hier vorliegenden, in welchem der Mutter wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes das Kind zu entziehen ist, in der Praxis die Hülfe der Armenverbände nie versagt worden. Das Landgericht hätte deshalb darlegen müssen, aus welchem Grunde diese Praxis nicht mehr anwendbar sein soll. Das Kammergericht hat keineswegs übersehen, daß (wie Schmitz in seinem vom Landgericht herangezogenen Aufsatz im „Recht“ 1902 S. 408 betont) in einzelnen der den zitierten Entscheidungen des Bundesamtes zu Grunde liegenden Fällen nicht durch vormundschaftsgerichtliche Anordnung, sondern durch polizeiliches Einschreiten die Trennung des Kindes von den Eltern veranlaßt war. Das Bundesamt hat jedoch gerade dabei Gelegenheit genommen, sich grundsätzlich über die Hülfsbedürftigkeit des Kindes infolge vormundschaftsgerichtlich angeordneter Trennung von dem elterlichen Haushalt unzweideutig auszusprechen. In seiner für das Rechtsgebiet des Sächsischen B. G.-B. ergangenen Entscheidung vom 10. März 1900 (Bd. 32 S. 45 ff.) führt das Bundesamt aus, daß der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einstweiligen Anordnungen zustehe, und daß, wenn die Polizeibehörde unter Überschreitung dieser Befugnis die Unterbringung eines seiner erziehungsberechtigten unehelichen Mutter „aus erziehungspolizeilichen Gründen“ weggenommenen Kindes als dauernde Maßregel anordne, in Ansehung der durch diese Maßregel verursachten Kosten ein Erstattungsanspruch (gegen den endgültig verpflichteten Armenverband) nicht anzuerkennen sei, weil die Polizeibehörde nicht befugt gewesen sei, die Herausgabe des Kindes an die Mutter zu verweigern. Im Anschluß hieran und im Gegensatze stellt aber das Bundesamt ausdrücklich fest (Seite 46/47 a. a. O.), daß, wenn die von dem Vormundschaftsgericht als der zuständigen Behörde — auf Grund der §§ 1874, 1923 und 1803 des Sächsischen B. G.-B. — angeordnete dauernde Unterbringung zur

Folge hat, „daß wegen Unvermögens der unehelichen Mutter zur Zahlung von Pflegegeldern für das ihr entnommene Kind die Armenpflege die erforderlichen Mittel bereit stellen muß, ein armenrechtlicher Anspruch auf Erstattung derselben anzuerkennen sein würde". Wie der, in der vorstehenden Entscheidung erörterte § 1803 des Sächsischen B. G.-B. und der in der übereinstimmenden Entscheidung des Bundesamtes Bd. 32 S. 148 herangezogene § 16 des Weimarischen Vormundschaftsgesetzes vom 27. März 1872, so gewähren auch die §§ 90, 91 II, 2 A. L.-R. unter den daselbst näher bezeichneten Umständen dem Vormundschaftsgericht die Befugnis, im Falle der Gefährdung des Kindes den Eltern das Erziehungsrecht zu nehmen und das Kind anderweit unterzubringen. Die in den Entscheidungen des Bundesamtes Bd. 32 S. 45 ff. und 148 ff. hinsichtlich der, durch vormundschaftsgerichtliche Anordnung hervorgerufenen Hülfsbedürftigkeit des Kindes für nichtpreußische Rechtsgebiete gemachten Ausführungen treffen daher in gleicher Weise für das Gebiet des preußischen Rechts zu.

Wie das Kammergericht in seinem Beschluß vom 21. Mai 1902 (Jahrb. Bd. 24. S. A. 158 ff.) dargelegt hat, ist für Preußen an diesem Rechtszustand durch § 1666 B. G.-B. und auch durch das F.-E.-G. vom 2. Juli 1900 nichts geändert. Durch das F.-E.-G. sollten weder die Armenverbände von einer ihnen bis dahin obliegenden Last befreit und diese Last auf die Träger der Fürsorgeerziehung abgewälzt noch der Wirkungskreis des § 1666 eingeschränkt werden. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat denn auch in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1901 (Bd. 34 S. 79 ff. 83) anerkannt, daß von dem in seiner Entscheidung Bd. 32 S. 45 ff. für bisheriges Recht (Sächs. B. G.-B.) aufgestellten Grundsatz durch den § 1666 B. G.-B. nichts geändert sei. Die Entscheidung vom 12. Oktober 1901 betrifft einen Fall, in welchem nicht durch polizeiliches Einschreiten, sondern durch eine auf Grund des § 1666 B. G.-B. getroffene Anordnung der Hamburgischen Vormundschaftsbehörde die Kinder von ihren Eltern, bei denen sie der Verwahrlosung ausgesetzt waren, getrennt worden sind. Für diesen Fall spricht das Bundesamt ausdrücklich aus, daß der früher aufgestellte Grundsatz, wonach die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Entziehung des Erziehungsrechts Hülfsbedürftigkeit des Kindes und damit die Unterstützungspflicht des Armenverbandes begründen könne, aufrecht zu erhalten sei. So lange das Bundesamt an dieser seiner Rechtsprechung festhält, muß auch der Grundsatz von der Subsidiarität der Fürsorgeerziehung gegenüber den mit Hülfe der Armenbehörde zu beschaffenden anderen Maßnahmen im Sinne des kammergerichtlichen Beschlusses vom 18. November 1901 (Jahrb. Bd. 23 S. A. 32 ff.) aufrecht erhalten werden. Denn ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes für das öffentliche Armenwesen anzuerkennen, daß infolge der vom Vormundschaftsgericht aus § 1666 angeordneten Trennung vom elterlichen Haushalt das Kind hülfsbedürftig werden kann und der Armenverband zur Unterstützung verpflichtet ist, so nötigt die klare Vorschrift des § 1 Ziffer 1 F.-E.-G. dazu, zunächst zu prüfen, ob nicht mit Hülfe der Armenpflege die Verhütung der Verwahrlosung zu erreichen ist.

Durch diese Rechtsauffassung wird das F.-E.-G. auch keineswegs illusorisch gemacht. Vom Standpunkt des Kammergerichts aus verbleiben (abgesehen von den Fällen des § 1 Ziffer 2 und 3) für die Anordnung der Fürsorgeerziehung im technischen Sinne alle die zahlreichen Fälle, in denen der Minderjährige infolge der bereits stattgehabten

schlechten Einwirkung der Eltern einer besonders gearteten Erziehung bedürftig geworden ist; gerade für diese Fälle ist das Gesetz vom 2. Juli 1900 gegeben, welches den Minderjährigen einer „planmäßigen länger dauernden Erziehung unter öffentlicher Aufsicht" (Motive) unterwerfen will, für welche bis dahin kein Raum war, weil die Armenverbände die Kosten für besondere Erziehungsmittel nicht herzugeben brauchen; diese Lücke sollte durch das Fürsorgeerziehungsgesetz, das sich ausschließlich auf reine Erziehungsmaßregeln beschränkt, ausgefüllt werden. Hierdurch wird die Grenze, die sich das Fürsorgeerziehungsgesetz gesteckt hat, klar bezeichnet: die in ihm vorgesehenen strengen und dauernden Erziehungsmaßregeln sollen regelmäßig nur angewendet werden, wo eine intensive erziehliche Einwirkung auf einen wirklich Erziehungsbedürftigen zum Zweck seiner Rettung vor der Verwahrlosung stattfinden muß, nicht aber wo schon die Entfernung des Minderjährigen aus der ihn gefährdenden Umgebung die Gefahr seiner Verwahrlosung beseitigt. Ferner fallen unter das Gesetz auch die Fälle, in denen trotz des Mangels an den, für die anderweite Unterbringung erforderlichen Mitteln eine gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes im Einzelfalle nicht festgestellt wird. So wird in der Regel eine solche Feststellung für die über 14 Jahre alten Minderjährigen nicht getroffen werden können, da in diesem Alter, wie auch Schmitz in seinem Aufsatz a. a. O. S. 409 in anderem Zusammenhang hervorhebt, die Minderjährigen regelmäßig als erwerbsfähig anzusehen sein werden, und abgesehen von Ausnahmefällen die Hülfsbedürftigkeit von der Arbeitsfähigkeit ausgeschlossen wird. Danach verbleibt dem F.-E.-G. auch vom Standpunkt des Kammergerichts aus ein überaus wichtiges ausgedehntes Anwendungsgebiet.

Der angefochtene Beschluß des Landgerichts (zu 3) verweist zur Widerlegung der Auffassung des Kammergerichts unter Heranziehung des mehrerwähnten Aufsatzes von Schmitz im „Recht" 1902 Seite 409—410 auf die Entstehungsgeschichte des F.-E.-G. und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Allein mit Unrecht. An sich braucht auf die Beratungen, welche der Verabschiedung eines Gesetzes vorangegangen sind und auf einzelne dabei ausgesprochene Meinungen nur dann zurückgegangen zu werden, wenn das Gesetz selbst unklare und zweideutige Bestimmungen enthält. Das ist aber hier nicht der Fall. Das Gesetz sagt im § 1 mit größester Bestimmtheit und unter dreimaliger Wiederholung, daß die Fürsorgeerziehung erst angeordnet werden darf, wenn neben den sonstigen Voraussetzungen sie zur Verhütung der drohenden, begonnenen und weiter fortgeschrittenen Verwahrlosung nötig ist. Damit ist ihr Wesen als eine subsidiäre Erziehungsmaßregel deutlich gekennzeichnet; es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß ihr subsidiärer Charakter in den Motiven und Ausführungsbestimmungen dementsprechend anerkannt ist. Wenn ausgeführt wird, die im Gesetze ausgesprochene Subsidiarität sei nicht in Beziehung auf die öffentliche Hülfe der Armenverbände, sondern nur in Beziehung auf private und sonstige Mittel angeordnet, aus denen die Maßregeln aus § 1666 B. G.-B. zu bestreiten wären, so ist zu entgegnen, daß diese Unterscheidung im Gesetze nicht gemacht ist. In den Motiven zum Gesetze ist das Verhältnis der Fürsorgeerziehung zur öffentlichen Armenpflege nicht berührt. Daraus ist aber nichts zu folgern. Denn der Gesetzentwurf regelte nur bestimmte rein erziehliche Maßnahmen (Zwangserziehung), die zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger eingeführt werden sollten: bezüglich ihrer

brauchte die Hülfe des Armenverbandes überhaupt nicht erwähnt zu werden, weil die Armenpflege für reine Erziehungsmittel keine Aufwendung zu machen braucht; sie kam daher von vornherein nicht als konkurrierend in Betracht und es durfte aus diesem Grunde mit vollem Recht in der Begründung des Gesetzes ausgeführt werden, daß hinsichtlich einer solchen Erziehung die Bestimmungen in §§ 90, 91, II. 2 A. L.-R. versagten. Zur Ausfüllung dieser Lücke war der Gesetzentwurf bestimmt, der nur auf die Schaffung einer besonders qualifizierten Erziehung gerichtet war. Aus dem gleichen Grunde war bei der Beratung des Gesetzes kein zwingender Anlaß, auf das Verhältnis der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung zur Armenpflege einzugehen. Deshalb ist aber auf die von Schmitz betonte Tatsache, daß eine im Sinne des Kammergerichts eingeschränkte Anwendbarkeit der Fürsorgeerziehung von keiner Seite angedeutet sei, kein entscheidendes Gewicht zu legen. Daß bei der Beratung des Gesetzentwurfs die dort zum Ausdruck gebrachte Subsidiarität der Fürsorgeerziehung vielleicht in einem von der Auffassung des Kammergerichts abweichenden Sinne verstanden ist, braucht nicht in Abrede gestellt zu werden. Insbesondere muß jetzt nach der eigenen Erklärung des Abgeordneten Schmitz angenommen werden, daß er seine im Beschluß des Kammergerichts vom 23. September 1901 (Jahrbuch Bd. 22, S. A. 238 ff.) verwertete Äußerung, worin er die Fürsorgeerziehung als „ultima ratio“ bezeichnet, in einem der kammergerichtlichen Auffassung nicht entsprechenden Sinne gethan hat. Allein diese und andere Äußerungen bei der Gesetzberatung dürfen die Judikatur nicht hindern, das Verhältnis des Gesetzes zu anderen Gesetzen, insbesondere zu den Bestimmungen im § 1666 B. G.-B. und zu den gesetzlich feststehenden Verpflichtungen der Armenverbände zu prüfen und in anderer Weise zu entscheiden, als es damals bei der Beratung des Gesetzes von einzelnen Seiten beurteilt sein mag.

Der einzige Umstand, der mit einigem Grund gegen die Auffassung des Kammergerichts angeführt werden könnte, besteht darin, daß im § 2 der Regierungsvorlage, dem jetzigen § 1 des Gesetzes, das Wort „sittliche“ vor dem Worte „Verwahrlosung“ im ersten Absatze gestrichen und der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der Kommission des Abgeordnetenhauses unter Billigung des Regierungsvertreters abgelehnt wurde, so daß danach schon bloße körperliche Verwahrlosung die Anordnung der Fürsorgeerziehung rechtfertigen kann. Allein es lassen sich Fälle körperlicher Verwahrlosung (beispielsweise eingewurzelter gesundheitswidriger unreinlicher Angewöhnung) denken, die nur mit Hülfe von erziehlichen Maßregeln besonderer Art zu beseitigen sind und bei denen deshalb Maßnahmen aus § 1666 B. G.-B. allein ungeeignet sind, sondern zwangsweise dauernde und planmäßige Erziehung angeordnet werden muß. Diese Veränderung der Regierungsvorlage steht also nicht notwendig der Beurteilung des Kammergerichts entgegen.

Was sodann die Ausführungsbestimmungen betrifft, so wird im Eingange der vom Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 die Hülfe der Armenpflege unter denjenigen Maßnahmen aufgezählt, welche die Anordnung der Fürsorgeerziehung im technischen Sinne ausschließen, sobald sie zur Verhütung der Verwahrlosung ausreichen. Diese Bestimmung steht mit dem Standpunkt des Kammergerichts im Einklang. Die von Schmitz (a. a. O. S. 409) geübte einschränkende Auslegung dahin, daß bei jenem Hinweis der Ausführungsbestimmungen

auf die Hülfe der Armenpflege nur an die Fälle gedacht sei, in denen lediglich Mittellosigkeit die Quelle der drohenden Verwahrlosung bildet, findet in dem Gesetz keinen Anhalt. Wenn Schmitz insbesondere zur Begründung seiner einschränkenden Auslegung jener Ausführungsbestimmung sagt, daß es für die Fälle, in denen die Gefahr der Verwahrlosung der Kinder in der sittlichen Verkommenheit der Eltern ihren Grund haben, für die Armenpflege an der Pflicht, die Kinder anderweit unterzubringen, fehle, so entsprechen diese Ausführungen nicht der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes für das öffentliche Armenwesen. Das Bundesamt hat in den oben zitierten Entscheidungen Bd. 32 S. 45 ff. und Bd. 28 S. 117 ff. anerkannt, daß die Hülfsbedürftigkeit der Kinder im armenrechtlichen Sinne auch dadurch hervorgerufen werden könne, daß vom Vormundschaftsgericht die Trennung des Kindes von seinen Eltern mit Rücksicht auf die moralische Minderwertigkeit („aus erziehlichen Gründen") angeordnet wird. Endlich ist auch die Ausführung des Landgerichts (zu 2 des Beschlusses), daß die bloße Trennung von den Eltern bei schulpflichtigen Kindern niemals zur Verhütung der Verwahrlosung genügen könne, hinfällig. Das Landgericht setzt dabei selbst voraus, daß sittlich intakte Kinder, die durch den schlechten Einfluß der Eltern gefährdet werden, in Betracht kommen. Wenn in solchem Falle dem Erziehungsberechtigten auf Grund des § 1666 B. G.-B. das Recht der Sorge für die Person des Kindes entzogen wird, so gehört es zur Pflicht der Armenbehörde, dem Kinde Obdach und den unentbehrlichen Unterhalt in solcher Weise zu gewähren, daß das Kind körperlich und sittlich nicht gefährdet wird; ist das Kind danach in geordneten Verhältnissen untergebracht, so erfolgt die Erziehung durch die Einwirkung von Schule und Kirche, besonders aber mit Hülfe des dem Kinde bei Aberkennung des elterlichen Personensorgerechts zu bestellenden Pflegers. Über die Tätigkeit des Pflegers hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 1837 B. G.-B. die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. In der Aufsicht unterstützt wird das Vormundschaftsgericht nach § 1850 B. G.-B. durch den Gemeindewaisenrat, der seinerseits darüber zu wachen hat, daß der Pfleger für die Erziehung des Kindes und seine körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge trägt. Sofern man nicht annimmt, daß Pfleger, Vormundschaftsgericht und Waisenrat die ihnen obliegenden Pflichten regelmäßig nicht gewissenhaft beachten, ist nicht erfindlich, warum trotz der angeführten vielfachen Kautelen das auf Grund des § 1666 B. G.-B. in einer anderen Familie untergebrachte Kind niemals ausreichende häusliche Pflege und Erziehung erhalten sollte.

Ist nach Vorstehendem an den vom Landgericht in Zweifel gezogenen Grundsätzen des Kammergerichts festzuhalten, so sind auf Grund der vom Landgericht selbst getroffenen tatsächlichen Feststellung in Ansehung der N. N. die Erfordernisse der hier allein in Betracht kommenden Ziffer 1 § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 nicht für erfüllt zu erachten. Sie ist, wie das Landgericht feststellt, ein gut geartetes, aber verschüchtertes Kind, das von der trunksüchtigen Mutter grundlos mißhandelt wird. Ihre Trennung von der Mutter und ihre anderweite Unterbringung sind zur Verhütung der Verwahrlosung ausreichend, beim Mangel an Mitteln hat der Ortsarmenverband für die Unterbringung aufzukommen. Demzufolge ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung im technischen Sinne des Gesetzes nicht erforderlich. Demnach war

der landgerichtliche Beschluß insoweit, als durch denselben die N. N. der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, aufzuheben und die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts, insoweit sie die N. N. betrifft, zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 8 F.-E.-G.

Rabe. Eichelbaum. Falkmann. Dr. Sperling. Burghardt.

Anl. 13.

Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 12. Januar 1884.

Wohlers: Bd. 16. S. 91.

Es liegt ein Akt der Armenpflege vor, wenn ein Kind hülfsbedürftig wurde und anderweitig untergebracht werden mußte, weil die Polizeibehörde sich genötigt gesehen hatte, dasselbe wegen gesundheitsgefährlicher Mißhandlung aus dem elterlichen Hause zu entfernen.

Anl. 14.

Königliches Kammergericht.
Geschäftsnummer
1 Y. 1073. 01. 16.

Beschluß.

In Sachen betreffend die Fürsorgeerziehung der Zigeunerkinder N. N. hat der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 2. Dezember 1901, an welcher

der Präsident des Königlichen Kammergerichts, Wirkliche Geheime Rat von Drenkmann,

die Kammergerichtsräte Günter, Rabe, Dr. Koffka, Predari teilgenommen haben, beschlossen:

die von dem Landrat des Kreises Herford gegen den Beschluß der 1. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bielefeld vom 27. September 1901 erhobene weitere sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Eine Gebühr und Auslage für die weitere Beschwerde kommen nicht in Ansatz.

Gründe:

In Herford ist am 12. Juli 1901 eine Zigeunerbande festgenommen, die angeblich auf Grund eines Wandergewerbescheines das Wandergewerbe ausübte. Unter den Zigeunern haben sich 6 Kinder befunden: N. N. 12 Jahre alt, N. N. 16 Jahre alt, N. N. 14 Jahre alt, N. N. 15 Jahre alt, N. N. 15 Jahre alt und N. N. 5 Jahre alt. Diese Kinder hat der Landrat des Kreises Herford dem dortigen Amtsgericht mit dem Bemerken übersandt, daß die Wohnsitzgemeinde der Zigeuner nicht feststehe, dieselben auch zweifellos nirgends heimatsberechtigt seien, und mit dem Antrage, gemäß § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 die Fürsorgeerziehung

der Kinder anzuordnen. Durch Beschluß vom 13. Juli 1901 ordnete das Amtsgericht zunächst die vorläufige Unterbringung der Kinder an. Nachdem der Landrat dann noch erklärt hatte, daß die Mütter der Kinder weiter gezogen seien, der Aufenthalt der Väter aber nicht bekannt sei, daß die Zigeuner auch alle angeblich die deutsche Reichsangehörigkeit besäßen, beschloß das Amtsgericht am 15. August 1901 die endgültige Unterbringung der Kinder in Fürsorgeerziehung und begründete den Beschluß damit, es habe sich nicht feststellen lassen, ob die Kinder die preußische Staatsangehörigkeit oder die Reichsangehörigkeit besäßen, aber auch, wenn sie Ausländer sein sollten, sei eine Ausweisung der Zigeunerbande nicht leicht tunlich oder auf die Dauer von Erfolg, da sie die Zugehörigkeit zu einem Staate überhaupt kaum nachweisen könnten und daher von jedem Staate, sobald sie lästig fielen, über die Grenze befördert werden würden. Die Anwendung des Fürsorgegesetzes sei aber auch gegen minderjährige Ausländer grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Kinder gehörten einer Zigeunerbande an, die ohne festen Wohnsitz handelnd, bettelnd und stehlend durch's Land ziehe. Mit Kirche und Schule kämen sie nicht in Beziehung, zur ehrlichen Arbeit würden sie von ihren Eltern nicht angehalten, ein Familienleben lernten sie nicht kennen, so daß sie, wenn sie diesen Verhältnissen nicht entrissen würden, dasselbe werden müßten, wie ihre Eltern: Landstreicher, Bettler, Diebe, eine Landplage für jeden Staat. Die Anwendung des Fürsorgegesetzes gegen solche Kinder sei geboten. Der Staat müsse an alle, die auf seinem Gebiete sich frei bewegten, auch die Angehörigen der zurückgebliebensten Völker, dieselben Anforderungen stellen, insbesondere was Schule und Pflicht zur Arbeit angehe. Wenn Eltern in dieser Hinsicht den Vorschriften des Staates nicht nachkämen, so liege darin eine Vernachlässigung der Kinder, die das geistige Wohl derselben zu gefährden geeignet sei. Daher werde man ganz allgemein bei Zigeunerkindern die Voraussetzung des § 1666 B. G.-B. als vorliegend annehmen müssen. Die Fürsorgeerziehung sei auch das einzige Mittel, die Verwahrlosung der Zigeunerkinder zu verhüten, weshalb die Unterbringung der Kinder gerechtfertigt sei, ohne daß besondere Ermittelungen und Erhebungen über die Familien- und Lebensverhältnisse gerade der Familien, denen die Kinder angehörten, stattgefunden hätten. Die Vernehmung der Eltern sei auch nicht möglich, da ihr Aufenthalt unbekannt sei.

Auf hiergegen vom Landeshauptmann der Provinz Westfalen eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht zu Bielefeld durch Beschluß vom 27. September 1901 den amtsgerichtlichen Beschluß aufgehoben und den Antrag auf Fürsorgeerziehung zurückgewiesen. Das Landgericht hält die sich lediglich auf die angeblich bekannten Lebensverhältnisse der Zigeuner stützende Begründung nicht für zutreffend und ausreichend, um ohne Kenntnis der Umstände des konkreten Falles die Anordnung der Fürsorgeerziehung allgemein zu rechtfertigen. Konsequenter Weise müßte sonst allen sich im Deutschen Reiche zeigenden Zigeunern ihre noch nicht achtzehnjährigen Kinder abgenommen und in Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Daß die festgenommenen Kinder Reichsangehörige seien, sei unwahrscheinlich. Wenn das Gesetz vom 2. Juli 1900 auch gegen Ausländer anzuwenden sei, so erscheine ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts doch nur zulässig, wenn gemäß Art. 23 des Einf.-G zum B. G.-B. die Voraussetzungen hierfür vorlägen, und dies sei nicht festgestellt. Eine Feststellung darüber,

ob die Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 B. G.-B vorlagen, lasse sich nicht treffen, da über die Eltern und deren Aufenthalt nichts erwiesen sei.

Gegen diesen Beschluß hat der Landrat zu Herford weitere sofortige Beschwerde eingelegt. Dieselbe ist indessen nicht begründet.

Die Vorinstanzen haben über die Frage, ob die Kinder die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, oder zwar Deutsche, aber nicht preußische Staatsangehörige, oder aber Nicht-Deutsche, Ausländer sind, keine Feststellung getroffen, und nach der Auskunft des Landratsamts ließ sich in dieser Beziehung auch eine Feststellung nicht treffen. Die Heimatsgemeinde der Kinder, bezw. ihrer Eltern hat sich nicht ermitteln lassen.

Es bedarf deshalb einer Entscheidung der Frage, ob das Fürsorgegesetz auf die Kinder überhaupt für den Fall, daß es Ausländer sind, Anwendung finden kann. Daß das Gesetz auf nicht preußische Deutsche ebenso, wie auf Preußen Anwendung zu finden hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Das Gesetz bezweckt nicht nur die Besserung der Jugendlichen, es will auch die Gesellschaft vor den Ausschreitungen derselben bewahren, und deshalb müssen auch Deutsche, nicht preußische Minderjährige unter achtzehn Jahren, die Ausschreitungen im Inlande begehen, in gleicher Weise in Fürsorgeerziehung genommen werden, wie solche, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nicht in gleicher Weise ist das Gesetz auch auf nicht deutsche Minderjährige anwendbar. Das Fürsorgegesetz selbst enthält keine Bestimmung bezüglich der Ausländer. Der § 1 desselben lautet allgemein: „Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn . . . .“ Eine Unterscheidung zwischen Preußen und Ausländern ist nicht gemacht. Daraus folgt aber, zumal es sich nicht um ein Strafgesetz handelt, welches alle in seinem Bereich begangenen strafbaren Handlungen zu verfolgen beabsichtigt, nicht, daß das Gesetz, wie auf Inländer, so auch auf Ausländer Anwendung zu finden hätte. In dieser Beziehung sind die Grundsätze des internationalen Privatrechts entscheidend.

Der Art. 23 des Einf.-G. zum B. G.-B. schreibt vor, daß eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft im Inlande auch über einen Ausländer angeordnet werden kann, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, und der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist. Das deutsche Vormundschaftsgericht aber kann vorläufige Maßregeln treffen, so lange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist. Diese Gesetzesvorschrift spricht von Vormundschaften und Pflegschaften ganz allgemein und umfaßt deshalb alle vormundschaftlichen Maßregeln, die von den Vormundschaftsgerichten getroffen werden können. Zu ihnen aber gehört die Anordnung der Fürsorgeerziehung, die den Vormundschaftsgerichten übertragen ist und die Besserung Minderjähriger bezweckt. Die Fürsorgeerziehung über Ausländer kann deshalb nur unter derselben Voraussetzung angeordnet werden, wie eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Inlande über Ausländer eingeleitet werden kann. Es ist vor allem die Feststellung erforderlich, daß der Staat, dem der Ausländer angehört, die Fürsorge nicht selbst übernimmt. Eine derartige Feststellung hat im vorliegenden Falle nicht stattgehabt, und es durfte deshalb die Fürsorgeerziehung über die Kinder nicht verhängt werden, wenn es sich um Ausländer handelt und den Voraussetzungen des Art. 23 a. a. O. genügt werden konnte.

Der inländische Staat wird bei dieser Lage der Gesetzgebung stets am geeignetsten die ausländischen Minderjährigen, die an sich der Fürsorgeerziehung bedurften, aus seinem Gebiete ausweisen, wenn ihn nicht etwa Staatsverträge daran hindern, und wird es sich daher empfehlen, in solchem Falle in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes und wozu Art. 23, Abs. 2, Einf.-G. ausdrücklich ermächtigt, vorläufige Maßregeln eintreten zu lassen, damit inzwischen über die Frage der Ausweisung und ob eventl. der auswärtige Staat die Fürsorge übernehmen will, an zuständiger Stelle entschieden werden kann.

Für diese Auslegung des Gesetzes spricht auch die Entstehungsgeschichte desselben. Nach dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses (Drucksachen des H. d. A. 1900, Nr. 183, S. 28) hat in der Kommission ein Mitglied an die Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob nach ihrer Auffassung auch Ausländer, Nichtdeutsche, unter das Gesetz fallen. Die Frage werde zuweilen praktisch werden, er habe hier speziell die Zigeunerplage im Auge. Ein Kommissar des Justizministeriums hat hierauf erklärt, nach Lage des Entwurfs würde die angeregte Frage nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu entscheiden sein, insbesondere komme der Art. 23 des Einf.-G. in Betracht. Inwieweit nach diesen Grundsätzen ein Nichtpreuße auf Grund des vorliegenden Gesetzes zur Zwangserziehung gebracht werden könne, würden die Gerichte zu entscheiden haben. Es ist dann folgender Antrag angenommen worden dem § 15 einen Schlußsatz hinzuzusetzen: „Bei Ausländern fallen sämtliche vorerwähnten Kosten der Staatskasse zur Last“. Später ist der Antrag, nach dem der Minister des Innern demselben widersprochen und geltend gemacht hatte, daß für Ausländer, die ausgewiesen werden könnten, nur selten von dem Gesetz Gebrauch gemacht werden würde, abgelehnt, und es ist die Frage weder im Abgeordnetenhause, noch im Herrenhause weiter erörtert worden. Auch die gesetzgebenden Faktoren sind hiernach davon ausgegangen, die Frage, ob das Fürsorgegesetz auch auf Ausländer anwendbar sei, regeln sich allein nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts und speziell nach der Bestimmung des Art. 23 des Einf.-G. zum B. G.-B.

Wenn allerdings im einzelnen Falle nicht festzustellen ist, ob der Minderjährige Inländer oder Ausländer ist, oder, wenn er Ausländer, welchem Staate er angehört, dann ist es nicht möglich, den Voraussetzungen des Art. 23 des Einf.-G. zu entsprechen. Es ist weder eine Ausweisung tunlich, noch nach Art. 23 zu ermitteln, ob der auswärtige Staat die Fürsorge für den Minderjährigen übernehmen will. Dann muß der Staat für berechtigt erachtet werden, sich gegen solche Minderjährige, die er in seinem Bereiche dulden muß, des Schutzes zu bedienen, dessen er bedarf, um Schädigungen zu verhüten, und dann ist auch, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, die Einleitung der Fürsorgeerziehung bezüglich solcher Minderjährigen ohne weiteres statthaft. Damit steht auch Art. 29 des Einf.-G. zum B. G.-B. in Einklang, der vorschreibt, daß wenn eine Person keinem Staate angehört, ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, dem die Person zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat, oder zu der maßgebenben Zeit gehabt hat.

Hiernach war im vorliegenden Falle gegen die Anwendung des Gesetzes Nichts zu erinnern, wenn nicht ermittelt werden konnte, ob die Kinder Ausländer waren oder welchem Staat sie angehörten.

Damit aber die Fürsorgeerziehung auf Grund des Fürsorgegesetzes angeordnet werden kann, ist erforderlich, das die Voraussetzungen desselben feststehen, d. h. daß (§ 1 Nr. 1) festgestellt ist, das geistige oder leibliche Wohl der Kinder werde dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, und daß die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Das Amtsgericht hat die Unterbringung vorliegenden Falles lediglich mit Rücksicht darauf angeordnet, daß notorisch Zigeuner stets ein Wanderleben führten, von Landstreichen und Stehlen lebten, die Kinder nicht zur Schule und Kirche anhielten und dieselben also verwahrlosen ließen. Diese Begründung reicht nicht aus. Das Gesetz verlangt eine konkrete Feststellung dahin, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengehe auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles. Es muß gemäß § 1666 B. G.-B. festgestellt werden, daß der Vater des Kindes, dessen Fürsorgeerziehung angeordnet werden soll, das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Ob das die Väter der hier in Frage stehenden Kinder getan haben, erhellt nicht. Das Amtsgericht hat nur aus dem allgemeinen üblichen Leben und Verhalten der Zigeuner den Schluß gezogen, daß sich dies im vorliegenden Falle wohl ebenso verhalten würde. Dies reicht nicht aus, um gegen den Vater eine solche Maßregel zu ergreifen und ihm die Sorge für die Person seines Kindes zu entziehen. Die vom Amtsgericht angenommene Unmöglichkeit dieser Feststellung im vorliegenden Falle kann nicht dazu führen, auch ohne jene Feststellung die Fürsorgeerziehung anzuordnen.

Das Landgericht hat deshalb zutreffend die vom Amtsgericht getroffene Anordnung wieder aufgehoben.

Es werden nunmehr die Kinder dem Landrat wieder zur Verfügung zu stellen sein. Gelingt es diesem nach Maßgabe der in Vorstehendem aufgestellten Grundsätze weitere Ermittelungen über den Heimatsstaat der Kinder, bezüglich über das Vorleben ihrer Eltern anzustellen und etwa festzustellen, daß diese ihr Leben durch Betteln und Landstreichen gefristet und die Kinder vernachlässigt haben, so bleibt es unbenommen, einen neuen Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung beim Amtsgericht zu stellen. Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts aber mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

gez.: von Drenkmann, Günther, Rabe, Koffka, Predari.

Vorstehender Beschluß wird ausgefertigt.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

(L. S.) gez. Hopke, Aktuar
Gerichtsschreiber des Königlichen Kammergerichts.

Anl. 15.

Der Minister des Innern.
IIb 1414. 2355.

Berlin, den 17. Juni 1901.

In neuerer Zeit ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß bei inländischen, mit Wandergewerbescheinen versehenen Zigeunern häufig Kinder unter 14 Jahren sich befinden, welche nicht nur durch ihre mangelhafte Kleidung, sondern auch durch ihr Betragen Aufsehen und Anstoß erregen.

Nach § 62 Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 13 der Ausführungsanweisung zu Titel III der Gewerbeordnung vom 22. März 1899 (Ministerialblatt S. 65) ist die Erlaubnis zur Mitführung von schulpflichtigen Kindern bei Erteilung des Wandergewerbescheines zu versagen, wenn für deren Unterricht — was wohl regelmäßig der Fall sein wird — nicht ausreichend gesorgt ist. Da auch im Übrigen die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren in das Ermessen der zur Erteilung des Wandergewerbescheines zuständigen Behörde gestellt ist, so ist anzunehmen, daß in der Regel die bei hausierenden Zigeunern sich befindenden Kinder von ersteren unbefugter Weise mitgeführt werden. Unter Bezugnahme auf den das Verhalten der Behörden inländischen Zigeunern gegenüber betreffenden Runderlaß vom 29. September 1887 II. 10024 — ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden gefälligst hierauf aufmerksam zu machen und sie dahin mit Weisung zu versehen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mitführen von Kindern beim Wandergewerbebetriebe durch Zigeuner nicht allein gemäß Ziffer 22 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung zu verfahren, sondern zugleich dem Landrat der Wohnsitzgemeinde von der festgestellten Übertretung mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben ist, geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 des am 1. April d. J. in Kraft getretenen Gesetzes vom 2. Juli 1900 die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu beantragen.

Auch abgesehen von den Fällen, in denen Zigeuner unbefugter Weise Kinder unter 14 Jahren bei Ausübung des Wandergewerbebetriebes mit sich führen, ist dafür Sorge zu tragen, daß von den durch dieses Gesetz gebotenen Handhaben, der Verwahrlosung Minderjähriger entgegenzutreten, bei Zigeunerkindern ausgiebiger Gebrauch gemacht werde. (Vergl. Absatz 4 zu I der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. April v. J. — $\frac{\text{II. 15584, IIb 467}}{\text{M. f. H. G. B. 3152}}$ — ersuche ich ferner, bis zum 1. Oktober d. J. mir über den Erfolg der in demselben getroffenen Anordnung unter Einreichung einer Nachweisung Bericht zu erstatten, aus welcher:

1. die Zahl der für die Jahre 1899, 1900 und 1901 an Zigeuner erteilten Wandergewerbescheine für jedes der genannten Jahre getrennt sich ergibt und
2. zu ersehen ist, in wieviel Fällen in jedem der bezeichneten Jahre Zigeunern bei Erteilung des Wandergewerbescheines die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren und zwar:

a. von eigenen Kindern oder Enkeln,
b. von fremden Kindern,

gestattet worden ist.

Im Auftrage.
Peters.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Anl. 16.

Erlaß vom 31. Mai 1902.

Es ist die Frage angeregt worden, wie weit das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Minderjähriger umherstreifend betroffen wird, als solches zur Anordnung einer vorläufigen Unterbringung eines Minderjährigen in die Fürsorgeerziehung (§ 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) in der Lage ist. Die Entscheidung über die Zuständigkeit fällt, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister bemerke, in das Gebiet der Rechtsprechung.

Bis zu einer etwaigen abweichenden Entscheidung durch die Rechtsprechung der Gerichte sind die Anträge auf vorläufige Unterbringung an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke der Minderjährige betroffen (aufgefunden) wird.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die im § 4 l. c. bezeichneten Behörden mit Weisung zu versehen.

Der Herr Justizminister hat über die Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes die allgemeine Verfügung vom 30. April d. J. erlassen, welche in einem Abdruck beiliegt. (Anl. 9.)

Die für die im § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 bezeichneten Behörden, für den Kommunalverband und für die Regierungspräsidenten benötigten Abdrücke dieses Erlasses nebst Anlage liegen bei.

Der Minister des Innern
Im Auftrage
Peters.

Anl. 17.

Der Minister des Innern.
S. 2526.

Berlin, den 3. Juli 1902.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister bin ich der Ansicht, daß das Bestehen einer Fürsorgeerziehung den Erlaß eines Urteils auf Unterbringung des Fürsorgezöglings in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäß § 56, Abs. 2, Str.-G.-B. nicht ausschließt.

Die Fürsorgeerziehung fällt aber nicht etwa, sobald nachträglich die Zwangserziehung angeordnet wird, von selbst fort, da das Gesetz vom 2. Juli 1900 die Arten der Beendigung der Fürsorgeerziehung erschöpfend regelt und als einzigen Fall

einer ohne Beschluß eintretenden Erledigung denjenigen behandelt, in dem der Zögling das Alter der Großjährigkeit erreicht. Gemäß § 13, Abs. 2 l. c. wird vielmehr die Aufhebung der Fürsorgeerziehung der Kommunalverband mit der Begründung zu beschließen haben, daß durch die Anordnung der Zwangserziehung die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung anderweit sichergestellt ist. Dabei kann durch einen Vorbehalt des Widerrufs (§ 13, Abs. 2 letzter Satz l. c.) die Möglichkeit gewahrt bleiben, die Fürsorgeerziehung nach der mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings endenden Zwangserziehung noch für die Dauer eines Jahres bis zur Erreichung der Großjährigkeit wieder eintreten zu lassen.

Im Auftrage
von Kitzing.

Anl. 18.

Der Minister des Innern.
IIa. 6462.

Berlin, den 11. September 1902.

Nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und Preußische Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger seit einiger Zeit in Kraft sind, hat sich das Bedürfnis ergeben, die Erlasse vom 11. Februar 1899, II. 18866, und vom 28. Mai 1901, S. 1705, über das Vorgehen gegen lüderliche weibliche Minderjährige unter Berücksichtigung der Bestimmungen der genannten Gesetze zusammenzufassen. Unter Aufhebung dieser beiden Erlasse bestimme ich daher folgendes:

1. Machen sich minderjährige weibliche Personen der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig, so ist an die Eltern oder die Vormünder die Aufforderung zu richten, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu tun.

2. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist bei Minderjährigen unter 18 Jahren auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Antrag auf Fürsorgeerziehung durch die dazu berechtigten und verpflichteten Behörden (§ 4 des Gesetzes) zu stellen. Die sittenpolizeiliche Kontrolle darf erst angewendet werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung abgelehnt hat und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist.

3. Bei Minderjährigen über 18 Jahren ist, wenn die an die Eltern oder Vormünder gerichtete Aufforderung erfolglos bleibt, die Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle zwar zuläßig. Es ist aber unverzüglich dem Vormundschaftsgericht unter Mitteilung der an die Eltern oder Vormünder gerichteten fruchtlosen Aufforderung und der sonstigen bei der Polizeibehörde vorhandenen Vorgänge von der Sachlage Kenntnis zu geben, um dessen Einschreiten unter den Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts können sowohl seitens der Kommunalverwaltungen, wie seitens der zahlreichen kirchlichen und sonstigen für die Hebung der Sittlichkeit und die Erziehung der Jugend tätigen Vereine wesentlich unterstützt werden, wenn diese dem Gemeindewaisenrat oder dem Vormundschaftsgericht für solche Fälle zur Führung der Vormundschaft oder Pflegeschaft geeignete mit ihnen in

Verbindung stehende Personen allgemein benennen, sich dem Vormundschaftsgericht gegenüber bereit erklären, für die Unterbringung der Minderjährigen in geeigneten Anstalten und Familien zu sorgen, und namentlich die Kosten dieser Unterbringung zu übernehmen, wenn, was häufig der Fall sein wird, die zunächst Verpflichteten hierzu nicht im stande sind.

Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Vormundschaftsgerichte entsprechend zu verständigen.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon den in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen und Vereinen der gedachten Art Kenntnis zu geben und mir über das Verfügte Mitteilung zu machen.

Im Auftrage
von Kitzing.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anl. 19.

Der Minister des Innern.
S. 641. Berlin, den 19. März 1901.

Der Ausschuß des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes zu Berlin W., Sigismundstraße 5, welcher vom 1. Mai d. Js. ab eine Fürsorgeerziehungsanstalt für israelitische Knaben auf dem Gute Repzin bei Schivelbein in Pommern eröffnen wird, hat durch die in Abschrift beiliegende Eingabe vom 26. Februar d. Js. gebeten, männliche Fürsorgezöglinge mosaischen Glaubens in die Anstalt zu überweisen und sich ferner bereit erklärt, die Unterbringung männlicher israelitischer Fürsorgezöglinge, die nicht in der Anstalt untergebracht werden sollen, in geeignete jüdische Familien, sowie weiblicher israelitischer Fürsorgezöglinge in jüdische Waisenhäuser oder in geeignete Familien zu vermitteln.

s. Anlage 19a.

Ew. Exzellenz ersuche ich ergebenst, die $\frac{\text{Landeshauptleute}}{\text{Landesdirektoren}}$ (und den Magistrat zu Berlin) gefälligst zu ersuchen, den vorbezeichneten Wünschen des Ausschusses soweit als irgend möglich nachzukommen, auch mit dessen Hülfe Fürsorger für israelitische Zöglinge zu ermitteln.

Die Höhe der Entschädigung für die Unterbringung der Zöglinge in der Anstalt, und die Übernahme der Mehrkosten des Transports der Zöglinge in diese Anstalt gegenüber den Transportkosten in eine in der heimatlichen Provinz belegene Anstalt durch den Ausschuß ist vorher zu vereinbaren.

Für jeden Kommunalverband ist ein Abdruck dieser Verfügung beigefügt.

In Auftrage
Peters.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anl. 19a.

Gehorsamste Eingabe des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes betr. Fürsorgeerziehung israelitischer Kinder.

Berlin, den 26. Februar 1901.

Eurer Exzellenz gestattet sich der unterzeichnete Ausschuß ehrerbietigst anzuzeigen, daß er vom 1. Mai d. Js. ab eine Fürsorgeerziehungsanstalt für israelitische Knaben auf dem Gute Repzin bei Schivelbein in Pommern eröffnen wird.

Der gehorsamst unterzeichnete Ausschuß ist ferner bereit, betreffs solcher israelitischer Knaben, die nicht zur Anstaltserziehung geeignet sind, sowie auch betreffs israelitischer Mädchen, die der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, die Unterbringung in geeignete jüdische Familien oder Waisenhäuser nach Möglichkeit zu vermitteln.

Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund beansprucht für die von ihm in seiner Fürsorgeerziehungsanstalt untergebrachten Kinder die gesetzlich vorgesehenen Zuschüsse des Staates und der Kommunalverbände sowie den üblichen Satz der Transportkosten.

Die Mehrkosten des Transportes bis Repzin dagegen sowie der jüdisch-rituellen Verpflegung werden in der Regel dem Bund bezw. der zu errichtenden Anstalt zur Last fallen.

Wir erlauben uns hinzuzufügen, daß der Deutsch-Israelitische Gemeindebund durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1899 die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

Wir richten nunmehr an Euere Exzellenz die gehorsamste Bitte, den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund als Zentralstelle für die israelitische Fürsorgeerziehung anerkennen und demgemäß die Eurer Exzellenz nachgeordneten Behörden anweisen zu wollen.

Der Ausschuß
des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes
Prof. Dr. M. Philippson,
geschäftsführender Vorsitzender.

An des Herrn Ministers des Innern
Staatsministers Freiherrn v. Rheinbaben, Exzellenz, hier.

Anl. 19b.

Der Minister des Innern.
S. 2389. Berlin, den 28. August 1901.

Der Vorstand der freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums zu Frankfurt a. M. (Vorsitzender Rabbiner Dr. S. Breuer in Frankfurt a. M.) hat sich erboten, für die Unterbringung von israelitischen Minderjährigen, die der Fürsorgeerziehung überwiesen sind, geeignete Familien, die auf dem Boden des traditionellen gesetzestreuen Judentums stehen, zu ermitteln und in Vorschlag zu



bringen. Auch würde sich der Vorstand, falls etwa in einzelnen Fällen die Verpflegungskosten in israelitischen Familien infolge der rituellen Verpflegung sich höher stellen sollten, als die hierfür von den Kommunalverbänden festgestellten Beträge, bereit finden, Zuschüsse aus Vereinsmitteln zu zahlen, worüber er sich nähere Vereinbarung für den einzelnen Fall vorbehalten hat.

Euere Exzellenz ersuche ich im Anschluß an den Erlaß vom 19. März d. Js. ergebenst, den Landeshauptleuten / Landesdirektoren und dem Magistrat in Berlin von dem Anerbieten des Vorstandes gefälligst Kenntnis zu geben.

Für jeden Kommunalverband ist ein Abdruck dieser Verfügung beigefügt.

Im Auftrage
Peters.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anl. 20.

Der Minister des Innern.
S. 3834.

Berlin, den 2. Januar 1902.

Zu den nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 vom Staate mit zwei Dritteln zu tragenden Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge gehören nicht die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich Euere Exzellenz ergebenst, hierauf bei der Prüfung und Feststellung der Kostenaufstellungen der Kommunalverbände gefälligst zu achten.

Im Auftrage
Peters.

An die Herren Oberpräsidenten und an den Herrn Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

Anl. 21.

Der Minister des Innern.
S. 2929.
F. M. I. 12069.

Berlin, den 29. September 1902.

Auf die zufolge Abschnitt X Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vorgelegten Berichte und Kostenzusammenstellungen erwidern wir folgendes:

1. Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung,

durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung Verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen, bei dem Mangel eines verpflichteten Orts- (Gesamt-) Armenverbandes, mit zwei Dritteln dem Staate zur Last.

2. Die Reisekosten der Provinzialbeamten zum Besuch der Anstalten und der bei den Familien, in der Lehre und in dem Gesindedienst untergebrachten Zöglinge sind, soweit diese Kosten sich in den Grenzen der zur Erfüllung des Erziehungszweckes notwendigen Ausgaben halten, ebenfalls anteilig vom Staate zu tragen.

   Die Kommunalverbände sind darauf hinzuweisen, daß die Revisionsreisen unter den Begriff „Behandlung der Zöglinge" fallen und daß deshalb über ihre Ausführung gemäß § 17 des Gesetzes in den Reglements über die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger Bestimmung getroffen werden muß.

   Wenn derartige Bestimmungen in die Reglements nicht aufgenommen werden, muß künftig die anteilige Erstattung der Reisekosten abgelehnt werden.

   Kosten, welche entstanden, weil die Provinzen eine unverhältnismäßig große Zahl von Beamten reisen ließen, oder weil sie von ihren Beamten mehr Reisen vornehmen ließen, als tatsächlich erforderlich waren, werden nicht erstattet.

   Bei künftiger Vorlage der festgesetzten Liquidation an mich, den Minister des Innern, ist eine besondere Zusammenstellung der Reisekosten beizufügen.

3. Die Kosten:
   a) der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, zu denen insbesondere zu rechnen sind: die Besoldung pp. und die Pension der mit der Bearbeitung der Fürsorgeerziehung betrauten Provinzial-Ober-, mittleren, Kanzlei- pp. Beamten, die Pensionen und die Beiträge zur Witwenpensionskasse für die in pensionsberechtigten Stellen befindlichen Beamten, Lehrer u. s. w. der Erziehungsanstalten, die Porto-, Druck- und sonstigen Bureaukosten der Provinzialverbände —
   b) des Grunderwerbes für die Anstalten, des Baues und der baulichen Unterhaltung derselben — wozu auch die Feuerversicherungsbeiträge und ähnliche Kosten gehören —

   sind **nicht** vom Staate anteilig zu tragen, wie dies bereits in der Rundverfügung vom 2. Januar d. Js. S. 3834 zum Ausdruck gekommen ist.

4. Ebenso ist der Wert der Dienstwohnung und Dienstgärten der in den Provinzialanstalten wohnenden Beamten **nicht** anteilig vom Staate zu übernehmen.

5. Da die Feststellung der Rechnung durch Euere Exzellenz erfolgt, bleibt Ihnen zunächst überlassen, über die formelle Einrichtung und Justifizierung der Rechnungen Bestimmung zu treffen. Die zurückerstatteten Kosten (§ 16 des Gesetzes) sind künftig am Schlusse der Liquidation ersichtlich zu machen.

Euere Exzellenz ersuchen wir daher ergebenst, die Kostenrechnungen unter Beachtung des Vorstehenden einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und etwa hiernach zu viel gezahlte Beiträge zurückzufordern.

Die Kosten der Unterbringung der Zöglinge in Privatanstalten kommen ausnahmslos, neben sonstigen etwaigen Nebenkosten, in Gestalt eines Pflegegeldes in Ansatz. Die Privatanstalten sind geneigt, Zöglinge, insbesondere die arbeitsfähigen, unverhältnismäßig lange in den Anstalten zu behalten, wodurch wesentlich höhere Kosten, gegenüber den Kosten der billigeren Unterbringung in der Familie, Lehre oder in dem Gesindedienst, entstehen.

Unter Bezugnahme auf den Abschnitt IX Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 ersuchen wir daher ergebenst, bei den dortseits vorzunehmenden Revisionen der Privatanstalten auf die rechtzeitige Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt und deren alsbaldige Unterbringung in einer Familie, in einer Lehre oder in einem Gesindedienst in ganz besonderem Maße zu achten. Über die Ergänzung der Reglements ist bis zum 1. August 1903 an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und an mich, den Minister des Innern, zu berichten.

Der Finanzminister
In Vertretung
Dombois.

Der Minister des Innern
Im Auftrage
von Kitzing.

Anl. 22.

Der Minister des Innern.
S. 3465.
F. M. I. 15712 II.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 fallen die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht endgültig angeordnet wird, demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Diese Kosten sind in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung, als unmittelbare Polizeikosten, auf die Staatskasse zu übernehmen und bei Kap. 95 Tit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die unterstellten Königlichen Polizeibehörden und die Magistrate der in Betracht kommenden Städte mit Weisung zu versehen.

Überexemplare dieses Erlasses liegen bei.

Der Finanzminister
In Vertretung
Lehmann.

Der Minister des Innern
Im Auftrage
Peters.

Anl. 23.

Erlaß vom 27. August 1902. S. 2792. — F. M. I. 9398 II.

Nach § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts für die vom Vormundschaftsgericht angeordnete vorläufige Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer

geeigneten Familie zu sorgen. Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande, anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der § 15 des Gesetzes bestimmt, daß die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, dem Ortsarmenverbande, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, dem Kommunalverbande zur Last fallen. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Zur Behebung von Zweifeln bemerken wir, daß die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes auf die nach § 5 vorläufig untergebrachten, später aber nicht endgültig der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen nicht zutreffen. Die Kosten der Überführung, der Beschaffung der dabei nötigen reglementsmäßigen ersten Ausstattung und der Rückreise aus der vorläufigen Unterbringung der Minderjährigen sind daher — wenn es zu einer endgültigen Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht kommt — nicht von dem Ortsarmenverbande und in Ermangelung eines solchen nicht von dem Kommunalverbande, sondern wie die übrigen Kosten der vorläufigen Unterbringung von den örtlichen Polizeiverwaltungen zu tragen. Soweit Städte mit Königlicher Polizeiverwaltung in Frage kommen, sind diese Kosten als unmittelbare Polizeikosten auf die Staatskasse zu übernehmen und bei Kap. 95 Tit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Die Kosten der Beerdigung der während der vorläufigen Unterbringung Verstorbenen sind Kosten der Armenpflege und fallen als solche den Armenverbänden zur Last.

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir, das hiernach Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Finanzminister
In Vertretung
Dombois.

Der Minister des Innern
Im Auftrage
von Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Weitere Erlasse, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Der Minister des Innern.
S. 283. Berlin, den 16. Februar 1903.

Unter Bezugnahme auf den zweiten Absatz des Erlasses vom 19. März v. Js. (Verord.-Bl. f. d. Strafanst.-Verw. S. 77) bestimme ich, daß vom 1. April d. Js. ab Minderjährige, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung überwiesen sind, auch wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, in die staatlichen Erziehungsanstalten, soweit diese Platz bieten, aufgenommen werden.

Im Auftrage
von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Potsdam, Posen, Magdeburg, Hannover, Münster i. W., Cassel und Coblenz und an die Herren Regierungspräsidenten in Danzig, Cassel, Minden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Erlaß vom 19. April 1903. S. 119.

Nach den auf Grund des Erlasses vom 16. Juli v. Js. — S. 1320 — eingegangenen Berichten haben sich die Landeshauptleute (Landesdirektoren) damit einverstanden erklärt, daß den Vorstehern der staatlichen Erziehungsanstalten über die in diesen Anstalten untergebrachten bezw. untergebracht gewesenen Fürsorgezöglinge dieselben Befugnisse hinsichtlich der Unterbringung und Beaufsichtigung in der Familie, Lehre oder in dem Gesindedienst eingeräumt werden, wie über die staatlichen Zwangszöglinge.

Zu diesem Behufe bestimme ich folgendes:

1. Der Anstaltsvorsteher beantragt, nachdem er eine geeignete Unterbringungsstelle ermittelt hat, bei dem Landeshauptmann (Landesdirektor) die versuchsweise Unterbringung des Fürsorgezöglings in eine Familie, Lehre oder in den Gesindedienst. Der Lehr- pp. Vertrag wird von dem Anstaltsvorsteher oder wenn der Kommunalverband Wert darauf legt, von dem Fürsorger abgeschlossen und dem Landeshauptmann (Landesdirektor) zur Genehmigung vorgelegt.
2. Der Anstaltsvorsteher kann von dem Landeshauptmann (Landesdirektor) zum Fürsorger bestellt werden, wenn die Unterbringung des Zöglings in der näheren Umgebung der Anstalt erfolgt. Im übrigen werden die Zöglinge dem Fürsorger unterstellt, den der Landeshauptmann (Landesdirektor) für die Zöglinge des betreffenden Bezirks bestellt hat. Ist ein solcher nicht bestellt, kann der Anstaltsvorsteher Vorschläge zur Ernennung eines Fürsorgers machen.
3. Die regelmäßig halbjährig zu erstattenden und alle sonstigen Berichte über den Zögling gehen durch die Hand des Anstaltsvorstehers, außer in dringenden Fällen,

die eine sofortige Entscheidung des Landeshauptmanns (Landesdirektors) erfordern. In solchen Fällen ist der Anstaltsvorsteher gleichzeitig zu benachrichtigen.

4. Der Anstaltsvorsteher besucht regelmäßig einmal im Jahre — in dringenden Fällen außerordentlich — den Zögling und den Fürsorger. Dem Besuch des Zöglings durch Beamte des Kommunalverbandes, wofür die Kosten diesem zur Last fallen, steht nichts im Wege.
5. Findet der Anstaltsvorsteher die Unterbringungsstelle ungeeignet, so beantragt er die Auflösung des Vertrages oder Abkommens. In dringenden Fällen steht ihm das Recht zu, den Zögling sofort aus der Stelle zu entfernen, anderweit unterzubringen, oder in die Anstalt zurückzunehmen. Die Genehmigung des Landeshauptmanns (Landesdirektors) ist alsdann nachträglich einzuholen.
6. Der Anstaltsvorsteher kann bei dem Landeshauptmann (Landesdirektor) die Aufhebung der Fürsorgeerziehung beantragen.

Zu Nr. 4 bemerke ich ergebenst, daß der Anstaltsvorsteher die Besuche als Beauftragter des Landeshauptmanns (Landesdirektors) ausführt.

Besondere Reisekosten werden dem Kommunalverbande nicht in Rechnung gestellt; die Besuche der Fürsorgezöglinge werden mit denen der Zwangszöglinge verbunden und die Kosten anteilig mit den Pflegekosten (Erlaß vom 19. März 1902, Verord.-Bl. f. d. Strafanst.-Verw. S. 77) dem Staate erstattet.

Die Anstaltsdirektoren erhalten durch die zuständigen Herren Regierungspräsidenten, denen ein Abdruck dieses Erlasses zugeht, die erforderliche Weisung.

Im Auftrage
von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten zu Danzig, Posen, Magdeburg, Cassel, Hannover, Münster und Coblenz.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. August 1902 — S. 3258 — und unter der Voraussetzung, daß auch der Landesdirektor der Provinz Brandenburg mit den getroffenen Maßnahmen einverstanden sein wird; zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Ein Abdruck hiervon liegt bei.

Im Auftrage
von Kitzing.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung.

Im Auftrage
von Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken sich staatliche Erziehungsanstalten befinden.



Erlaß vom 5. Mai 1903. S. 1420.

Der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts hat durch Beschluß vom 27. Oktober 1902*) den § 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche dahin ausgelegt, daß die durch § 56 des Strafgesetzbuches geregelten Befugnisse des Strafrichters durch die landesrechtliche Regelung der Zwangserziehung nicht beeinträchtigt werden, und daß Maßregeln des Landesrechts hinter diejenigen des § 56 des Str.-G.-B. zurücktreten müssen.

Danach geht in Fällen, in denen die Überweisung zur Fürsorgeerziehung erfolgt ist und nachträglich auf Unterbringung gemäß § 56 Abs. 2 des Str.-G.-B. erkannt wird, die Unterbringung auf Grund des Str.-G.-B. der Unterbringung auf Grund des Fürsorgeerziehungsgesetzes vor, derart, daß eine bereits angeordnete Fürsorgeerziehung der Vollstreckung des strafgerichtlichen Urteils weichen muß.

Die Benachrichtigung der Kommunalverbände erfolgt durch die Herren Oberpräsidenten, denen Abschrift dieses Erlasses zugehen wird.

Den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen ersuche ich ergebenst, den dortigen Landeskommunalverband hiervon gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage
von Kitzing.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme von Potsdam und Cöln.

